



mitteilungen

Jahrgang 58 · Nummer 4

April 2005

INHALT

Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- DStGB-Termine
- 231 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Recht und Verfassung

- 232 Änderung der Hauptsatzung und Berechnung der Mehrheit
- 233 Änderung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung
- 234 Bundesverwaltungsgericht zu Internetcafés und Gewerbeordnung
- 235 Neue Rechtschreibung in Kommunalverwaltungen
- 236 Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz
- 237 Korruptionsbekämpfungsgesetz und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse
- 238 Korruptionsbekämpfungsgesetz und Sitzungsgelder der Sparkassen
- 239 Hinweis zur materiellen Wahlberechtigung bei der Landtagswahl
- 240 Richtigkeit der Melderegister und Wählerverzeichnisse bei der Landtagswahl
- 241 Landespreis für Innere Sicherheit 2005
- 242 Partnerschaftsgesuch der französischen Stadt Gondrecourt-le-Château
- 243 Tag des offenen Denkmals 2005

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 244 Erlass zum NKF-Gesetz
- 245 Privat veranstaltetes Glücksspiel umsatzsteuerfrei
- 246 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- 247 Gebäudesanierungsprogramm der KfW und „Ökologisch Bauen“
- 248 Kindergärten oder Kindertagesstätten als Betriebe gewerblicher Art
- 249 Kommunale Kassenkredite im Jahr 2004
- 250 Kommunalfinanzen 2004 - Zahlen des Statistischen Bundesamtes
- 251 Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm
- 252 OVG NRW zum Vorgehen gegen die Kreisumlage
- 253 PCs in Internet-Cafés als Spielgeräte
- 254 Pressemitteilung: Eklatanter Verstoß gegen Gerichtsurteil
- 255 Pressemitteilung: Gemeindefinanzreform hat Ziel verfehlt
- 256 Pressemitteilung: Gestaltungsfreiheit für Kommunen in Europa
- 257 Pressemitteilung: Keine Entlastung durch Hartz IV
- 258 NRW-Innenministerium zur kommunalen Geldanlage
- 259 Schulden der öffentlichen Haushalte Ende 2004
- 260 Start des neuen KfW-Beraterforums
- 261 Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung

Schule, Kultur und Sport

- 262 Bundesversammlung und Kongress des Verbandes deutscher Musikschulen
- 263 Einführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen
- 264 Lernstandserhebungen in Klasse 9
- 265 LWL-Broschüre zu Kultureinrichtungen
- 266 Medienpartner Bibliothek & Schule
- 267 Aufnahme in eine katholische Bekenntnishauptschule
- 268 „VERENA“ für Vertretungslehrkräfte
- 269 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Auflösung einer Gemeinschaftsgrundschule
- 270 Verwaltungsgericht Köln zu Kriterien für die Aufnahme in eine Realschule

Datenverarbeitung und Internet

- 271 Acrobat Reader bald signaturtauglich
- 272 Archivlösung für Digitale Signaturen
- 273 Bald nur eine staatliche eCard?
- 274 Erneut BIENE-Wettbewerb für barrierefreie Homepages
- 275 Gemeinsamer Standard für Signaturen
- 276 Patent auf Kfz-Kennzeichen-Domains
- 277 Pressemitteilung: Zur Technik des EGSK
- 278 Virtuelles Rathaus Hagen setzt auf SAP

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 279 Aktionsprogramm Pflege NRW
- 280 Enquêtekommission Pflege NRW
- 281 Gemeinden sagen Ja zu Kindern
- 282 GKV-Finanzentwicklung 2004
- 283 Krankenhausstatistik
- 284 Pressemitteilung: Mehr Betreuung für unter Dreijährige
- 285 Seniorenpolitik NRW
- 286 Sozialbericht NRW 2004
- 287 Umfrage zur Gesundheitskarte
- 288 Weitere Brustzentren anerkannt

Wirtschaft und Verkehr

- 289 Anlagen des ruhenden Verkehrs
- 290 BfS-Broschüre „Strahlung und Strahlenschutz“
- 291 Bundesrat verabschiedet Verwaltungsvereinfachungsgesetz
- 292 Flankierendes Landesprogramm für Zusatzjobs
- 293 Lotrechte Projektion
- 294 Schnittstellenprobleme bei der Umsetzung des SGB II
- 295 Sicherstellung einer postalischen Grundversorgung
- 296 Tag der Verkehrssicherheit
- 297 Weiterbildungsprogramm 2005 der GfW

Bauen und Vergabe

- 298 Genehmigung eines großflächigen Verbrauchermarktes
- 299 Aufhebung der Mobilfunk-Erlasse
- 300 Beschaffung von Schulbüchern
- 301 Gestaltungssatzung und Gestaltungsleitfaden der Stadt Siegen
- 302 Planwidrige Herstellung einer Stichstraße
- 303 Pressemitteilung: Tariftreuegesetz gegen europäisches Recht
- 304 Public-Private-Partnership

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 305 Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung mit der Interseroh
- 306 Änderung der Verpackungsverordnung
- 307 Bundesverwaltungsgericht zur Pflichtmülltonne für Gewerbebetriebe
- 308 Gesetzentwurf zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie
- 309 Landeswettbewerb „GesundMobil in Nordrhein-Westfalen“
- 310 Neues Umweltinformationsgesetz in Kraft
- 311 Oberverwaltungsgericht Münster zum Zwangsdurchleitungsrecht
- 312 Oberverwaltungsgericht Sachsen zu gewerblichen Abfallsammlungen
- 313 Rückgang der Leichtverpackungen
- 314 Umsetzung der EU-Agrarreform
- 315 Verwaltungsgericht Aachen zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung
- 316 Verwaltungsgericht Minden zur Verantwortlichkeit für Deponie-Nachsorge
- 317 Verwaltungsgericht Münster zur Abfallgebühren-Kalkulation
- 318 „Zebra-Tonne“ ohne entscheidenden Vorteile

Buchbesprechung

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de

(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die April-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Lokale Demokratie

Hans-Gerd von Lennep

Direkte Demokratie und Bürgermitwirkung in
NRW-Kommunen

Dokumentation: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
in der Gemeindeordnung NRW

Mehr (direkte) Demokratie wagen - ein Streitgespräch

Michael Becker

Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Bürger und
Bürgerinnen

Klaus-Viktor Kleerbaum

Der Rat als Haupt-Entscheidungsorgan

Annemarie Quick

Runde Tische als informelle Entscheidungsplattform

Ernst Herbstreit, Heike Siegel

Bürgerbeteiligung in Stromberg/Stadt Oelde

Sinn und Nutzen von Planungszellen

Ingeborg Angenendt, Bernd Kuhlmann-Jaksch

Bürgermitwirkung bei der Planung der Bergheimer
Festhalle

Benedikt Giesbers

Aktivitäten der NRW-Kommunen zur Flutopferhilfe

Claus Hamacher, Andreas Wohland

Die Entwicklung der Kommunal Finanzen 2004/2005

Matthias Menzel

Das neue NRW-Schulgesetz

Andreas Kasper

Die Entwicklung des Städte- und Gemeindebundes
NRW - Teil II

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201,
40474 Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW 2005

| Datum | Thema der Veranstaltung | Ort |
|------------|---|----------------------|
| 02.06.2005 | „Korruptionsbekämpfung – Aktuelle Herausforderun- gen“ Seminar des StGB NRW | Hilden |
| 09.06.2005 | „Korruptionsbekämpfung – Aktuelle Herausforderun- gen“ Seminar des StGB NRW | Gütersloh |
| 06.07.2005 | „Vergaberecht für Kommunen“ Fachseminar des StGB NRW | Bergisch Gladbach |
| 14.09.2005 | „Telekommunikation“ Seminar des StGB NRW | Nettetal |

| | |
|----------------|---|
| 11.04.2005 | Arbeitsgemeinschaft „Bauaufsicht“ in Düsseldorf |
| 13.04.2005 | Symposium zum Kommunalverfas- sungsrecht in Münster |
| 14.04.2005 | Arbeitskreis „Energie“ in Dortmund |
| 19.04.2005 | Symposium zum Kommunalverfas- sungsrecht in Bergisch Gladbach |
| 20.04.2005 | Ausschuss „Strukturpolitik und Verkehr“ in Neukirchen-Vluyn |
| 21.04.2005 | Ausschuss „Jugend, Soziales und Ge- sundheit“ in Troisdorf |
| 21.04.2005 | DStGB/StGB NRW-Konversionstagung in Rheine |
| 26./27.04.2005 | Ausschuss „Recht, Verfassung, Personal und Organisation“ in Düsseldorf |
| 28.04.2005 | Ausschuss „Finanzen und Kommunal- wirtschaft“ in Düsseldorf |
| 03.05.2005 | Ausschuss „Umwelt“ in Düsseldorf |

DStGB-Termine

27./28.04.2005 Präsidium des DStGB in Bad Gögging

Verband Intern

StGB NRW-Termine

| | |
|------------|---|
| 05.04.2005 | Präsidium des StGB NRW in Münster |
| 06.04.2005 | Mitgliederversammlung des StGB NRW als Gemeindegkongress 2005 mit anschl. Sitzungen des Hauptausschusses und des neu gewählten Präsidiums in Münster |

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Am 23. Februar 2005 fand in Bönen die erste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg im Jahr 2005 statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, begrüßte neben ca. 300 Teilnehmern den gastgebenden Bürgermeister Eßkirchen, den Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Schäfer, Bergkamen, die Regierungspräsidentin Drewke und den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Reuter, Stadt Olsberg. Ferner begrüßte er von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und die Beigeordneten Hamacher und Dr. Schwarzmann. Der Bürgermeister der ausrichtenden Gemeinde Bönen stellte sodann die Gemeinde Bönen auch anhand eines Filmbeitrages vor.

Regierungspräsidentin Drewke ging in ihrem Grußwort u.a. auf die Haushaltssituation der Kommunen ein. Es sei keine Wende zum Besseren erkennbar, obwohl die Konjunkturdaten durchaus anzögen. Dem Wachstum würden allerdings keine zusätzlichen Arbeitsplätze folgen. Im Bereich des Regierungsbezirkes Arnsberg hätten 90 Kommunen ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt; in der vorläufigen Haushaltsführung befänden sich 25 Städte und Gemeinden. Die Regierungspräsidentin äußerte sich auch kurz den beiden Schwerpunktthemen – Landeswassergesetz und Schulgesetz.

Auf der Tagesordnung standen sodann die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg. Die Teilnehmer wählten einstimmig Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, zum Vorsitzenden und Bürgermeister Reuter, Stadt Olsberg, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft wieder.

Über die aktuellen Themen aus der Verbandsarbeit informierte sodann Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider. Eine durchgreifende strukturelle Besserung der kommunalen Finanzen sei weder kurz- noch mittelfristig in Sicht. Diese Prognose gelte sowohl für die Einnahmen- wie für die Ausgabenseite. Zwar gehe es mit der Gewerbesteuer wieder aufwärts. Von einer Erholung der kommunalen Finanzen könne jedoch keine Rede sein. Selbst bei einem Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen von 18 % hätte man in Nordrhein-Westfalen gerade das Aufkommensniveau des Jahres 2000 leicht überschritten. Von diesem Anstieg würden allerdings im Vergleich zu den Großstädten die kreisangehörigen Gemeinden nur unterdurchschnittlich profitieren. Nach den Ergebnissen der Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes würden sie lediglich mit einem Plus von 3,5 % rechnen können. Besondere Probleme ergäben sich auch auf der Ausgabenseite. Weil die Sparpotenziale aufgebraucht seien, könnten die Kommunen ihre Finanzierungslücken nicht mehr schließen. Von daher sei es nicht verwunderlich, wenn von 396 Städten und Gemeinden und 31 Kreisen sich Anfang 2005 rd. 200 in der Haushaltssicherung und 76 in der vorläufigen Haushaltsführung befänden. Die Tendenz sei weiter steigend. An der Finanzkrise der Kommunen werde Hartz IV so gut wie nichts ändern. Bundesweit werde zwar von einer Entlastung von 2,5 Mrd. Euro ausgegangen. Gleichwohl stelle sich die Frage, wann und in welcher Höhe die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit der versprochenen Entlastung

rechnen dürften. Derzeit zeichne sich eine Entlastung für Nordrhein-Westfalen jedenfalls nicht ab.

Als erstes Schwerpunktthema wurde das Landeswassergesetz NRW behandelt. Beigeordneter Dr. Schwarzmann aus der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes informierte in diesem Zusammenhang über die Wasserrahmenrichtlinie. Diese hätte bis spätestens Dezember 2003 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Wegen der zwingenden Vorschriften müsse das Land NRW das Landeswassergesetz ändern. Was das Umweltministerium als Entwurf erarbeitet habe, gehe allerdings weit über die notwendige Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinaus. Der Entwurf des Umweltministeriums enthalte zusätzliche Reglementierungen und führe zu zusätzlichen Kosten für die Kommunen. Der Städte- und Gemeindebund habe daher gegen den Entwurf des Umweltministeriums massiv protestiert. Aufgrund der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes sei der Referentenentwurf des Umweltministeriums überarbeitet worden. Der zwingende Vorrang der Trinkwassergewinnung aus Grundwasservorkommen sei weitgehend entfallen. Zudem sei das Regenwasserbewirtschaftungskonzept nicht mehr Gegenstand einer Regelung. Die Gewässerrandstreifen seien zwar nicht weggefallen; sie seien aber nicht mehr Teil der Gewässerunterhaltung.

Beigeordneter Hamacher, Städte- und Gemeindebund NRW, erläuterte in einem weiteren Schwerpunktreferat die schulträgerrelevanten Änderungen des Schulgesetzes. Die sog. Gastschülerpauschale, die noch im Referentenentwurf enthalten war, sei im Schulgesetz nicht mehr enthalten. Entsprechende Ausgleichsleistungen gehörten sachlich nicht ins Schulgesetz, sondern in das einschlägige GFG. Die Gastschülerpauschale hätte die Existenzberechtigung des Schüleransatzes im GFG in Frage gestellt. Im Übrigen sei eine Vollkostenerstattung, wie sie zuletzt vom Land beabsichtigt gewesen sei, nicht sinnvoll. Darüber hinaus informierte Hamacher über die Verkürzung des Abiturs um ein Jahr (Abitur nach 12 Jahren), die Umwandlung von Sonderschulen in Förderschulen, die Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern und die Besetzung von Schulleiterstellen. Positiv seien insbesondere die neuen Regelungen zu Dependancen und Verbundschulen. Entsprechende Forderungen hätte der Städte- und Gemeindebund bereits im Jahr 1995 geäußert. Insgesamt sei das Schulgesetz zumindest nicht der „große Wurf“ als Reaktion auf das schlechte Abschneiden deutscher Schülerinnen und Schüler bei der PISA-Studie. Es fehle nach wie vor ein stimmiges Gesamtkonzept des Landes NRW. Ein solches Gesamtkonzept sei vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes bereits im Jahr 2004 verabschiedet worden. Dieses Konzept könne abgerufen werden im Internet unter www.nwstgb.de.

Az.:IV/2

Mitt. StGB NRW April 2005

Recht und Verfassung

232

Änderung der Hauptsatzung und Berechnung der Mehrheit

Nach § 7 Abs. 3 S. 2 GO kann die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden. Die gesetzliche An-

zahl der Ratsmitglieder ergibt sich aus § 3 Kommunalwahlgesetz. Ferner ist diese so ermittelte Anzahl um die Bürgermeister bzw. den Bürgermeister zu erhöhen (§ 40 Abs. 2 S. 5 3. Alternative GO) da der Bürgermeister in diesem Fall auch Stimmrecht hat. Beträgt die gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder z.B. 44 Personen, so ist dazu noch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hinzu zu addieren. Die Mehrheit wäre danach mit der Abgabe von 23 Stimmen erreicht. Nicht möglich ist es, die so ermittelte rechnerische Hälfte um eins zu erhöhen und sodann zugleich noch eine Aufrundung auf 24 Stimmen durchzuführen. Dies ist wiederum nicht möglich, da sie/er nach § 40 Abs. 2 S. 5 GO ausdrücklich „wie ein Ratsmitglied zu berücksichtigen“ ist.

Az.:/2 020-08-7

Mitt. StGB NRW März 2005

233 **Änderung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung**

Am 26.02.2005 ist das in Ablichtung beigefügte Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (GV.NRW.S.44) in Kraft getreten. Die Landeswahlordnung wurde durch die in Ablichtung beigefügte Vierte Änderungsverordnung vom 28.02.2005 der Änderung des Landeswahlgesetzes angepasst. Die Verkündung erfolgt voraussichtlich am 04.03.2005 (GV.NRW. Ausgabe Nr. 6/2005). Eine Begründung zu der Änderungsverordnung ist ebenfalls beigefügt.

Auf Grund der vorgenannten Rechtsänderungen ist zu beachten:

1. Die Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von drei Monaten ist entfallen. Wahlberechtigt nach § 1 Nr. 3 LWahlG ist nunmehr, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Die Dreimonatsfrist beim passiven Wahlrecht bleibt bestehen (§ 4 Abs. 1 LWahlG). Entfallen ist § 1 Satz 2 (keine Geltung der bisherigen Dreimonatsfrist für nach NRW zurückgekehrte, hier früher Wahlberechtigte).
- 1.1 Die nach dem Stichtag (35. Tag vor der Wahl) bis zum 16. Tag vor der Wahl von außerhalb des Landes zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten sind unverzüglich nach der Anmeldung - möglichst noch am Tag der Anmeldung - in das Wählerverzeichnis einzutragen (§§ 16 Abs. 1 Satz 3 LWahlG, 10 Abs. 1 Satz 2 LWahlO). Hierauf sollen sie bei der Anmeldung hingewiesen werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Auf Grund dieses Hinweises können Wahlberechtigte, die entgegen der Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LWahlO) keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, beim Bürgermeister entsprechend nachfragen.
- 1.2 Wird der Bürgermeister darauf aufmerksam, dass eine nach dem Gesetz erforderliche Amtseintragung im Wählerverzeichnis unterblieben ist, so ist diese unverzüglich nachzuholen.
2. Nach der Neufassung des § 31 Abs. 4 LWahlG wird - vergleichbar § 39 Abs. 5 Bundeswahlgesetz - die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 2 LWahlG verliert. Die Brief-

wahlstimme wird aber ungültig, wenn der Wähler vor dem Wahltag die deutsche Staatsangehörigkeit verliert oder aus dem Geltungsbereich des Landeswahlgesetzes verzieht.

- 2.1 Die Vermerke nach § 18 Abs. 8 Satz 4 LWahlO, der auf § 31 Abs. 4 des Gesetzes Bezug nimmt, dürfen sich infolgedessen nicht mehr auf Fälle des Verlustes der Staatsangehörigkeit oder des Verziehens aus Nordrhein-Westfalen erstrecken. Insoweit gilt § 18 Abs. 8 Satz 1 bis 3 LWahlO. Werden Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis gestrichen, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären und dieses im Negativverzeichnis (§ 18 Abs. 8 Satz 2) festzuhalten. Der Wahlbrief ist nach § 54 Abs. 1 Satz 2 LWahlO auszusondern. Der Einsender wird nicht als Wähler gezählt; seine Stimme gilt als nicht abgegeben (§ 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 analog).
- 2.2 Wird dem Bürgermeister der Verlust des Wahlrechts außerhalb der in § 31 Abs. 4 LWahlG genannten Fälle bekannt (bei Fortzug aus dem Wahlgebiet insbesondere durch die melderechtlich vorgeschriebene Rückmeldung der Meldebehörde des Zuzugsortes), ist der betreffende Briefwähler in verfassungskonformer Auslegung der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b, 16 Abs. 2 LWahlO von Amts wegen im Wählerverzeichnis zu streichen, da der Verlust des materiellen Wahlrechts offensichtlich ist. Wird der Briefwähler mangels Kenntniserlangung nicht im Wählerverzeichnis gestrichen und der Wahlbrief zugelassen, erfolgt die Zählung der Stimme nach Maßgabe der §§ 31 Abs. 3 LWahlG, § 54 Abs. 4 LWahlO.

Az.:/2 024-60

Mitt. StGB NRW März 2005

234 **Bundesverwaltungsgericht zu Internetcafés und Gewerbeordnung**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat mit Urteil vom 9. März 2005 (Az.: 6 C 11.04) entschieden, dass für den Betrieb eines „Internet-Cafés“ eine gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis erforderlich sein kann. Eine derartige Erlaubnis braucht derjenige, der eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder Spielen mit Gewinnmöglichkeit oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient. In dem in Berlin gelegenen Betrieb der Kläger wurden dem Publikum gegen Entgelt Computer zur Verfügung gestellt, die zu Internet-Recherchen und zur Kommunikation sowie zum Spielen genutzt werden konnten. Derartige multifunktionale Geräte können im Sinne der Gewerbeordnung Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeiten sein. Die 1960 erfolgte Einführung einer Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens diente nicht zuletzt den Belangen des Jugendschutzes. Diesen Schutzzweck verfolgt der Gesetzgeber weiterhin, wie das Jugendschutzgesetz mit dem darin enthaltenen Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Spielhallen zeigt. Er erfordert immer dann die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens, wenn der Betrieb durch die Bereitstellung von Computern zu Spielzwecken geprägt ist. So verhielt es sich nach den bindenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts in dem entschiedenen Fall.

Az.:/2 102-00

Mitt. StGB NRW März 2005

Neue Rechtschreibung in Kommunalverwaltungen

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind nicht verpflichtet, die neue Rechtschreibung einzuführen. Vielmehr ist diese Entscheidung den Kommunen selbst überlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Urteil vom 14.07.1998, 1 BVR 1640/97, kommt der Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung lediglich rechtliche Verbindlichkeit zu, soweit sie sich auf den Bereich der Schulen beschränkt. Personen außerhalb dieses Bereichs seien rechtlich nicht gehalten, die neuen Rechtschreibregeln zu beachten und die reformierte Schreibung zu verwenden. Sie seien vielmehr frei, wie bisher zu schreiben. Somit bezieht sich die Übergangszeit für die Einführung bis zum 31.07.2005 auch nicht auf Kommunalverwaltungen. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Defizite und Widersprüchlichkeiten der reformierten Rechtschreibung möchte die Geschäftsstelle empfehlen, diese Form der kultusministeriell beschlossenen Legasthenie im kommunalen Verwaltungsverfahren nicht anzuwenden.

Az.:I/1 011-22-1

Mitt. StGB NRW April 2005

Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz

Die mit dem Innenministerium abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet des Verbandes unter Rubrik „Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Korruptionsbekämpfung“ abzurufen.

Az.:I/2 101-01-3

Mitt. StGB NRW April 2005

Korruptionsbekämpfungsgesetz und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse

Die beim Finanzministerium NRW eingerichtete Informationsstelle hat folgende Anschrift:

Informationsstelle für Vergabeausschlüsse
Finanzministerium des Landes NRW
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211/4972-2342, Fax: 0211/4972-2377

Meldungen über Vergabeausschlüsse bzw. Anfragen an die Informationsstelle sind aufgrund bestimmter Vordrucke nur möglich. Diese können insbesondere im Intranet des Landes (www.vergabe.nrw.de) abgerufen werden.

Az.:I/2 101-01-03

Mitt. StGB NRW April 2005

Korruptionsbekämpfungsgesetz und Sitzungsgelder der Sparkassen

Mit Schnellbrief vom 25.02.2005 haben wir Sie über den Erlaß des Innenministeriums vom selben Tag zu Gremientätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten informiert. Unter Nr. 3 des Erlasses finden Sie Ausführungen zu Tätigkeiten in Ausschüssen der Sparkassen bzw. in deren Beiräten. In Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes stellt sich auch die Frage, ob die Veröffentlichung der Höhe von Sitzungsgeldern für die

Tätigkeiten in Sparkassenorganen durch § 22 Sparkassengesetz modifiziert wird. Das Innenministerium hat in Abstimmung mit dem Finanzministerium der Geschäftsstelle dazu Folgendes mitgeteilt:

Der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit gilt grundsätzlich für alle Beschlüsse des Verwaltungsrates, also auch für den Beschluss über die Höhe der Sitzungsgelder. Es bleibt dem jeweiligen Verwaltungsrat jedoch unbenommen, durch einen weiteren Beschluss die Veröffentlichung der Höhe der Sitzungsgelder zu beschließen.

Die Amtsverschwiegenheit ist auch bei der Anzeigepflicht nach § 18 KorruptionsbG zu beachten. Die Aufstellung ist also, unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des § 71 LBG, gegenüber dem Rat oder dem Kreistag abzugeben. Diese Verschwiegenheitspflicht erfordert allerdings die Übergabe der Aufstellung in nichtöffentlicher Sitzung. Ferner sind die Mitglieder des Rates bzw. des Kreistages zur Verschwiegenheit über die Höhe der Sitzungsgelder verpflichtet.

Az.:I/2 101-01-3

Mitt. StGB NRW April 2005

239 Hinweis zur materiellen Wahlberechtigung bei der Landtagswahl

Alle Wählerinnen und Wähler sind nach dem Erlass des Innenministeriums NRW vom 21.03.2005 (Az.: 12-35.09.00) darauf hinzuweisen, dass sie nicht wahlberechtigt sind, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 LWahlG nicht (mehr) erfüllen. Die Wählerinnen und Wähler sollen deshalb entsprechend informiert werden. Die Information ist landesweit einheitlich mit dem nachfolgenden Hinweistext zu veranlassen:

„Wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nicht wählen. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person aufgrund der Eintragungen im Melderegister eine Wahlbenachrichtigung oder einen Wahlschein erhalten hat. Wenn eine im Melderegister eingetragene Person ihr Wahlrecht verliert, weil sie zum Beispiel eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hat, ohne zuvor eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten zu haben, wird dies der Meldebehörde zumeist nicht bekannt. Es kann daher vorkommen, dass das Melderegister und infolgedessen das Wählerverzeichnis hinsichtlich der Staatsangehörigkeit fälschlicherweise eine unrichtige Eintragung enthalten.

Wer nicht wahlberechtigt ist und dennoch wählt, kann sich strafbar machen. Nach § 107 a Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Bereits der Versuch einer solchen Straftat ist strafbar.“

Es wird noch auf Folgendes hingewiesen:

- Bei der Briefwahl ist der Text zusammen mit den in § 18 Abs. 4 LWahlO genannten Unterlagen dem Wahlschein beizufügen.
- Neben dem Abdruck der Wahlbekanntmachung (vgl. § 30 Abs. 2 LWahlO) ist ein Plakat (DIN A 3) mit dem Text anzubringen.

Sowohl der Erlass als auch der Hinweistext können im Intranet unter Recht und Verfassung/Wahlen abgerufen werden.

Az.:I/2 024-60

Mitt. StGB NRW April 2005

240 Richtigkeit der Melderegister und Wählerverzeichnisse bei der Landtagswahl

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Landtagswahl sollen in einem Datenabgleich zwischen den Einbürgerungsbehörden, den Meldeämtern und den Wahlämtern türkische Personen ermittelt werden, die seit dem 01.01.2000 die deutsche Staatsangehörigkeit und danach wieder die türkische Staatsangehörigkeit erwarben und dies den deutschen Behörden nicht mitteilten. Die so ermittelten Personen sollen dann von den Meldeämtern angeschrieben werden und darin aufgefordert werden, sich zu erklären, ob sie nachträglich wieder die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben. In diesem Fall sind die Melderegister und damit auch die Wählerverzeichnisse zu ändern. So sollen durch die nordrhein-westfälischen Behörden alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zu gewährleisten. Auch wenn der Erfolg dieser Maßnahmen nicht gewährleistet ist, so können diese Maßnahmen zur Rechtsicherheit der Landtagswahlen erheblich beitragen.

Weitere Informationen können Sie in unserem Intranet unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Wahlrecht abrufen.

Az.:I/2 024/60

Mitt. StGB NRW April 2005

241 Landespreis für Innere Sicherheit 2005

Die Initiative „Ordnungspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen – Mehr Sicherheit in Städten und Gemeinden“ hat sich zwischenzeitlich zu einem Erfolgsmodell für die Innere Sicherheit in Nordrhein-Westfalen entwickelt. Heute gibt es zahlreiche Projekte zur Verbesserung der objektiven Sicherheit sowie der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger. Sie sind lebendige Beispiele eines bürgerorientierten und sicherheitspolitischen Handelns.

Die Projekte weisen eine große Bandbreite auf und zeugen von Engagement und großem Ideenreichtum der Beteiligten. Mein Ziel ist es, diese erfolgreichen Initiativen weiterhin zu stärken, das außerordentliche Engagement aller Beteiligten zu unterstützen und Ideen und Erfahrungen weiterzutragen.

Ordnungspartnerschaften sollen feste Elemente im Rahmen des Netzwerkes zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bleiben. Daher möchte ich auch im Jahr 2005 mit der Verleihung des Landespreises für Innere Sicherheit den vielen in Ordnungspartnerschaften Eingebundenen

einen Anreiz bieten, ihre Projektideen und ihr Wissen darzustellen und für andere im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes nutzbar zu machen.

Alle Behörden bzw. Institutionen, die sich an einem Projekt im Rahmen einer Ordnungspartnerschaft beteiligen, können sich um diese Auszeichnung bewerben, indem sie ihre Konzeptionen mit den in der Anlage aufgeführten Angaben bis zum 30.05.2005 beim Innenministerium NRW, Haroldstr. 5 in 40213 Düsseldorf einreichen. Der Minister weist ausdrücklich darauf hin, dass er sich über Bewerbungen vieler kreisangehöriger Städte und Gemeinden freuen würde.

Die Auswahl der Preisträger erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren durch das Innenministerium. Bewertet werden der Grad der Zielerreichung, die Wirtschaftlichkeit und die Originalität der Ordnungspartnerschaften. Die Vergabe des Landespreises für Innere Sicherheit erfolgt während des jährlichen Fachkongresses „Ordnungspartnerschaften“, bei dem sich die ausgezeichneten Ordnungspartnerschaften präsentieren.

Die erforderlichen Angaben für Ihre Bewerbung entnehmen Sie bitte in unserem Intranet unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Ordnungsrecht.

Az.:I/2 101-01-2

Mitt. StGB NRW April 2005

242 Partnerschaftsgesuch der französischen Stadt Gondrecourt-le-Château

Das äußerst idyllische Städtchen Gondrecourt-le-Château im Department Meuse, das an dem Fluß L'Ornain gelegen ist, hat 1.377 Einwohner. Neben einer Möbelfabrik gibt es hier vor allem landwirtschaftliche Betriebe (Getreide, Milch, Vieh). Die Gemeinde beherbergt neben einem Pferdemuseum mehrere Sportanlagen, allgemein bildende Schulen und eine Musikakademie. In der Nähe liegen die Städte Nancy und Metz.

Kommunen, die sich für eine Partnerschaft mit Gondrecourt-le-Château interessieren, erhalten weitere Informationen bei der Geschäftsstelle der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, Lindenallee 13 – 17, 50968 Köln, Tel: 0221/3771-313, Frau Spengler (E-Mail: ines.spengler@staedtetag.de).

Az.:I 05-14

Mitt. StGB NRW April 2005

243 Tag des offenen Denkmals 2005

Am 11. September 2005 findet der diesjährige Tag des offenen Denkmals statt. Das Schwerpunktthema lautet „Krieg und Frieden“. Der Denkmaltag wird sich in diesem Jahr daher mit Stadtbefestigungen, Burgen, Zitadellen, Kirchen, Stätten des Erinnerns an wichtige Friedensschlüsse u.v.m. beschäftigen. Auch der denkmalpflegerische Umgang mit Kriegsschäden kann ein Thema beim Tag des offenen Denkmals 2005 sein. Beispielhaft kann das in diesem Jahr auch in Dresden gezeigt werden, wo die bundesweite Eröffnungsveranstaltung stattfinden wird.

Anmeldeschluss bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ist der 31.05.2005. Auf den Seiten www.tag-des-offenen-denkmals.de finden Sie dort kompakt aufbereitet

alle wichtigen Informationen und ab August wieder das bundesweite Programm mit allen Veranstaltungen.

Az.:I/2 681-46

Mitt. StGB NRW April 2005

Finanzen und Kommunalwirtschaft

244

Erlass zum NKF-Gesetz

Bezug nehmend auf die Mitteilungsnotiz Nr. 166/2005 möchten wir nunmehr darauf hinweisen, dass das Innenministerium NRW mit Runderlass vom 24.02.2005 (Az.: 34-48.01.32.03-1259/05) die Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung veröffentlicht hat. Der Erlass nimmt die Muster, die der Begründung zum Regierungsentwurf als Anlagen beigelegt waren, zum Ausgangspunkt.

Die Muster, die als Anlagen 1 bis 25 dem Runderlass beigelegt sind, werden zur Anwendung im Rahmen der örtlichen Haushaltswirtschaft empfohlen, soweit sie nicht im Einzelnen nach § 133 Abs. 3 der GO für das Land NRW als Verwaltungsvorschriften oder gem. § 133 Abs. 4 GO aus Gründen der Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärt werden.

Der Runderlass mit den Mustern wird Anfang März im Ministerialblatt veröffentlicht werden. Er ist bereits jetzt auf der Internet-Seite des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen unter www.im.nrw.de unter dem Button „NKF“ und im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Neues Kommunales Finanzmanagement“ abrufbar.

Az.:IV/1 904-05/6

Mitt. StGB NRW April 2005

245

Privat veranstaltetes Glücksspiel umsatzsteuerfrei

Der EuGH hat entschieden, dass nach der sechsten EU-Umsatzsteuerrichtlinie über ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem die Veranstaltung von privaten Glücksspielen sowie der Betrieb von privaten Glücksspielgeräten steuerfrei zu stellen ist, so wie dies auch bei öffentlich betriebenen Spielbanken der Fall ist. Insbesondere dürfen nach dem nationalen Umsatzsteuergesetz keine uneinheitlichen Besteuerungsregelungen aufgestellt werden. Die Veranstalter oder Betreiber von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten könnten sich darüber hinaus vor den nationalen Gerichten auf die Umsatzsteuerrichtlinien berufen, um mit dieser Bestimmung die Anwendung unvereinbarer innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu verhindern.

Der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) lagen zwei Vorlageverfahren aus Deutschland zugrunde. Im ersten Fall stellte ein privater Unternehmer mit behördlicher Genehmigung Geldspielautomaten und Unterhaltungsautomaten in Gaststätten und in ihm gehörenden Spielhallen zur entgeltlichen Nutzung bereit. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die betreffenden Einnahmen nicht nach § 4 Nr. 9 Buchstabe B UStG steuerfrei seien, da sie weder der Renn-, Wett- und Lotteriesteuer unterlägen noch aus dem Betrieb einer zugelassenen öffentlichen

Spielbank stammten. Innerhalb des Revisionsverfahrens vor dem BFH wies das Finanzamt darauf hin, dass bei den in den Spielbanken aufgestellten Geräten die Einsätze und Gewinnmöglichkeiten wesentlich höher seien als bei denen, die außerhalb dieser Einrichtungen betrieben würden. Deshalb bestehe kein Wettbewerbsverhältnis zwischen diesen beiden Gerätearten. Folglich seien die privat betriebenen Glücksspielautomaten nicht mit den in öffentlichen Spielbanken aufgestellten Geräten zu vergleichen.

Im zweiten Verfahren veranstaltete der Kläger u.a. illegale Kartenspiele, die nach Ansicht des Finanzamtes umsatzsteuerpflichtig waren. Im Revisionsverfahren vertrat das Finanzamt die Ansicht, dass zwischen dem vom Kläger veranstalteten Kartenspiel und den von öffentlichen Spielbanken veranstalteten Spielen kein Wettbewerbsverhältnis bestünde, da diese Spiele nur bedingt miteinander vergleichbar seien.

In seiner Entscheidung zu den Vorlagefragen führt der EuGH aus, dass sich aus Art. 13 Teil B Buchstabe F der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer – gemeinsames Mehrwertsteuersystem ergibt, dass die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgeräten grundsätzlich von der Mehrwertsteuer zu befreien ist. Die Mitgliedstaaten bleiben dabei aber dafür zuständig, die Bedingungen und die Grenzen dieser Befreiung festzulegen. Dabei müssen diese allerdings den Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachten. Dieser beinhaltet, dass gleichartige und deshalb miteinander in Wettbewerb stehende Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer gleich zu behandeln sind, indem ein einheitlicher Steuersatz auf sie anzuwenden ist. Bei der Feststellung, ob die erbrachten Waren oder Dienstleistungen gleichartig sind, ist nach den Ausführungen des EuGH allein eine tätigkeitsbezogene Betrachtung maßgeblich. Deshalb dürften die Mitgliedstaaten eine Befreiung von der Mehrwertsteuer nicht von der Identität des Veranstalters oder Betreibers dieser Spiele abhängig machen. In der Konsequenz kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass Art. 13 Teil B Buchstabe F der Sechsten Richtlinie dahin auszulegen ist, dass er der nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, wonach die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten aller Art in zugelassenen öffentlichen Spielbanken steuerfrei ist, während diese Steuerbefreiung für die Ausübung der gleichen Tätigkeit für Wirtschaftsteilnehmer, die nicht Spielbankenbetreiber sind, nicht gilt.

In seinen weiteren Ausführungen betont der EuGH, dass sich ein Veranstalter oder Betreiber von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten unmittelbar auf Art. 13 Teil B Buchstabe F der Sechsten Richtlinie sowohl in dem Fall berufen kann, in dem der nationale Gesetzgeber noch nicht sein Ermessen bei der Festlegung der Bedingungen für die Anwendung bestimmter darin vorgesehener Steuerbefreiungen ausgeübt hat, als auch erst Recht in dem Fall, in dem der nationale Gesetzgeber dieser Vorschrift widersprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen hat.

Die Entscheidung setzt in konsequenter Weise die vom EuGH bereits im Urteil „Fischer“ aufgestellte Rechtsprechung fort. Das Gericht verfolgt dabei eine konsequent am Grundsatz der steuerlichen Neutralität orientierte, allein tätigkeitsbezogene Betrachtung bei der Besteuerung einer

wirtschaftlichen Betätigung. Für den öffentlichen Bereich bedeutet dies in der Konsequenz, dass bei einer solch strengen Betrachtungsweise öffentlich rechtliche Sonderrechtsverhältnisse auch in anderen Bereich der Besteuerung für den EuGH möglicherweise keine Rolle spielen. Dies ist aus der Sicht von Städten und Gemeinden, soweit sie Umsatzsteuerbefreiungen bei ihrem Tätigwerden in Anspruch nehmen, sicherlich nicht unkritisch zu betrachten. Im vorliegenden Fall, in dem es nicht um die Vergnügungssteuer geht, ergeben sich negative Auswirkungen einer Nichtbesteuerung des privaten Glücksspiels für Kommunen allein durch Mindereinnahmen über den Anteil an der Umsatzsteuer.

Az.:IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW April 2005

246 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Mit der Mitteilungsnotiz Nr. 16 vom Januar 2005 hatten wir über den aktuellen Stand der Gespräche der Bund-Länder-Kommunen-Arbeitsgruppe über Modellberechnungen zur Neuverteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer informiert. Nach bisherigem Sachstand war davon auszugehen, dass es zu einer Umstellung des derzeit gültigen, vorläufigen Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen an der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2006 kommt.

Aus einem jetzt vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen geht hervor, dass die Umstellung auf einen endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel erst zum 1. Januar 2009 erfolgen soll.

Zur Begründung für die zeitliche Verzögerung bei der Umstellung auf einen endgültigen Verteilungsschlüssel wird in dem Referentenentwurf ausgeführt, dass die Bundesregierung vermeiden möchte, dass der sich bei einer Umstellung noch in diesem Jahr bereits abzeichnende Zeitdruck die notwendige breite politische Mehrheit bei Ländern und Kommunen für einen endgültigen Verteilungsschlüssel möglicherweise in Frage stellt. Dahinter steckt die Befürchtung, dass mit einem neuen Verteilungsschlüssel möglicherweise einhergehende Verwerfungen zum Gegenstand der politischen Auseinandersetzung gemacht werden könnten. Aus diesem Grund sieht der Referentenentwurf vor, die Geltungsdauer des derzeitigen Verteilungsschlüssels vorerst zu verlängern. Dabei wurde die Umstellung auf einen endgültigen Verteilungsschlüssel zum 01.01.2009 gewählt, weil so eine Aktualisierung des endgültigen Verteilungsschlüssels im Drei-Jahres-Turnus zeitgleich mit der Aktualisierung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen an der Einkommensteuer erfolgen kann.

Das Festhalten an dem bisherigen, vorläufigen Verteilungsschlüssel bis 2009 hat die Beibehaltung der für die ostdeutschen Kommunen vorteilhaften festen Vorabzuteilung von 15 % des Aufkommens zur Folge. Für größere und große Städte bedeutet die Beibehaltung des bisherigen Schlüssels unter dem Aspekt der Abschaffung der Gewerbesteuer im Jahr 1998 grundsätzlich eine Verschlechterung. Unter dem Aspekt, dass der neue Schlüssel zum Ausgleich der Abschaffung der Gewerbesteuer über das Schlüsselmerkmal „Gewerbesteuer“ einen stärkeren Wirtschaftsbezug als der vorläufige enthält, ist das Festhalten an der bisherigen Verteilung für größere und

große Städte mit starker Wirtschaftskraft ebenfalls als eine Verschlechterung anzusehen.

Die Arbeiten für die Umstellung auf den endgültigen Schlüssel gehen auf der Fachebene allerdings unvermindert weiter. Nach dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass das Statistische Bundesamt zur Vorbereitung der Umstellung Modellrechnungen mit den Schlüsselmerkmalen „Gewerbesteueraufkommen“, „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte“ und „Sozialversicherungspflichtige Entgelte“ durchführt. Diese sollen dem DStGB zur Verfügung gestellt werden.

Az.:IV/1 922-01

Mitt. StGB NRW April 2005

247 Gebäudesanierungsprogramm der KfW und „Ökologisch Bauen“

Im Dezember 2004 informierte die KfW über den vorübergehenden Zusagestopp in verschiedenen Programmteilen im KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und dem Programm „Ökologisch Bauen“.

Nach In-Kraft-Treten des Bundeshaushaltes 2005 können nun wieder uneingeschränkt in allen Programmteilen Zusagen erteilt werden. Die während des Zusagestopps eingegangenen Kreditanträge werden innerhalb der nächsten Tage abschließend bearbeitet werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Informationszentrums der KfW zur Verfügung. Sie sind erreichbar per Telefon von Montag bis Freitag im Zeitraum von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr zum Ortstarif unter der Servicenummer 01801/335577, per Fax unter 069/7431/9500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de.

Az.:IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW April 2005

248 Kindergärten oder Kindertagesstätten als Betriebe gewerblicher Art

Die Oberfinanzdirektion Hannover hat in einer Verfügung (koordinierter Ländererlass) vom 12.10.2004, S 2706 - 182 - StO 241, zu der oben genannten Thematik Folgendes angeführt:

„Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind kommunale Kindergärten und Kindertagesstätten als eine wirtschaftliche Tätigkeit zu behandeln, die unter den weiteren Voraussetzungen der § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG einen Betrieb gewerblicher Art begründet.

Kindergärten, Kinderhorte und Kindertagesstätten der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften bilden keinen Betrieb gewerblicher Art, weil bei ihnen regelmäßig eine pastorale Aufgabenwahrnehmung im Vordergrund steht, vgl. Rdvfg. vom 19. Februar 2004 - S 2706 - 165 -StO 214/S 2706 - 209 - StH 231.“

Vgl. zu kirchlichen Kindergärten auch schon NON PROFIT Nr. 2/2004. Auch der BFH hat in einem Urteil vom 18.12.2003 entschieden, dass eine Kommune mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte einen Betrieb gewerblicher Art unterhält.

Az.:IV/1 921-10/0

Mitt. StGB NRW April 2005

249 Kommunale Kassenkredite im Jahr 2004

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes zu den Schulden der öffentlichen Haushalte Ende 2004 nahmen die Kassenkredite der Gemeinden/Gemeindeverbände auf € 20,1 Mrd. zu. Im Jahr 2003 hatten sie noch € 16,3 Mrd. betragen, so dass eine Zunahme um annähernd ein Viertel gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt vorliegt. Die regulären Kreditmarktschulden der Gemeinden stagnierten mit rund € 90 Mrd. dagegen auf dem Stand des Vorjahres.

Die weiterhin ungebremste Zunahme bei den Kassenkrediten macht deutlich, dass das im Jahr 2004 wieder angestiegene Steueraufkommen bei den Kommunen – das vor allem auf die positive Entwicklung bei der Gewerbesteuer zurückzuführen war – nicht zu einer Entschärfung der Krise der kommunalen Finanzen geführt hat. Dies wird besonders an der Höhe der Kassenkredite deutlich, die systematisch allein zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen sollen. Tatsächlich müssen viele Städte und Gemeinden mittlerweile ihre laufenden Kosten immer mehr über Kassenkredite finanzieren, um ihrer Aufgabenerfüllung überhaupt noch nachkommen zu können.

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes waren die öffentlichen Haushalte (Bund und seine Sondervermögen, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Zweckverbände) zum Jahresende 2004 insgesamt mit € 1394,7 Mrd. verschuldet. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Anstieg um € 69 Mrd. oder 5,2 %. Beim Bund und seinem Sondervermögen erhöhten sich die Schulden um € 41,9 Mrd. (+ 5,0 %), bei den Ländern stiegen sie um € 28 Mrd. (6,8 %) an.

Die Aufnahme von Kassenkrediten betrug zum 31. Dezember 2004 insgesamt € 34,9 Mrd. und übertraf damit den Vorjahreswert um 9,1 %. Die Kassenkredite von Bund und Ländern lagen zum Jahresende 2004 bei € 9,1 bzw. € 5,7 Mrd.

Die endgültigen Verschuldenszahlen werden nach Verlautbarung des Statistischen Bundesamtes voraussichtlich Mitte des Jahres 2005 vorliegen.

Az.:IV/1 912-01 Mitt. StGB NRW April 2005

250 Kommunalfinanzen 2004 – Zahlen des Statistischen Bundesamtes

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.) in Deutschland (ohne die Stadtstaaten) im Jahr 2004 149,2 Mrd. Euro und damit 0,5% weniger als im Jahr zuvor ausgegeben. Dagegen lagen die kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinden/Gv. mit 145,3 Mrd. Euro um 2,8% über dem entsprechenden Vorjahresbetrag.

In der Abgrenzung der Finanzstatistik errechnet sich hieraus ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit in Höhe von 3,8 Mrd. Euro. Es hat sich damit gegenüber 2003 um 4,7 Mrd. Euro reduziert.

Für diese positive Entwicklung war auf der Einnahmenseite besonders der kräftige Zuwachs bei den Steuereinnahmen um 9,4% auf 51,2 Mrd. Euro ausschlaggebend. Besonders deutlich fiel hierbei der Anstieg der Gewerbesteuer-einnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) aus (+ 35,7% auf 20,6 Mrd. Euro), wobei sich die Absenkung bei

der Umlage ertragsteigernd auswirkte. Eine leichte Zunahme um 2,8% auf 8,8 Mrd. Euro ergab sich auch bei den Grundsteuereinnahmen. Dagegen lag der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 18,6 Mrd. Euro um 6,3% unter dem Vorjahresbetrag.

Positive Zuwachsraten wiesen neben den Steuereinnahmen die von den Ländern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gezahlten Schlüsselzuweisungen auf. Sie stiegen im Jahr 2004 um 3,0% auf 22,1 Mrd. Euro. Auch die investiven Landeszuweisungen an die Gemeinden/Gv. erhöhten sich, wenn auch nur um 0,2%, auf 7,7 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite stiegen die kommunalen Aufwendungen für soziale Leistungen um 4,6% auf 31,9 Mrd. Euro. Dies war überwiegend auf den Anstieg bei den Grundsicherungsleistungen (+ 59,4%) sowie bei den Sozialhilfeleistungen in Einrichtungen (+ 4,6%) zurückzuführen. Sowohl die Personalausgaben in Höhe von 40,5 Mrd. Euro als auch die laufenden Sachausgaben der Gemeinden von 29,1 Mrd. Euro blieben dagegen auf dem Vorjahresniveau. Deutlich gingen im Vergleich zum Vorjahr wiederum die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen zurück (- 8,0% auf 19,7 Mrd. Euro). Der Rückgang bei den Baumaßnahmen fiel dabei noch etwas stärker aus (- 8,6% auf 15,4 Mrd. Euro).

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände wies am Ende des Jahres 2004 eine leichte Zunahme um 0,3% auf 84,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 84,2 Mrd. Euro) auf. Gleichzeitig erhöhte sich der Stand der Kassenkredite um 24,0% auf 20,2 Mrd. Euro.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressestelle]

Az.:IV 903-01/2 Mitt. StGB NRW April 2005

251 Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm

Entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit Wirkung vom 25.02.2005 im KfW-Infrastrukturprogramm bei den Varianten mit 5- und 10-jähriger Zinsbindung die Zinssätze erhöht. Die für Auszahlungen ab dem 25.02.2005 gültigen Konditionen lauten wie folgt:

| KfW-Infrastruktur (gesamtes Bundesgebiet) | Zinssatz nominal in % p.a. | Zinssatz effektiv in % p.a. | Auszahlungssatz in % |
|---|----------------------------|-----------------------------|----------------------|
| 5-jährige Zinsbindung | 2,90 | 2,92 | 100 |
| 10-jährige Zinsbindung | 3,45 | 3,48 | 100 |
| 20-jährige Zinsbindung | 3,75 | 3,79 | 100 |

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits vollvalutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Beim Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen sind aufgrund der Schließung des Sonderfonds nicht mehr möglich.

Fragen zum Bereich Infrastruktur beantworten die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank. Diese erreichen Sie per Telefon montags bis freitags, jeweils von 7.30

Uhr bis 18.30 Uhr unter der Servicenummer 01801/335577, per Fax unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de.

Die aktuellen Konditionen können Sie auch auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abfragen oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 abrufen (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Az.:IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW April 2005

252

OVG NRW zum Vorgehen gegen die Kreisumlage

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 22.02.2005 einen Rechtsstreit zwischen einer kreisangehörigen Kommune und einem Kreis über die Höhe der Kreisumlage entschieden (Az.: 15 A 130/04). Die klagende Gemeinde wandte sich gegen die Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2002 und machte geltend, in den Finanzbedarf des Kreises seien zwei im Haushaltsplan 2002 vorgesehene Ausgabepositionen zu Unrecht eingerechnet worden. Dabei handelte es sich zum einen um einen Förderungszuschuss an den Kreisverkehrsverband, zum anderen um Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt. Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Die Leitsätze des Urteils lauten wie folgt:

1. Der für die Bestimmung der Höhe der Kreisumlage nach § 56 Abs. 1 KrO NRW maßgebliche anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf des Kreises errechnet sich aus einer - grundsätzlich an die Angaben im Haushaltsplan anknüpfenden - Prognose der im Haushaltsjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen.
2. Wird der Kreis durch eine gerichtliche Entscheidung verpflichtet, die Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe zu unterlassen, so ist bei der nach § 56 Abs. 1 KrO NRW vorzunehmenden Prognose davon auszugehen, dass die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben nicht anfallen werden.
3. Eine Gemeinde kann einem Kreisumlagebescheid nach § 56 Abs. 1 KrO NRW im Rahmen eines dagegen eingelegten Rechtsmittels grundsätzlich nicht entgegen halten, mit der Kreisumlage würden Aufgaben finanziert, für deren Wahrnehmung der Kreis nicht zuständig sei.
4. Den Gemeinden steht in Nordrhein-Westfalen ein Anspruch auf Unterlassung zu, wenn ein Kreis auf Kosten der Gemeinden rechtswidrig Aufgaben wahrnimmt.
5. Die Höhe des nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW dem Vermögenshaushalt zuzuführenden Betrages wird durch die weiteren Regelungen des § 22 GemHVO NRW nicht nach oben, sondern nur nach unten begrenzt.

Die für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden besonders interessanten Passagen finden sich u. E. auf den Seiten 5 und 6 der Urteilsbegründung. Hier wird zum einen ausgesagt, dass die durch Regelungen der Kreisordnung vorgegebene Ausgewogenheit des Verhältnisses zwischen Kreis und Gemeinde es erfordert, dass die Gemeinden sich gegen rechtswidrige Kreistätigkeiten auf Kosten der Gemeinden effektiv schützen können. Dieser Abwehranspruch kann prozessual im Wege der Leistungsklage als

Unterlassungsanspruch oder – falls die rechtswidrige Aufgabenerfüllung nicht mehr zu verhindern ist und ein Feststellungsinteresse etwa auf Grund von Wiederholungsfahr besteht - im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden.

Weiter heißt es, dass ein Kreis, soweit er nicht gesetzlich zur Aufgabenwahrnehmung verpflichtet ist, den Umfang der von ihm zu erfüllenden Aufgaben aufgrund des auch ihm zustehenden Selbstverwaltungsrechts aus Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG im Rahmen des ihm zugewiesenen Kompetenzbereichs der auf das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Aufgaben und unter Berücksichtigung des Grundsatzes gemeindefreundlichen Verhaltens in eigener Verantwortung festlegen muss.

Den vollständigen Text des Urteils hat die Geschäftsstelle in das Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“, „OVG NRW zum Vorgehen gegen die Kreisumlage“ eingestellt.

Az.:IV/1 942-02

Mitt. StGB NRW April 2005

253

PCs in Internet-Cafés als Spielgeräte

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 09.03.2005 - BVerwG 6 C 11.04 - entschieden, dass für den Betrieb eines „Internet-Cafés“ eine gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis erforderlich sein kann. Eine derartige Erlaubnis braucht derjenige, der eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder Spielen mit Gewinnmöglichkeit oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient. In dem in Berlin gelegenen Betrieb der Kläger wurden dem Publikum gegen Entgelt Computer zur Verfügung gestellt, die zu Internet-Recherchen und zur Kommunikation sowie zum Spielen genutzt werden konnten.

Derartige multifunktionale Geräte können im Sinne der Gewerbeordnung Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeiten sein. Die 1960 erfolgte Einführung einer Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens diene nicht zuletzt den Belangen des Jugendschutzes. Diesen Schutzzweck verfolgt der Gesetzgeber weiterhin, wie das Jugendschutzgesetz mit dem darin enthaltenen Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Spielhallen zeigt. Er erfordert immer dann die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens, wenn der Betrieb durch die Bereitstellung von Computern zu Spielzwecken geprägt ist. So verhielt es sich nach den bindenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts in dem entschiedenen Fall.

Az.:IV/3 933-00

Mitt. StGB NRW April 2005

254

Pressemitteilung: Eklatanter Verstoß gegen Gerichtsurteil

Mit Entschiedenheit wendet sich der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen dagegen, dass das Land Zusatzkosten für ausreisepflichtige Ausländer durch einen Buchungstrick den Kommunen aufbürdet. Und das, obwohl das Land vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster Mitte Oktober 2004 explizit dazu verurteilt worden

ist, diese Kosten zu übernehmen. „Dies ist ein eklatanter Verstoß gegen den Gedanken der Konnexität - und so von den Städten und Gemeinden in keiner Weise zu dulden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Im Zusammenhang mit der Rückführung von Kosovo-Albanern hatte das NRW-Innenministerium im März 2000 verfügt, dass bestimmte ethnische Minderheiten - etwa Roma oder Serben - nicht in ihre Heimatländer abgeschoben werden dürften. Die Kosten für die Unterbringung dieser Personen hatten die Kommunen zu tragen. Nun hat das OVG diese Praxis für unrechtmäßig erklärt. Die Städte und Gemeinden haben daraufhin dem Land einen Erstattungsbedarf von rund 62 Millionen Euro gemeldet.

Jedoch will das Land einen Großteil dieser Summe - gut 58 Millionen Euro - dadurch aufbringen, dass es seine Praxis fortführt, einfach die Kommunen mit diesen Kosten zu belasten. Dies geschieht durch Kürzung des Budgets, welches den Städten und Gemeinden per Gesetz als finanzieller Grundstock zur Verfügung gestellt wird. „Hier wird die Entscheidung eines Obergerichtes dreist unterlaufen“, rügte Schneider: „So geht man nicht mit Partnern um“. Erst im Juni vergangenen Jahres habe der NRW-Landtag einstimmig das Prinzip der strikten Konnexität in die NRW-Landesverfassung übernommen. „Solche Buchungstricks aufgrund einer jahrelangen schlechten Praxis müssen schleunigst aus der Welt geschafft werden“, sagte Schneider abschließend.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW April 2005

255 **Pressemitteilung: Gemeindefinanzreform hat Ziel verfehlt**

Die Ende 2003 im Vermittlungsausschuss beschlossene Gemeindefinanzreform hat für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nicht die erhoffte Trendwende erbracht. Dies belegt die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW. Danach spitzt sich die Finanzsituation der Kommunen gegenüber den Vorjahren weiter zu. „Gegenüber dem Rekordwert von 2004 hat sich die Anzahl der Kommunen in der Haushaltssicherung nochmals auf nunmehr 200 Städte, Gemeinden und Kreise erhöht“, erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Bergkamens Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf vor der Landespressekonferenz.

Das Ausmaß der kommunalen Finanzmisere trete noch deutlicher hervor, wenn man es auf die Einwohnerzahlen der betroffenen Gebietskörperschaften beziehe, so Schäfer. Danach lebten nunmehr rund zwei Drittel der nordrhein-westfälischen Einwohnerinnen und Einwohner in Städten und Gemeinden, die ihren Haushalt nicht mehr ausgleichen können.

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird. In der so genannten vorläufigen Haushaltsführung sind solchen Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier steigt die Zahl gegenüber dem Vorjahr von 73 auf einen neuen Höchststand von voraussichtlich 103 Städten und Gemeinden. „Spitzenreiter“ bei den Haushaltssicherungskonzepten sind die Regierungsbezirke Arnsberg und Köln,

in denen jeweils rund zwei Drittel der Kommunen keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen können (siehe Tabelle:).

| alle 396 NRW-Kommunen ohne Kreise | Haushaltssicherung | | vorläufige Haushaltsführung | |
|---|--------------------|------------|--------------------------------|------------|
| | 2004 | 2005 | 2004 | 2005 |
| Regierungsbezirk | | | | |
| Arnsberg | 55 | 55 | 11 | 26 |
| Detmold | 13 | 16 | 2 | 3 |
| Düsseldorf | 29 | 28 | 16 | 15 |
| Köln | 53 | 63 | 32 | 45 |
| Münster | 29 | 29 | 12 | 14 |
| Gesamt | 179 | 191 | 73 | 103 |

Einnahmen weiter im Keller

Trotz eines erfreulichen Anstiegs beim Gewerbesteueraufkommen - insbesondere im vergangenen Jahr - sei die kommunale Einnahmesituation in der Gesamtschau weiterhin unbefriedigend, erläuterte Schäfer. Immerhin erwarten die Kämmerer auch im Jahr 2005 ein leichtes Plus bei der Gewerbesteuer von gut 3,7 Prozent. Auch die Grundsteuer B (plus 2,6 Prozent) und das Gesamtaufkommen der Gebühren (plus 1,4 Prozent) entwickelten sich nach den Prognosen leicht nach oben. „Diesen Einnahmeverbesserungen stehen allerdings gravierende Einbrüche insbesondere beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und bei den Schlüsselzuweisungen des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gegenüber“, machte Schäfer deutlich. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sei im Jahr 2004 mit einem Minus von rund 160 Mio. Euro und 2005 mit einem Minus von 200 Mio. Euro zu rechnen. Sowohl 2005 als auch 2006 werden die Schlüsselzuweisungen jeweils wohl rund 700 Mio. Euro unter dem Niveau des Jahres 2004 liegen.

Ausgaben

Eine Entspannung der schwierigen Situation sei auch nicht von der Ausgabenseite zu erwarten, so Schäfer. Zwar könnten die Kommunen den Anstieg bei den Personalkosten trotz der Tarifabschlüsse auf 0,6 Prozent begrenzen. Bei den kaum zu beeinflussenden Ausgaben für soziale Leistungen werde allerdings ein weiterer Anstieg um gut zehn Prozent im Jahr 2005 erwartet. Vor diesem Hintergrund bleibe kein Spielraum für dringend benötigte kommunale Investitionen, die im Jahr 2005 - bei einem Rückgang von 0,6 Prozent gegenüber 2004 - auf einem ohnehin schon sehr niedrigen Niveau verharren. Insgesamt sind die Investitionen der NRW-Kommunen in den vergangenen zwölf Jahren um 47 Prozent zurückgegangen, nämlich von 6,4 Milliarden Euro im Jahr 1992 auf 3,4 Milliarden Euro im Jahr 2004. „Damit fallen die Kommunen als wichtiger Impulsgeber für die mittelständische Wirtschaft weiterhin aus“, legte Schäfer dar.

Eine problematische Entwicklung sei bei der Kreisumlage festzustellen. Diese ist - so das Ergebnis der Umfrage - im Landesdurchschnitt um etwa sechs Prozent angehoben worden. Auch wenn ein Teil der Erhöhungen mit finanziellen Lasten der Kreise aus der Umsetzung von Hartz IV zu erklären sei, belastete der erneute Anstieg die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen und trage so zum Anstieg

der Zahl der Kommunen in der Haushaltssicherung bei. „Es ist zu begrüßen, dass nunmehr neun Kreise den Weg der Haushaltssicherung wählen und sich damit gegenüber ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden solidarisch zeigen“, sagte Schäfer. Da die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitere Umlageerhöhungen nicht verkraften könnten, müssten auch die Kreise und Landschaftsverbände ihre Anstrengungen zur Haushalts-Konsolidierung verstärken.

Die Ergebnisse der Umfrage belegten - so Schäfer -, dass die Ende 2003 im Vermittlungsausschuss vereinbarten Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation ihr Ziel nicht erreicht hätten. Weder die Verbesserungen bei der Gewerbesteuer noch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe hätten zu einer Trendwende bei den kommunalen Finanzen geführt. „Eine Gemeindefinanzreform, die diesen Namen wirklich verdient, muss weiterhin ganz oben auf der politischen Agenda stehen“, forderte Schäfer. „Die zurzeit diskutierte steuerliche Entlastung der Unternehmen darf keinesfalls auf dem Rücken der Kommunen geschehen“.

Eine Tabelle mit den wichtigsten Daten der Haushaltsumfrage sowie zwei Schaubilder sind im Internet unter www.nwstgb.de / Rubrik „Texte und Medien / Pressemitteilungen“ als Anlage zu dieser Pressemitteilung herunterzuladen.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW April 2005

256 **Pressemitteilung: Gestaltungsfreiheit für Kommunen in Europa**

Mehr Achtung vor der kommunalen Aufgabe der Daseinsvorsorge fordern die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden von den Entscheidungsträgern in Europa. Bei einem Treffen mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments und Mitgliedern der EU-Kommission heute in Brüssel wiesen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der NRW-Landesregierung darauf hin, dass eine Privatisierung der Daseinsvorsorge schwer wiegende Konsequenzen für alle Bürger und Bürgerinnen hätte. „Für einen zweifelhaften Zugewinn an Wirtschaftlichkeit würden soziale und Umweltaspekte geopfert“, warnte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Immer häufiger versuche die Europäische Kommission - unterstützt durch den Europäischen Gerichtshof -, das Wettbewerbsrecht auf die kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge anzuwenden. Dazu wolle die Kommission das Europäische Vergaberecht ausweiten und für alle öffentlichen Dienstleistungen eine Ausschreibungspflicht festlegen. „Wenn die Kommunen nicht mehr entscheiden könnten, ob sie diese Leistungen durch eigene Unternehmen oder durch Dritte erledigen lassen, wäre dies ein massiver Schlag gegen die kommunale Selbstverwaltung“, erklärte Schneider.

Überdies sei die Eins-zu-eins-Übertragung rein wirtschaftlicher Prinzipien den kommunalen Unternehmen nicht angemessen. Diese konzentrierten sich ausschließlich auf die Belange der eigenen Bürger und Bürgerinnen, erbringen also eine rein lokale Dienstleistung. Ihre Leistung und Effizienz werde in der Regel nicht durch Wettbewerb, sondern über politische Kontrollmechanismen in den Kommunen

sichergestellt. Ein angemessener Preis sei durch gesetzliche Vorgaben sowie ihre Überwachung durch Aufsichts- und Kartellbehörden gewährleistet.

Bei dem Treffen in Brüssel legten die Kommunalvertreter dar, was drohe - sollte die kommunale Daseinsvorsorge einem durchliberalisierten EU-Binnenmarkt geopfert werden. „Dann könnten Versorgungsleistungen wie Wasser und Abwasser, Strom und Gas nicht mehr flächendeckend für annähernd gleiche Preise angeboten werden“, erläuterte Schneider. Der ländliche Raum würde „aus Kostengründen“ abgehängt, und für soziale Aspekte der Grundversorgung bliebe kein Raum mehr. „Dieser bedrohlichen Entwicklung muss energisch entgegen gewirkt werden“, so Schneider.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW April 2005

257 **Pressemitteilung: Keine Entlastung durch Hartz IV**

Die Ergebnisse der aktuellen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW belegen, dass die Umsetzung der Arbeitsmarktreform Hartz IV per Saldo für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zu finanziellen Belastungen führt. Zwar deuten die ersten Erhebungen der kreisfreien Städte und Landkreise darauf hin, dass die Kosten der Unterkunft für die Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht so hoch sind wie ursprünglich befürchtet. Dennoch haben viele Kreise - unter Hinweis auf die zusätzlichen Belastungen durch Hartz IV - die Kreisumlage teilweise deutlich erhöht.

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden im Jahr 2005 rund 500 Mio. Euro zusätzlich an Kreisumlage abverlangt. Die Entlastung der Kommunen durch Einsparungen bei der Sozialhilfe alter Prägung gleicht diese Belastungen nicht aus. Neben der großen Anzahl der kreisangehörigen Kommunen, die durch die Reformen zusätzlich belastet werden, gibt es vereinzelt Gewinner. „Auch wenn die Be- und Entlastungssituation in der kommunalen Familie sehr unterschiedlich ist, gibt die Gesamtbilanz Anlass zur Sorge“, erklärte heute der Präsident des StGB NRW, Bergkamens Bürgermeister Roland Schäfer, anlässlich der Vorstellung der aktuellen Haushaltsumfrage in Düsseldorf.

Das Land müsse für einen gerechten Ausgleich für die sich abzeichnenden starken Verwerfungen zwischen einzelnen Kommunen sorgen. „Der kommunale Finanzausgleich muss auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren. Die Verteilungsmechanismen zur Weitergabe der Entlastungen des Landes beim Wohngeld müssen ab 2006 an die neuen Be- und Entlastungsströme angepasst werden“, forderte Schäfer.

Ein Hauptaugenmerk des Städte- und Gemeindebundes NRW liegt auf dem in den Hartz IV-Gesetzen festgelegten Revisionsverfahren zur Finanzierung von Hartz IV. Das Verfahren dient der Feststellung, ob die zugesagte Entlastung von jährlich 2,5 Milliarden Euro bundesweit tatsächlich erreicht wird.

Bei dieser Gelegenheit - so Schäfer - müsse auch geprüft werden, ob die Kommunen in NRW im Bundesvergleich durch Hartz IV möglicherweise benachteiligt werden. „Sollte sich bei der zweiten Revision im Oktober 2005 her-

ausstellen, dass Nordrhein-Westfalen insgesamt belastet wird, dann muss der Bundesgesetzgeber für eine bessere Verteilung der Entlastungen sorgen. Wir erwarten, dass das Land NRW hier die Interessen seiner Kommunen nachdrücklich vertritt“, machte Schäfer deutlich. Gegebenenfalls sei auch der voreilig beschlossene Sonderausgleich für ostdeutsche Kommunen zu korrigieren, der zurzeit mit 220 Millionen Euro jährlich zu Lasten der NRW-Städte und -Gemeinden zu Buche schlägt.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW April 2005

258 NRW-Innenministerium zur kommunalen Geldanlage

Das Innenministerium NRW hat aus Anlass der Einführung des NKf ab dem Haushaltsjahr 2005 eine Überarbeitung des Runderlasses vom 10.02.2003 (SMBl. NRW 641) vorgenommen. Mit dem neuen Runderlass vom 25.01.2005 zur Anlage von Geldmitteln durch Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunale Geldanlage) - Az.: 34-48.01.10.16-1182/05 - wird der alte Runderlass an die Vorschriften über das neue doppische Haushalts- und Rechnungswesen angepasst. Der Rahmen für die kommunale Geldanlage bleibt materiell im Wesentlichen unverändert.

Der neue Runderlass ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 vom 25.02.2005 auf S. 246 veröffentlicht. Er kann darüber hinaus im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“ unter der Überschrift „Kommunale Geldanlage“ abgerufen werden.

Az.:IV/1 904-03

Mitt. StGB NRW April 2005

259 Schulden der öffentlichen Haushalte Ende 2004

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes waren die öffentlichen Haushalte (Bund und seine Sondervermögen, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Zweckverbände) zum Jahresende 2004 insgesamt mit 1.394,7 Mrd. Euro verschuldet. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Anstieg um 69,0 Mrd. Euro oder 5,2%. Beim Bund und seinen Sondervermögen erhöhten sich die Schulden um 41,0 Mrd. Euro (+ 5,0%), bei den Ländern stiegen sie um 28,0 Mrd. Euro (+ 6,8%). Die statistisch nachgewiesenen Kreditmarktschulden der Gemeinden/Gemeindeverbände blieben auf dem Stand des Vorjahres.

Neben den Kreditmarktschulden zur Deckung des Defizits zwischen Einnahmen und Ausgaben nahmen die öffentlichen Haushalte Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätseingänge auf. Diese erreichten am 31. Dezember 2004 insgesamt 34,9 Mrd. Euro und übertrafen damit den Vorjahreswert um 9,1%. Die Kassenkredite von Bund und Ländern lagen zum Jahresende 2004 bei 9,1 bzw. 5,7 Mrd. Euro. In den Gemeinden/Gemeindeverbänden waren es 20,1 Mrd. Euro (+ 4,1 Mrd. Euro und damit über ein Viertel mehr als im Vorjahr).

Endgültige detailliertere Daten – auch über die Veränderung des Schuldenstandes im Laufe des Jahres 2004 – werden voraussichtlich Mitte des Jahres vorliegen und in der Fachserie 14, Reihe 5 "Schulden der öffentlichen Haushalte 2004" sowie in "Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht.

Der Schuldenstand 2004 im europäischen Vergleich, abgegrenzt nach den Maastricht-Kriterien des EU-Stabilitäts- und Wachstumspaktes (Schulden im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt) wird von Eurostat durch die Pressemitteilung „Öffentliches Defizit und Verschuldung“ am 16. März 2005 bekannt gegeben.

Az.:IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW April 2005

260 Start des neuen KfW-Beraterforums

Am 23.03.2005 wird die KfW Bankengruppe mit dem neuen KfW Beraterforum online gehen. Die Kommunalplattform und das bisherige KfW Beraterforum werden in diesem neuen Internetportal aufgehen. Das neue KfW Beraterforum ist wie die bisherige Kommunalplattform eine geschlossene, Passwort geschützte Internet-Plattform. Das neue Forum ist kostenfrei nutzbar.

Die Inhalte der Kommunalplattform wurden komplett in die neuen Seiten übernommen und um einige Informationen und Services ergänzt. In dem neuen Internetangebot finden Sie folgende Inhalte:

- Herzstück des neuen Forums ist das Archiv, hier stehen aktuelle und historische Dokumente wie z. B. Rundschreiben, Merkblätter, Formulare und weitere Informationen zum Download bereit. Mit Hilfe verschiedener, frei kombinierbarer Kriterien kann man die Suche gezielt eingrenzen und so in kürzester Zeit das gewünschte Dokument auffinden.
- Unter dem Menüpunkt „Finanzierungsprodukte“ wurden für jedes derzeit angebotene KfW Finanzierungsprodukt die Zugänge zu den aktuellen Informationen, Formularen und Online-Tools auf jeweils einer Produktseite zusammengetragen. So erhält man z. B. unter dem Link „Rundschreiben“ alle Rundschreiben der KfW zum ausgewählten Förderprodukt angezeigt, jeweils sortiert nach Datum.
- Der Menüpunkt E-Commerce beinhaltet alle Dokumente und Zugänge zu den online und offline Kreditanträgen.
- In der Rubrik Beratung erhält man einen Überblick über das Informations- und Beratungsangebot der KfW. Hier sind die Beratungsprodukte der KfW für Unternehmensberater, das Weiterbildungsangebot der KfW Akademie, der online Förderberater sowie die Kontaktdaten des Infocenters und der Beratungszentren zu finden.
- Unter dem Menüpunkt Service findet man darüber hinaus die aktuellen Konditionen, die KfW Formularsammlung, die online Tilgungsrechner zu den KfW Programmen und die Newsletter Services der KfW Bankengruppe.
- Im Kontaktbereich steht neben den Kontaktdaten auch die Möglichkeit zur Verfügung, der KfW ein Feedback zum neuen KfW Beraterforum zu geben.

Aus Sicherheitsgründen können die bisher für die Kommunalplattform gültigen Zugangsdaten nur übergangsweise auch für das neue KfW Beraterforum verwendet werden. Der Benutzername sowie das allgemeingültige Passwort für die Kommunalplattform verlieren sechs Wochen nach Start der neuen Plattform ihre Gültigkeit. Die KfW bittet

daher, sich unter www.KfWberaterforum.de anzumelden, auch wenn man bereits Nutzer der bisherigen Kommunalplattform war. Mit Start der neuen Plattform werden die Inhalte der Kommunalplattform vom Netz genommen.

Weitere Zugänge finden sich auf den Homepages der KfW Förderbank unter www.KfW-foerderbank.de und der KfW Mittelstandsbank unter www.KfWmittelstandsbank.de. Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten die BeraterInnen des Infocenters:

Die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank sind unter der Servicenummer 01801/335577 erreichbar und beraten Sie zu den Förderprodukten im Bereich Wohnwirtschaft, private Umweltschutzinvestitionen, Infrastruktur und Soziales sowie Bildungsförderung.

Das Infocenter der KfW Mittelstandsbank ist unter der Servicenummer 01801/241124 erreichbar und berät Sie zu den Programmen, die von der KfW Mittelstandsbank angeboten werden. Darüber hinaus wird der Bereich gewerblicher Umweltschutz abgedeckt.

Die Infocenter sind montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, erreichbar. Die aktuelle Konditionenübersicht steht über Fax-Abruf unter der Nummer 069/7431-4214 zur Verfügung.

Az.:IV/1912-05

Mitt. StGB NRW April 2005

261 Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung

Aufgrund einiger Anfragen aus dem Mitgliedsbereich möchten wir im Folgenden Erläuterungen zu der aktuellen Rechtsgrundlage zum Verfahren des Erlasses der Haushaltssatzung geben:

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (kommunales Finanzmanagement NRW - NKFG NRW) in Kraft getreten. In § 9 des Einführungsgesetzes finden sich Vorschriften über die Weitergeltung von Vorschriften.

Nach Rücksprache mit der Kommunalabteilung des Innenministeriums NRW finden die Vorschriften der geänderten Gemeindeordnung unmittelbar für alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.2005 Anwendung, und zwar unabhängig von der Umstellung des Haushaltswesens in der einzelnen Kommune auf das NKF, sofern die betreffenden Vorschriften nicht wesensimmanent bzw. begriffsnotwendig eine Umstellung des Haushaltsrechts voraussetzen. Die Verfahrensvorschriften zum Erlass der Haushaltssatzung aus § 80 GO (§ 79 GO a.F.) setzen nicht begriffsnotwendig oder von ihrem Wesen her die Umstellung auf das NKF voraus. Die Vorschrift gilt also bereits seit dem 01.01.2005 für alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Eine Neuerung ergibt sich dabei in § 80 Abs. 3 GO, wonach nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat diese unverzüglich bekannt zu machen und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten ist. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens 14 Tage festzulegen, in der Einwohner oder

Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können, und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich aus Abs. 6, wonach die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten ist. Nach bisheriger Fassung war im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan mit seinen Anlagen lediglich an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

Wenn das Verfahren und die Bekanntmachung nach alter Rechtslage bereits durchlaufen worden ist, ist jedoch - nach Rücksprache mit dem Innenministerium - keine neue Bekanntmachung bzw. Aufstellung erforderlich. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger gem. § 80 Abs. 6 die Haushaltssatzung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses auch einsehen können. Hierdurch wird kein neuer Verwaltungsaufwand hervorgerufen. Wenn diese Einsichtnahmemöglichkeit gewährleistet ist, werden keine Rechte von Beteiligten verletzt, so dass die auch nach den alten Vorschriften aufgestellte und bekannt gemachte Haushaltssatzung rechtlich nicht angreifbar ist.

Az.:IV/1904-05/7

Mitt. StGB NRW April 2005

Schule, Kultur und Sport

262 Bundesversammlung und Kongress des Verbandes deutscher Musikschulen

Am 28. und 29. April findet im Congress Center Essen die Bundesversammlung des Verbandes deutscher Musikschulen statt.

Vom 29. April bis 01. Mai 2005 schließt sich der 18. Musikschulkongress des VdM an, zu dem rund 1.500 Fachbesucher erwartet werden. Unter dem Motto „Musik verbindet – Partner Musikschule“ präsentiert dieser mit Plenumsveranstaltungen, themenbezogenen Arbeitsgruppen und Fachforen das Schaufenster der aktuellen Musikschulpädagogik. Er wendet sich als zentrale Fortbildungsveranstaltung am Musikschulleiter ebenso wie Fachbereichsleiter und Fachlehrkräfte.

Die Träger der dem VdM angehörenden Musikschulen sind eingeladen, ihre Musikschulleiter als Vertreter zur Mitgliederversammlung des VdM und zum Musikschulkongress zu entsenden.

Weiter gehende Informationen sind erhältlich unter: VdM Verband deutscher Musikschulen, Plittersdorfer Str. 93, 53173 Bonn, Tel.: 0228/95706-12, Fax.: 0228/95706-33, Email.: vdm@musikschulen.de, Internet: www.musikschulen.de

(Quelle: DStGB Aktuell 0805 vom 25. Februar 2005)

Az.:IV/2454

Mitt. StGB NRW April 2005

Einführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23.02.2005 über die Einführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Land Nordrhein-Westfalen entschieden (BVerwG 6 C 2.04).

Aus der Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichts:

„Die beiden Kläger sind Dachverbände in Form eingetragener Vereine, in welchen jeweils zahlreiche islamische Vereine mit bundesweitem oder regionalem Tätigkeitsbereich zusammengeschlossen sind. Sie verlangen vom beklagten Land die Einführung islamischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung im Wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, bei den Klägern handele es sich nicht um Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG), weil sie keine Vereinigungen von natürlichen Personen seien und bei ihnen eine umfassende Pflege religiöser Angelegenheiten nicht stattfindet.“

Dem ist der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in seinem heutigen Urteil nicht gefolgt. Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG bestimmt weiter, dass unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Durch diese Regelung wird den Religionsgemeinschaften ein Rechtsanspruch gegen den Staat auf Einführung von Religionsunterricht an seinen Schulen eingeräumt. Unter Religionsgemeinschaft ist dabei ein Verband zu verstehen, der die Angehörigen eines Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst. Weil das Glaubensbekenntnis eine höchstpersönliche Angelegenheit ist, muss eine Gemeinschaft auf natürliche Personen zurückzuführen sein, um als Religionsgemeinschaft angesehen werden zu können. Die Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft können auch bei einem mehrstufigen Verband (Dachverbandsorganisation) erfüllt sein, in welchem die Gläubigen auf der örtlichen Ebene Vereine gebildet haben, die sich zu regionalen Verbänden zusammengeschlossen haben, welche wiederum einen landes- oder bundesweiten Verband gegründet haben. In einem solchen Fall bilden die Konfessionsangehörigen, die sich zum Zwecke gemeinsamer Religionsausübung in lokalen Vereinen zusammengeschlossen haben, die für das Bestehen einer Religionsgemeinschaft unentbehrliche personale Grundlage. Die allseitige Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben erfolgt arbeitsteilig auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes. Ein Dachverband ist freilich nicht bereits dann Teil einer Religionsgemeinschaft, wenn sich die Aufgabenwahrnehmung auf seiner Ebene auf die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordinierung von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt. Vielmehr ist darüber hinaus erforderlich, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden. Ferner muss die Tätigkeit des Dachverbands in der Weise auf die Gläubigen in den örtlichen Vereinen bezogen sein, dass sie sich als Teil eines gemeinsamen, alle diese

Gläubige umfassenden Glaubensvollzugs darstellt. Hieran kann es fehlen, wenn dem Verband im erheblichen Umfang Mitgliedsvereine angehören, die religiöse Aufgaben nicht oder nur partiell erfüllen.

Ob die Kläger nach diesem Maßstab als Religionsgemeinschaften anzusehen sind, konnte der Senat anhand der vom Oberverwaltungsgericht getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilen. Zwar kommen die Mitglieder der auf der örtlichen Ebene bestehenden Moscheevereine als personale Zentren einer Religionsgemeinschaft in Betracht. Es ist jedoch bislang nicht hinreichend geklärt, ob die beiden Gesamtverbände nicht durch andere, auf berufsmäßiger oder sozialer Grundlage bestehende Mitgliedsverbände der Kläger geprägt werden. Gleiches gilt für die Frage, ob die klagenden Dachverbände über die bloße Interessenvertretung oder Aufgabenkoordinierung hinaus wesentliche durch die gemeinsamen religiösen Überzeugungen gestellte Aufgaben selbstständig gestalten. Schon aus diesem Grunde musste das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Oberverwaltungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Sollte dieses nach entsprechender Sachaufklärung den Klägern den Charakter von Religionsgemeinschaften zuerkennen, so wird es weiter zu prüfen haben, ob die Kläger als Partner eines vom Staat veranstalteten Religionsunterrichts deswegen ausscheiden, weil gegen ihre Eignung - wie vom beklagten Land geltend gemacht - unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken bestehen. Maßstab sind dabei insbesondere die in Art. 79 Abs. 3 GG in Bezug genommenen Grundsätze der Menschenwürde und des demokratischen Rechtsstaats. Die Einhaltung dieser Grundsätze kann der Staat von Religionsgemeinschaften erwarten, die mit ihm bei der religiösen Unterweisung von Schülern zusammenarbeiten wollen.“

- BVerwG 6 C 2.04 - Urteil vom 23. Februar 2005 -
(Quelle: DStGB Aktuell 0805 vom 25. Februar 2005)

Az.:IV/2 241-1

Mitt. StGB NRW April 2005

264

Lernstandserhebungen in Klasse 9

Im November 2004 hatten alle Schülerinnen und Schüler in den neunten Klassen aller Schulformen – insgesamt knapp 200.000 Jugendliche – Lernstandserhebungen in Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben. Dabei gab es zwei verschiedene Testversionen mit einem gemeinsamen Kern von Aufgaben. Für Gymnasiasten, Realschüler und Gesamtschüler in den Erweiterungs-Kursen kamen überwiegend anspruchsvolle Aufgaben hinzu, für die anderen Gesamtschüler sowie Hauptschüler zusätzliche Aufgaben vor allem auf grundlegendem Niveau.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat nun erstmals über die Ergebnisse der Lernstandserhebung informiert. Die Schülerinnen und Schüler seien in Deutsch und Englisch fünf, in Mathematik vier Kompetenzniveaus zugeordnet worden. Dabei werde deutlich, wie groß die Unterschiede zwischen den Schulformen sind. So erreichten beispielsweise in Englisch 80 % der Gymnasiasten die beiden oberen Niveaustufen, 29 % der Realschüler, 12 % der Gesamtschüler und 6 % der Hauptschüler. Umgekehrt werde auch klar, dass beispielsweise in den Gesamtschulen und Hauptschulen 25 bzw. 36 % der Schülerinnen und Schüler nicht über der Niveaustufe 1 liegen.

In Mathematik und Deutsch sehe das Ergebnis ähnlich aus.

Az.:IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW April 2005

265 LWL-Broschüre zu Kultureinrichtungen

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat auf die kostenlose 80-seitige Broschüre „Die LWL-Kulturpflege“ hingewiesen. In dieser Broschüre werden die Kulturdienste, Einrichtungen zur landeskundlichen Forschung und Landesmuseen des LWL vorgestellt und dokumentiert. In dem Heft werden die Kultureinrichtungen des Landschaftsverbandes auf je zwei Seiten vorgestellt. Dabei werden im Einzelnen Arbeitsschwerpunkte erläutert. Die Broschüre können Interessierte kostenlos bestellen unter Tel.: 0251/591-5599 oder per Mail unter kultur@lwl.org.

Az.:IV/2 460

Mitt. StGB NRW April 2005

266 Medienpartner Bibliothek & Schule

Die Bertelsmann Stiftung hat auf die Publikation „Koope-ration macht stärker: Medienpartner Bibliothek & Schule“ hingewiesen. Bibliotheken und Schulen wären beste Voraussetzungen für eine konstruktive Partnerschaft: Beiden Institutionen sei es ein wichtiges Anliegen, das Lesen zu fördern; beide seien gefragt, wenn es darum gehe, den kritischen Umgang mit Informationen zu vermitteln. Die Schulen bräuchten dafür einen Partner, der sie professionell mit Wissenkompetenz unterstütze. Im Gegenzug erschlossen sich die öffentlichen Bibliotheken eine wichtige Zielgruppe: Kinder und Jugendliche.

Für die Zusammenarbeit von Bibliothek und Schule gäbe es zwar schon Beispiele in der deutschen Bibliothekslan- dschaft. Was bislang allerdings gefehlt habe, sei ein grund- legendes Konzept, um eine solche Zusammenarbeit syste- matisch zu fördern und voranzutreiben. Das Projekt „Me- dienpartner Bibliothek & Schule“ sei dazu ein wichtiger Schritt. Bibliotheken und Schulen in 38 nordrhein-westfäli- schen Städten hätten gezeigt, wie Kooperation gelingen könne.

Die 108 Seiten umfassende Publikation stellt die Ergeb- nisse des Projektes vor und gibt Anregungen zur Umsetzung. Der Beitrag kann bei der Bertelsmann Stiftung, E-Mail: ines.galla@bertelsmann.de zum Preis von 16 Euro bestellt werden. Bei der Bertelsmann Stiftung ist auch eine CD ROM mit sämtlichen Arbeitsmaterialien erschienen, wel- che die Bertelsmann Stiftung für 12 Euro anbietet. Beide Publikationen werden zusammen für 23 Euro angeboten.

Az.:IV/2 473

Mitt. StGB NRW April 2005

267 Aufnahme in eine katholische Bekenntnishauptschule

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen hat am 7. August 2003 einen unanfechtbaren Beschluss gefasst, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die Eltern einer Schülerin moslemischen Glaubens bean- tragen die Aufnahme ihres Kindes in eine katholische Grundschule und erklären sich bereit, dass das Kind am ka- tholischen Religionsunterricht teilnimmt. Seitens der

Schule wird dieser Aufnahmeantrag allerdings abgelehnt. Auch das zuständige Verwaltungsgericht hat einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen fehlender Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes abgelehnt. Das OVG NRW hat die zulässige Beschwerde ebenfalls als unbegründet abgewiesen.

Die Antragsteller, die ihre Tochter nach den Lehren des Is- lams erziehen, machen ein religiöses Interesse, das den Be- such einer anderen als einer katholischen Bekenntnisschu- le als schlechthin unzumutbar erscheinen lasse, nicht gel- tend. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Fächer, Unter- richtsinhalte und Unterrichtsanforderungen der in Be- tracht kommenden Hauptschulen derart unterschiedlich seien, dass der Tochter der Antragsteller ein späterer Wech- sel zu einer anderen Hauptschule unmöglich, jedenfalls schlechthin unzumutbar sei. Es sei weder ersichtlich noch vorgetragen, dass für beide Hauptschulen unterschiedliche Stundentafeln, Richtlinien, Lehrpläne und sonstige Un- terrichtsvorgaben gelten. Darüber hinaus hätten die An- tragsteller keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vorgetra- gen, dass die konkreten Leistungsanforderungen an bei- den Hauptschulen abweichend von den für beide Haupt- schulen in gleicher Weise geltenden Stundentafeln, Richtli- nien, Lehrplänen und sonstige Unterrichtsvorgaben so un- unterschiedlich seien, dass ein späterer Wechsel der Haupt- schule mit schlechthin unzumutbaren Nachteilen, etwa der Wiederholung einer Klasse, verbunden wäre.

Die Entscheidung kann abgerufen werden im Intranetan- gebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinfor- mationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Entscheidungen.

Az.:IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW April 2005

268 „VERENA“ für Vertretungslehrkräfte

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf die Internetplattform „VER- ENA“ aufmerksam gemacht. Mit dieser Internetplattform könnten Schulen in Nordrhein-Westfalen nach Vertre- tungslehrkräften suchen. Durch die Ausschreibung von An- geboten für Vertretungsunterricht über das Internet könn- ten freie Stellen mit geringerem Arbeitsaufwand und schneller als bislang besetzt werden. Weitere Informatio- nen stehen unter www.verena.nrw.de zur Verfügung.

Az.:IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW April 2005

269 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Auflösung einer Gemeinschaftsgrundschule

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat am 19. April 2002 (4 L 141/02) im Wege des Eilverfahrens in einem in- zwischen rechtskräftigen Beschluss zu der Rechtmäßigkeit der jahrgangsweisen Auflösung einer Gemeinschafts- grundschule Stellung genommen, dem folgender Sachver- halt zugrunde lag:

Die Antragsgegnerin, eine nordrheinwestfälische Gemein- de, hatte die jahrgangsweise Auflösung einer in ihrer Trä- gerschaft stehenden öffentlichen Gemeinschaftsgrund- schule beschlossen und die sofortige Vollziehung der Schließungsverfügung angeordnet. Die Antragsgegnerin lehnte das Vorliegen eines Bedürfnisses für die Fort- führung der Schule ab. Zur Bedürfnisermittlung zog sie die

bereinigten Daten der Einwohnerstatistik heran, in welcher die Primarschülerinnen und –schüler nach Grundschulbezirken getrennt erfasst sind. Die Antragsteller wohnen im Einzugsbereich der aufzulösenden Schule und sind Eltern eines Kindes, das die aufzulösende Schule im kommenden Schuljahr besuchen soll. Sie behaupten, es bestehe weiterhin ein Bedürfnis für die Fortführung der betroffenen Schule. Bei der Bedarfsermittlung seien relevante Bauvorhaben im Gemeindebereich unberücksichtigt geblieben. Zudem habe die Antragsgegnerin ihren Berechnungen unzulässigerweise die bereinigten Zahlen der Einwohnerstatistik zugrunde gelegt. Ihr Kind werde durch die Schulauflösung unzumutbar beeinträchtigt. Es müsse insbesondere einen weiteren Schulweg zurücklegen. Die Kapazitäten der anderen Gemeinschaftsschulen reichten überdies nicht aus, um alle Schüler der aufzulösenden Schule aufzunehmen.

Die Antragsteller beantragen, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Auflösungsbeschluss wiederherzustellen. Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie ist der Ansicht, der Antrag sei bereits unzulässig, da es an der Möglichkeit einer Rechtsverletzung und damit an der Antragsbefugnis der Antragsteller fehle. Im Übrigen sei der Antrag unbegründet. Die Antragsgegnerin behauptet, die Statistik lasse einen Rückgang der Schülerzahlen an den städtischen Grundschulen im Planungszeitraum erkennen. Bei der Prognose seien auch die zu erwartenden Wohnungsbauaktivitäten ausreichend berücksichtigt worden. Dabei sei die Wahl bezüglich der Auflösung gerade auf die betroffene Schule gefallen, da im Gegensatz zu ihr benachbarte Schulen ausreichende Raumkapazitäten zur Aufnahme der zusätzlichen Schülerinnen und Schüler bzw. Klassen aufwiesen.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Zwar sei der Antrag zulässig, da grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, dass die Antragsteller durch den Ratsbeschluss zur Schulauflösung in ihren Rechten als Eltern betroffen seien. Dafür sei es grundsätzlich ausreichend, dass das Kind im Schuleinzugsbereich der aufzulösenden Schule wohnt und im kommenden Schuljahr die aufzulösende Schule besuchen soll.

Der Antrag sei jedoch unbegründet, da bei der nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung weder eine offensichtliche Rechtmäßigkeit noch eine offensichtliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts festzustellen sei. Auch eine offensichtliche Rechtsverletzung der Antragsteller sei nicht ersichtlich. Die für diesen Fall vorzunehmende Interessenabwägung falle zu Lasten der Antragsteller aus.

Rechtgrundlage für die jahrgangsweise Auflösung einer Gemeinschaftsgrundschule sei § 8 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG), der die Gemeinde für den Fall der Schulträgerschaft zur Organisation des örtlichen Schulwesens ermächtigt. Die Antragsgegnerin habe bei ihrer Entscheidung das für jede rechtsstaatliche Planung geltende Gebot gerechter Einzelfallabwägung nicht offensichtlich verletzt. Insbesondere sei im Rahmen der summarischen Überprüfung nicht erkennbar, dass dem Gebot der „Berücksichtigung aller erreichbaren Daten“ und der Erarbeitung der Entscheidung „in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise“ nicht Genüge getan wurde.

Die Gemeinde sei zunächst ihrer aus § 8 Abs. 6 Buchst. a) SchVG folgenden Verpflichtung nachgekommen, vor Fassung eines Beschlusses über die Auflösung der Schule zu ermitteln, ob ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht. Ein solches habe die Antragstellerin vorliegend insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Lehrerversorgung nachvollziehbar abgelehnt. Bei der Bedürfnisermittlung seien die bereinigten Daten der Einwohnerstatistik grundsätzlich eine verlässliche Ausgangsbasis für die Planung, als sie alle Kinder, die bis zum Schuljahr 2005/2006 eingeschult werden, bereits mit ihrem Geburtsjahr erfassen. Auch die teilweise Nichtberücksichtigung von Baumaßnahmen im Rahmen der laufenden Wohnungsbauaktivitäten sei nicht offensichtlich rechtswidrig erfolgt, da ein dadurch bedingter etwaiger Kinderanstieg planungsrechtlich nicht relevant sei.

Bei Auswahl der zu schließenden Schule habe die Antragsgegnerin ebenfalls nicht offensichtlich rechtswidrig gehandelt. Die angestellten Erwägungen – Vorhandensein von Kapazitäten zur Aufnahme von zusätzlichen Schülerinnen und Schülern bzw. Klassen, Sicherung von Schulen in Randlagen, Vermeidung von Raumleerständen in einzelnen Grundschulen, Entstehen sinnvoller Grundschulbezirke und der Erhalt zumutbarer Schulwege – seien sachgerecht und daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Insbesondere das Ziel der Lösung der Raumprobleme anderer Schulen im Verantwortungsbereich der Antragsgegnerin unterliege keinen Bedenken.

Im Übrigen spreche alles dafür, dass etwaige Fehler ohnehin nicht zu einer Rechtsverletzung der Antragsteller führen würden, da für ihr Kind eine aufnahmefähige weitere Gemeinschaftsgrundschule mit identischem Bildungsauftrag in zumutbarer Entfernung (ca. 300 m) vorhanden sei. Die Aufnahmekapazitäten der Schule würden durch die Aufnahme aller Schüler der aufzulösenden Schule nicht überschritten, da diese auslaufend geschlossen werden solle. Von einer unzumutbaren Beeinträchtigung könne daher nicht ausgegangen werden. Eine solche komme im Hinblick auf die Regelung des § 5 VO zu § 5 SchFG ohnehin allenfalls dann in Betracht, wenn der Klassenfrequenzhöchstwert bzw. die Bandbreite von 30 Schülern pro Klasse überschritten sei, wofür vorliegend keinerlei Anhaltspunkte vorlägen. Das Interesse der Antragsteller an der Beibehaltung des bisherigen Zustands habe daher zurücktreten müssen.

Az.:IV/2 211-31

Mitt. StGB NRW April 2005

270 Verwaltungsgericht Köln zu Kriterien für die Aufnahme in eine Realschule

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 30. Oktober 2002 (10 K 6337/02) ein inzwischen rechtskräftiges Urteil zu den maßgeblichen Auswahlkriterien für die Aufnahme in eine Realschule bei Übersteigen der Aufnahmekapazität gefällt, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die Klägerin erhielt zum Ende des 1. Schulhalbjahres der Klasse 4 eine Empfehlung für die Hauptschule oder Gesamtschule. Die Eltern meldeten ihre Tochter dennoch bei der beklagten Realschule an, welche bereits von den beiden älteren Schwestern der Klägerin besucht wird. Da die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten der Beklagten um 11 Plätze überstiegen, traf die Schulleitung eine Auswahlentscheidung. Aufgrund dieser Entscheidung

lehnte die beklagte Schule die Aufnahme der Klägerin in die Klasse 5 ab. Im Rahmen der Ablehnungsentscheidung zulasten der Klägerin wurde neben den Eignungskriterien der Aufnahmekapazität der Schule, der Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Jungen und Mädchen, der Wohnortnähe und Schulwegzeit, der Berücksichtigung sozialer Härtefälle, des Zweitwunsches und der bereits aufgenommenen Geschwisterkinder auch das Abschlusszeugnis der Grundschule und deren Empfehlung für die weitere Schullaufbahn zugrunde gelegt. Die Klägerin bestreitet die Einhaltung sachgerechter Auswahlkriterien.

Sie beantragte, die Beklagte zur Aufnahme der Klägerin in die Klasse 5 der Realschule zu verpflichten. Die beklagte Schule macht in der mündlichen Verhandlung geltend, die Klägerin habe im Hinblick auf eine verantwortliche Prognose der Schullaufbahn nicht aufgenommen werden können. Alle in die Realschule aufgenommenen Schüler würden seitens der Grundschule eine Empfehlung zum Besuch der Realschule aufweisen.

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Aufnahme in eine Schule beruhe gemäß § 5 Absätze 1 und 2 ASchO auf einer Ermessensentscheidung des Schulleiters. Die vorliegende Ablehnungsentscheidung weise keine Ermessensfehler auf.

Zwar habe ein Aufnahmewerber aufgrund der durch Art. 2 Absatz 1 und Art. 12 GG sowie nach Art. 8 Abs. 1 LV garantierten Schulformwahlfreiheit grundsätzlich einen Anspruch auf Aufnahme in die von ihm gewünschte Schule. Dieser Anspruch sei jedoch begrenzt durch deren vorhandene Aufnahmekapazität. Vorliegend seien die maximal zur Verfügung stehenden Schulplätze durch die Zahl der Anmeldungen überschritten worden.

Die Schulleiterin der Beklagten sei ihrer für diesen Fall aus § 3 Absatz 1 SchOG in Verbindung mit der Verordnung zu § 5 SchFG resultierenden Pflicht zur Anwendung sachgerechter Kriterien bei einer Auswahlentscheidung nachgekommen.

Eine leistungsbezogene Auswahl der Schüler nach der Empfehlung der jeweiligen Grundschule sei durchaus ermessensgerecht. Dies gelte insbesondere, da die Realschulen im Gegensatz zu den Gesamtschulen pädagogisch nicht auf eine Leistungsheterogenität der Schüler ausgerichtet seien.

Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Empfehlung der Grundschule naturgemäß keine völlig sichere Prognose über die zukünftige Weiterentwicklung eines Schülers beinhalten kann. Denn mangels anderer, über eine bessere Aussagekraft verfügende Eignungskriterien sei die Zugrundelegung der Grundschulempfehlung jedenfalls nicht sachwidrig.

Die trotz schlechter Noten erfolgte Aufnahme der Geschwisterkinder der Klägerin sei vorliegend nicht zu berücksichtigen, da die Aufnahmekapazitäten der Beklagten zum damaligen Zeitpunkt nicht überschritten und eine Auswahlentscheidung demzufolge entbehrlich gewesen sei.

Az.:IV/2 211-33

Mitt. StGB NRW April 2005

Datenverarbeitung und Internet

271 Acrobat Reader bald signaturtauglich

Der Hersteller Adobe hat verkündet, dass er seine Produkte Acrobat und den kostenlosen Acrobat Reader, die Standardprodukte zum Erstellen bzw. Lesen von PDF-Dokumenten, vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach den Common Criteria überprüfen lässt. Sollte diese Prüfung, deren Abschluss zum Sommer 2005 geplant ist, erfolgreich sein, können die genannten Produkte nach dem Signaturgesetz auch zum Erstellen und Überprüfen qualifiziert signierter PDF-Dokumente genutzt werden. Damit würden entsprechende elektronisch unterzeichnete PDFs den Schriftformerfordernissen des BGB und des VwVfG genügen.

Az.:G/3-1 830-05

Mitt. StGB NRW April 2005

272 Archivlösung für Digitale Signaturen

Das Fraunhofer Institut für Sichere Informations-Technologie (SIT) hat auf der CeBIT 2005 mit "ArchiSoft" ein Projektergebnis vorgestellt, das die langfristige Archivierung digital signierter Daten ermöglichen soll. Da digitale Signaturen nur eine begrenzte Gültigkeit haben, müssen insbesondere Dokumente, die länger überprüfbar sein sollen, regelmäßig neu signiert werden. Mit ArchiSoft werden diese Dokumente, die in einer Baum-Ordnerstruktur vorliegen, in einem Batch-Verfahren automatisiert neu signiert.

Az.:G/3-1 830-05

Mitt. StGB NRW März 2005

273 Bald nur eine staatliche eCard?

Das Bundeskabinett hat im März 2005 beschlossen, dass es zukünftig nur eine gemeinsame quasi-staatliche Chipkarte für die Bürgerschaft geben soll, auf der verschiedene Funktionen vereint sind. Dazu gehören die Elektronische Gesundheitskarte, der Digitale Personalausweis, das Job-Card-Verfahren und die Elektronische Steuererklärung mit einer Signurmöglichkeit. Ob und wann diese Karte tatsächlich kommt, ist allerdings offen.

Az.:G/3-1 830-05

Mitt. StGB NRW April 2005

274 Erneut BIENE-Wettbewerb für barrierefreie Homepages

Die "Aktion Mensch" und die "Stiftung Digitale Chancen" haben den diesjährigen BIENE-Award, den Wettbewerb für barrierefreie Webgestaltung, gestartet. Mit dem Preis sollen die besten barrierefreien Angebote im Internet prämiert werden. Teilnehmen können Betreiber und Gestalter deutschsprachiger Webangebote in den Kategorien E-Commerce, E-Government, Kultur und Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung sowie Medien. Sonderpreise können für innovative Lösungen vergeben werden, die spezifische Bedürfnisse einzelner Nutzergruppen berücksichtigen, beispielsweise Angebote für Kinder, gehörlose Menschen, die Gebärdensprache verwenden, oder Menschen mit geistiger Behinderung.

Die Teilnehmer müssen ihre Wettbewerbsbeiträge bis zum 01.08.2005 einreichen. Die Bewerbungsunterlagen sind unter <http://www.biene-award.de> erhältlich.

Az.:G/3-1 840-05

Mitt. StGB NRW April 2005

275 **Gemeinsamer Standard für Signaturen**

Das Signaturlbndnis hat einen technischen Standard fr den digitale Signaturen entwickelt. Bisher knnen einige Signaturanwendungen nur mit einer bestimmten Signaturkarte genutzt werden, dies soll sich zukünftig ändern. Damit soll das Ziel, dass Brger, Wirtschaft und Verwaltung eBusiness- und eGovernment-Anwendungen mit nur einer Signaturkarte abwickeln knnen, in greifbare Nhe rcken. Der gemeinsame Standard beschreibt die Schnittstellen, SigBü-API (Signaturbündnis-Application Programming Interface), Zertifikats- und Kartenstandards sowie ein Namenskonzept mit einheitlichen Regeln und Formaten. Auf Basis bestehender Spezifikationen wie ISIS-MTT (Industrial Signature Interoperability and Mailtrust Specification) und des Zentraler Kreditausschuss im Bankwesen haben die Mitglieder des Signaturlbndnisses Vorgaben entwickelt, die die Anforderungen des vertrauenswrdigen elektronischen Geschftsverkehrs erfllen.

Az.:G/3-1 830-05

Mitt. StGB NRW April 2005

276 **Patent auf Kfz-Kennzeichen-Domains**

Das strittige Patent auf Internet-Adressen, die die Ortsbuchstabenkombination eines Kfz-Kennzeichens beinhalten (z.B. "MK", "HH" etc., vgl. dazu zuletzt StGB NRW-Mitteilung 402/2004) ist nichtig. Dies entschied das Bundespatentgericht durch Urteil vom 03.03.2005 (Az. 2 Ni 49/03(EU)). Damit drfte ein unrhmliches Kapitel des Domain-Namensrechtes zu seinem Ende kommen.

Az.:G/3-1 800-01

Mitt. StGB NRW April 2005

277 **Pressemitteilung: E-Government Starter Kit auf Erfolgskurs**

Das E-Government Starter Kit (EGSK), ein Software-Paket zur Einrichtung eines Virtuellen Rathauses, setzt sich immer weiter durch. Dies erklrte Dr. Bernd Jrgen Schneider, Hauptgeschftsfrhrer des kommunalen Spitzenverbandes, heute in Dsseldorf anlässlich der weltgrößten IT-Fachmesse CeBiT: „Wer preisgnstig und effizient eine interaktive elektronische Verwaltung aufbauen will, fr den ist das EGSK das ideale Hilfsmittel“.

Das E-Government Starter Kit ist entstanden aus einem Gemeinschaftsprojekt des Stdte- und Gemeindebundes NRW, der Microsoft Deutschland GmbH und zwlf Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Neben mehreren Stdten und Gemeinden profitieren diverse kommunale Rechenzentren und demnchst auch Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland von den Projektergebnissen aus Nordrhein-Westfalen. Durch das EGSK, das seit kurzem in der verbesserten Version 2.0 vorliegt, knnen Kommunalverwaltungen einfach, sicher und schnell im Internet vollwertige Verwaltungsvorgnge fr ihre Brger und Brgerinnen, die Wirtschaft sowie andere Behrden bereitstellen.

Als Anwendungen stehen heute schon im EGSK zur Verfugung die Melderegisterauskunft, die Beantragung von Per-

sonenstands-Urkunden, die Meldung von Storfällen - beispielsweise Schlaglcher oder defekte Straßenbeleuchtung - sowie ein universeller Zahlungsprozess mit Kassenzahlen und Gebhrenbescheid. „Gerade kleinere Kommunen knnen durch die Mglichkeit, das EGSK bei einem Rechenzentrum zu installieren, ihre Verwaltung innerhalb von wenigen Tagen mit echten e-Government-Verfahren ins Internet bringen“, erluternte Schneider die Vorzge der Software. Mit nur einer Installation des EGSK in einem Rechenzentrum knnen dann mehrere Kommunen gleichzeitig arbeiten. Bei geringen Kosten bleibt dennoch die Mglichkeit einer individuellen Konfiguration fr jeden einzelnen Nutzer erhalten.

Das EGSK fasst diverse Fachanwendungen, eine Benutzerdatenbank und die Administration aller Komponenten unter einer einheitlichen Oberflche zusammen. Durch ständige Weiterentwicklung der Software seitens Microsoft, seiner Partner sowie die Anwender, durch die aktive Untersttzung seitens der Anbieter von Verwaltungsspezialsoftware sowie die Einrichtung eines EGSK Competence Centers bei der Firma PC Ware AG sei eine erfolgreiche Zukunft des E-Government Starter Kits vorgezeichnet, machte Schneider deutlich.

Zur Technik des EGSK

Der Stdte- und Gemeindebund NRW entwickelte zusammen mit der Microsoft Deutschland GmbH, der Bertelsmann Stiftung sowie zwlf Mitgliedskommunen diverse e-Government-Lsungen, darunter das EGSK, das fr alle Kommunen in der Version 2.0 erhltlich ist.

Das EGSK vereint diverse Fachverfahren unter einer zentralen Web-Oberflche, die mit unterschiedlichen Sichten und Befugnissen bedient werden knnen. Dabei reicht ein Login („Single-Sign-on“) aus, um - durchaus mit unterschiedlichen Rechten - verschiedene Fachverfahren nutzen zu knnen.

Technisch steht das EGSK 2.0 auf dem neuesten Stand. Es baut auf der „net-Technologie“ von Microsoft auf, basiert auf dem MS BizTalk Server 2004 und nutzt viele Funktionen des MS Windows Servers 2003. Dadurch kann das EGSK, das im Quellcode zur Verfugung gestellt wird, schlank gehalten werden und sich auf die Einbindung beliebiger vorhandener Fachverfahren sowie deren Prsentation in Web-Oberflchen konzentrieren. Außerdem untersttzt das EGSK 2.0 das OSCI-Protokoll und ermoglicht damit die Nutzung digitaler Signaturen.

Als Anwendungen stehen heute schon im EGSK zur Verfugung: die Melderegisterauskunft bers Internet mit XMeld (mit und ohne Sachbearbeiter-Beteiligung ber diverse Melderegister-Fachverfahren), die Beantragung von Personenstands-Urkunden im Zusammenspiel mit AutiSta und ELVIS, die Meldung von Storfällen (z.B. Schlaglcher, kaputte Straßenbeleuchtung etc.) und ein universeller Zahlungsprozess mit Kassenzahlen und Gebhrenbescheid. Weitere Fachverfahren knnen eingebunden werden. Nheres findet sich im Internet unter www.egsk.net, ber offiziellen EGSK-Homepage. Das EGSK enthlt drber hinaus ein Integrationselement fr bestehende Verzeichnisdienste und Metadirectories (z. B. Active Directory, komXpress, etc.), u. a. zur flexiblen Steuerung von Ablufen.

Das EGSK ist im Internet ber die Dienstleistungs-GmbH des Stdte- und Gemeindebundes NRW unter www.nwstgb.de/e-government zu bestellen. Nicht-Mit-

glieder des StGB NRW zahlen für das EGSK eine Schutzgebühr von 250,- Euro zzgl. MwSt., für Mitglieder ist der Bezug kostenlos. Beim Einsatz in einem Rechenzentrum für mehrere Kommunen reicht eine Lizenz des EGSK aus.

Az.:G/3-1

Mitt. StGB NRW April 2005

278 Virtuelles Rathaus Hagen setzt auf SAP

Das Virtuelle Rathaus aus Hagen, ein Projekt zur Einführung elektronischer Verwaltungsprozesse in Kommunen, will Ende März 2005 einen Kooperationsvertrag mit dem Software-Riesen SAP abschließen. Nach Versuchen, das VR Hagen im Projekt d-NRW zu platzieren, soll nun der starke Partner aus der Wirtschaft für eine Verbreitung der Lösung, die u.a. digitale Signaturen unterstützt, sorgen.

Az.:G/3-1 830

Mitt. StGB NRW April 2005

Jugend, Soziales und Gesundheit

279 Aktionsprogramm Pflege NRW

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW, Frau Birgit Fischer, MdL, hat jüngst ein Aktionsprogramm Pflege NRW vorgelegt, mit dem die Landesregierung zur Erarbeitung eines gemeinsamen Handlungsrahmens „Pflege“ beitragen will, auf den sich die Mitglieder der neu gegründeten Landespflegekonferenz möglichst bis zum Ende der parlamentarischen Sommerpause 2005 verständigen wollen. Das Aktionsprogramm Pflege NRW enthält im Wesentlichen folgende Eckpunkte:

- Pflege vermeiden, Gesundheit im Alter erhalten: Angebote der Prävention und Gesundheitsvorsorge für ältere Menschen sollen ausgebaut werden.
- Selbstständiges Leben mit Pflege ermöglichen: Den Menschen soll auch bei zunehmender Hilfebedürftigkeit soweit wie möglich ein selbstständiges Leben ermöglicht werden.
- Hochwertige stationäre Pflege garantieren: Das Vertrauen auf eine verlässliche, hochwertige und menschliche stationäre Pflege wird für ältere Menschen und ihre Angehörigen als entscheidend angesehen.
- Angehörige unterstützen, professionelle Pflege stärken, Ehrenamt fördern: Durch gutes Zusammenwirken von professionellen Pflegekräften, Angehörigen und ehrenamtlich Engagierten soll eine optimale Betreuung von Pflegebedürftigen erreicht werden.
- Bessere Unterstützung bei Demenzerkrankungen: Gerade bei der Pflege demenziell erkrankter Menschen dürfen Angehörige, Ehrenamtliche und auch Profis nicht überfordert werden und sollen Unterstützung erhalten durch regionale Demenz-Servicezentren.
- Pflegeversicherung reformieren: Die Bedürfnisse von demenziell erkrankten Menschen und ihren Angehörigen sollen bei einer Reform der Pflegeversicherung stärker als bisher berücksichtigt werden, die Pflegeversicherung selbst soll auf einem breiteren finanziellen Fundament stehen.

Exemplare des Aktionsprogramms können bei Interesse in der StGB-Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:III 810-11/1

Mitt. StGB NRW April 2005

280 Enquêtékommision Pflege NRW

Nach über dreijähriger Arbeit hat die Enquête-Kommission „Situation und Zukunft der Pflege in NRW“ ihre Arbeit abgeschlossen und den umfangreichen Abschlussbericht am 21.03.2005 im Landtagsplenum Nordrhein-Westfalen vorgestellt.

Die Enquetekommission hat von April 2002 bis Dezember 2004 getagt, um ihrem Auftrag entsprechend die Situation der Pflege in Nordrhein-Westfalen darzustellen und Handlungsempfehlungen zu entwickeln, wie die Qualität der Pflege gesichert und verbessert werden kann. Ziel der Enquetekommission sollte es sein, Rahmenbedingungen für eine vorausschauende Politik darzustellen, unter denen eine menschenwürdige Pflege möglich ist, die es den betroffenen Menschen gestattet in Würde alt zu werden. Diese Enquête-Kommission ist die einzige zum Thema Pflege sowohl auf Bundesebene als auch aller 16 Länderparlamente und gibt mit ihrem Bericht wichtige Impulse, die nicht nur für Nordrhein-Westfalen wegweisend sind.

Der Bericht ist unter folgender Adresse für eine Schutzgebühr von 12,- Euro über den Landtag NRW zu beziehen:

Landtag Nordrhein-Westfalen, Referat I.1, Frau Gisela Lange, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf, Telefon: 0211-884-2678, Fax: 0211-884-3028,

Mail: gisela.lange@landtag.nrw.de.

Der Bericht ist auch direkt über die Website des Landtags einzusehen und herunterzuladen.

Unter der URL www.landtag.nrw.de (-Parlament, -Enquête-Kommissionen) sind neben dem Bericht ebenfalls die Gutachten, die die Enquête-Kommission vergeben hatte, als pdf-Dokument sowie zwei ausführliche Arbeitsgruppenberichte zu finden.

Az.:III/2 810-11/1

Mitt. StGB NRW April 2005

281 Gemeinden sagen Ja zu Kindern

Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat für die kommunalen Entscheider in Deutschlands Städten und Gemeinden eine immer größere Bedeutung. Seit Jahren mahnt das Bundesverfassungsgericht die Politik zum Handeln. Deutschland muss wieder für Familien attraktiv werden. Dazu ist die Situation von Familien deutlich zu verbessern. Alle Familien und Kinder betreffenden Politikbereiche müssen sich in ein Gesamtkonzept einfügen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellen sich dieser wichtigen Aufgabe.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Städte- und Gemeindebund NRW sowie die Initiative Lokale Bündnisse für Familie möchten dem dringenden Handlungsbedarf mit geeigneten Konzepten und Maßnahmen Rechnung tragen und sowohl Kommunen als auch mittelständische Betriebe zum gemeinsamen Handeln im Sinne einer familiengerechteren Arbeitswelt ermutigen.

Zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veranstalten der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Städte- und Gemeindebund NRW am Donnerstag, den 19. Mai 2005 im Gästehaus Petersberg (53639 Königswinter) die Fachkonferenz „Gemeinden sagen Ja zu Kindern“.

Hauptrednerin der eintägigen Fachveranstaltung wird Bundesministerin Renate Schmidt, MdB, sein. Darüber hinaus werden Best Practice Beispiele aus Kommunen und Unternehmen präsentiert.

Anmeldungen können per E-Mail an info@congressundpresse.de oder per Post an die Geschäftsstelle des Büros Congress und Presse, Pirolweg 1 in 53179 Bonn gerichtet werden. Der Teilnehmerbetrag zu dieser Fachveranstaltung beträgt 85 Euro. Anmeldeschluss ist der 06. Mai 2005. Weitere Informationen zu der Fachveranstaltung können Sie unter www.dstgb.de abrufen.

Az.:III/2 701

Mitt. StGB NRW April 2005

282 GKV-Finanzentwicklung 2004

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat am 2. März 2005 die Daten zur Finanzentwicklung der GKV im Jahr 2004 bekannt gegeben. Die GKV wies demnach am Jahresende einen Überschuss in Höhe von rd. 4,0 Mrd. € auf.

Die Leistungsausgaben der GKV sind im Jahr 2004 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um rd. 3,3% je Mitglied gesunken (West: -3,3%, Ost: -3,3%). Demgegenüber verzeichneten die beitragspflichtigen Einnahmen einen leichten Anstieg um 1,3% (West: +1,5%, Ost: -0,6%).

Die Ausgaben für Verwaltungskosten blieben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum unverändert. Dagegen sind u.a. die Ausgaben für Hilfsmittel (-14,9%), Arzneimittel

(-9,5%), Krankengeld (-8,5%), Fahrkosten (-8,1%), Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen (-6,5%) und ärztliche Behandlung (-5,8%) stark gesunken. Weiterhin hohe Zuwächse sind bei den Ausgaben für Früherkennungsmaßnahmen (+22,8%), Soziale Dienste/Prävention (+6,3%) und Schwangerschaft/Mutterschaft (+8,5%) zu verzeichnen. Die hohen Zuwachsraten bei den Präventions- und Früherkennungsleistungen bewertet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung als positive Entwicklung.

Die Ausgaben für Krankenhausbehandlung nahmen um 1,5% zu (West: +1,3%, Ost: +2,1%).

Az.:III/2 531-1

Mitt. StGB NRW April 2005

283 Krankenhausstatistik

Das Statistische Bundesamt hat am 16.02.2005 eine vorläufige Krankenhausstatistik 2003 vorgelegt. Danach betrug die Verweildauer im Krankenhaus für 2003 durchschnittlich 8,9 Tage. Die durchschnittliche Verweildauer hat sich damit gegenüber dem Vorjahr nochmals um 3,3 % (2002) verringert. 1993 betrug sie noch 13,2 Tage; dies bedeutet eine Abnahme der Verweildauer innerhalb von 10 Jahren um rund ein Drittel. Gleichzeitig ist auch die Zahl der Betten im Jahr 2003 auf rund 542.000 (2002: 547.284) gesunken. Gegenüber 1993 (628.658) hat sich

die Bettenanzahl damit um 13,8 % verringert. Die Zahl der Kliniken sank von 2.221 (2002) um 1,4 % auf 2.189.

Az.:III/2 531-1

Mitt. StGB NRW April 2005

284 Pressemitteilung: Mehr Betreuung für unter Dreijährige

Das Anfang 2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungs- ausbaugesetz kann nur dann in NRW erfolgreich umgesetzt werden, wenn Land und Kommunen Hand in Hand arbeiten. Dies erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, heute in Düsseldorf. „Grundsätzlich kann aus familienpolitischen Gründen nicht bestritten werden, dass für die unter Dreijährigen angesichts einer Versorgungsquote von 2,7 Prozent Handlungsbedarf besteht“, so Schneider.

Es sei ein breiter gesellschaftlicher Konsens feststellbar, dass neben finanziellen Leistungen auch gute infrastrukturelle Bedingungen nötig sind, um Familie und Beruf in eine bessere Balance zu bringen. „Zudem zeigt sich immer deutlicher, dass Kinder- und Familienfreundlichkeit einen nicht zu unterschätzenden Standortfaktor darstellen“, führte Schneider aus.

Dennoch dürfe man nicht die Augen verschließen vor der desolaten Finanzlage der meisten NRW-Kommunen. Hier sei das Land gefordert, nicht nur die bisher aufgebrauchten Mittel für Kindergärten - trotz zurückgehender Kinderzahl - weiterhin zur Verfügung zu stellen, sondern zugleich eine zusätzliche Finanzierung außerhalb des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vorzusehen.

Die so genannten Demografiegewinne - Experten rechnen bis 2010 in NRW mit 80.000 Kindergartenkindern weniger - seien zur Finanzierung nicht ausreichend. Denn die Entwicklung verlaufe lokal und regional sehr unterschiedlich, machte Schneider deutlich. Mancherorts müssten sogar noch Plätze für Kinder zwischen drei und sechs Jahren geschaffen werden. Hinzu komme der Rückzug der Kirchen als Träger von Tageseinrichtungen, der in einigen Regionen bereits jetzt gravierende Folgen hat.

Abgesehen von der Finanzhilfe sei das Land gefordert, bestehende Reglementierungen und Standards flexibler zu gestalten, sagte Schneider. Nur so ließen sich die notwendigen Betreuungsplätze zügig bereitstellen. So sollte man sich beim Aufbau neuer Angebote zunächst auf die Zwei- bis Dreijährigen konzentrieren, da in dieser Altersgruppe der größte Bedarf an Betreuung vorhanden sei. Nötig sei zudem mehr Gestaltungsspielraum für die Kommunen, kurzfristig und pragmatisch bei begrenzten Mitteln bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln - sowohl in Kindergärten als auch in anderen Betreuungformen wie Tagespflege, Spielgruppen oder Mutter-Kind-Gruppen.

Mittelfristig, betonte Schneider, erwarte der Städte- und Gemeindebund NRW eine umfassende Integration der unter Dreijährigen in das GTK, um der Bedeutung dieser Aufgabe gerecht zu werden und die Kindergartenlandschaft in NRW dauerhaft abzusichern.

Az.:III

Mitt. StGB NRW April 2005

Das Thema „Altern in der Migration“ gewinnt eine immer stärkere Bedeutung, denn die Anteile von Seniorinnen und Senioren ausländischer Herkunft werden zukünftig stark wachsen. NRW ist wie kein anderes Bundesland von Zuwanderung geprägt und hat bis heute von ihr profitiert. Viele „Gastarbeiter und Gastarbeiterinnen“ der ersten Generation leben noch immer in NRW und haben mittlerweile das Seniorenalter erreicht.

Vor diesem Hintergrund hat das Land NRW ein dreijähriges Modellprojekt im Kreis Unna zur Integration älterer Migrantinnen und Migranten gefördert, dessen Ergebnisse in der vorliegenden Broschüre zusammengefasst sind.

Die Studie kann ab sofort kostenfrei über die Broschürenstelle des MGSFF unter der Fax-Nr.: 0211/855-3211 oder online über www.mgsff.nrw.de und per Mail über info@mail.mgsff.nrw.de bestellt werden.

Az.:III/2 870

Mitt. StGB NRW April 2005

Der neueste Sozialbericht für NRW wurde vor kurzem vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie der Öffentlichkeit vorgestellt. Er schreibt die 1992 begonnene Armutsberichterstattung in NRW fort und untersucht Umfang und Struktur des Armutspotentials.

Neben Zahlen und Fakten liefert der Bericht eine umfangreiche Analyse der Armutsrisiken einzelner Personengruppen. Schwerpunktmäßig beschäftigt er sich mit der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Erstmals behandelt der Sozialbericht 2004 auch das Thema „Reichtum“. Er untersucht, in welchem Umfang in NRW Reichtum vorhanden ist, wie Einkommen und Vermögen verteilt sind und zur Bewältigung gemeinschaftlicher Aufgaben beitragen.

Der Sozialbericht ist auf den Internetseiten des Ministeriums unter <http://www.mgsff.nrw.de/sozialberichte/index.htm> eingestellt. Auf Wunsch sind Exemplare zu beziehen über e-mail: gabi.schmidt@mgsff.nrw.de oder Tel.: 0211/855 3562.

Az.:III 806 - 3

Mitt. StGB NRW April 2005

Ein Jahr vor der geplanten schrittweisen Einführung stößt die elektronische Gesundheitskarte bei den Patienten auf breite Zustimmung. Nach einer Umfrage der Marktforscher von TNS Emnid im Auftrag der Techniker Krankenkasse (TK) beurteilen 75 % der Deutschen die Gesundheitskarte positiv. Alle 80 Mio. Versicherten in Deutschland sollen die Gesundheitskarte bis 2007 erhalten.

Sie soll über die gängigen Chipkarten-Angaben hinaus zunächst die Ausstellung eines elektronischen Rezepts ermöglichen. Später sollen u.a. Notfalldaten hinzukommen und die Karte zur elektronischen Patientenakte ausgebaut werden. Die Versicherten entscheiden selbst, welche Zusatzfunktionen sie freischalten lassen.

96 % der Befragten hoffen, dass mit der Karte wichtige Notfalldaten schnell und umfassend bereitstehen. 92 %

gehen davon aus, dass Ärzte ein umfassenderes Bild früherer Diagnosen und Therapien erhalten. Die Bedenken zum Datenschutz waren laut TK weniger groß als angenommen. Mehr als 60 % der bundesweit 1.007 Befragten halten den Schutz für gewährleistet, solange sie selbst bestimmen, wer auf welche Angaben zugreifen darf.

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW April 2005

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2005 fünf weitere Brustzentren mit insgesamt 14 Operationsstandorten im Regierungsbezirk Münster anerkannt. Mit den bereits zuvor anerkannten Kliniken gibt es nun 42 Brustzentren mit 75 Standorten in NRW. Noch im Frühjahr 2005 soll die Ausweisung der landesweit insgesamt rund 50 Brustzentren (mit etwa 80 OP-Standorten) abgeschlossen sein.

Mit der landesweiten Anerkennung der Brustzentren sollen die Weichen für eine spürbare Qualitätsverbesserung in der Behandlung und Versorgung von Patientinnen gestellt und mehr Qualität in Diagnostik und Behandlung von Brustkrebs erreicht werden.

Die Anerkennung als Brustzentrum setzt unter anderem voraus, dass dort mindestens 150 Erstoperationen pro Jahr durchgeführt werden und jede Operateurin und jeder Operateur jährlich mindestens 50 Operationen nachweisen kann. Neben Operationen müssen die Zentren alle diagnostischen Verfahren, Bestrahlung, Chemotherapie und psychologische Betreuung auf hohem Niveau gewährleisten.

Die Brustzentren müssen mit niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen sowie weiteren Spezialisten ein regionales Netzwerk bilden. Außerdem müssen die Brustzentren sicherstellen, dass alle Patientinnen umfassend informiert und betreut werden. In sogenannten Zertifizierungsverfahren wird künftig regelmäßig überprüft, ob die hohen Qualitätsanforderungen auf Dauer erfüllt werden.

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW April 2005

Wirtschaft und Verkehr

289 Anlagen des ruhenden Verkehrs

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat jetzt die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) herausgebracht. Diese haben sich als Standardwerk für alle mit Planung, Entwurf und Betrieb von Anlagen für den ruhenden Verkehr innerhalb und außerhalb des öffentlichen Straßenraums Befassten etabliert.

Sie behandeln umfassend alle wesentlichen Bemessungs-, Entwurfs- und Betriebsmerkmale des ruhenden Verkehrs und helfen Stadt- und Verkehrsplanern, Architekten, Bauträgern und Betreibern, Parkflächen technisch einwandfrei zu entwerfen, städtebaulich sorgfältig einzugliedern, benutzerfreundlich auszustatten und zu betreiben.

Die Ausgabe 2005 aktualisiert und ergänzt die Ausgabe 1991. Neu eingeführt wurde z. B. das Kapitel „Angebotsbemessung“. Erheblich erweitert wurden die Hinweise zu „Parkflächen für Busse“ und zu „Ladeflächen für Lkw“. Auf den neuesten Stand gebracht wurden u. a. die Ausführungen zu „Parkleitsystemen“ und zur „Abfertigung“. Inhaltlicher Schwerpunkt ist jedoch nach wie vor der Parkflächenentwurf für Pkw.

Der Titel ist zum Preis von 34,70 EUR (23,10 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.:III/1 640 - 21

Mitt. StGB NRW April 2005

290 **BfS-Broschüre „Strahlung und Strahlenschutz“**

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat die Broschüre „Strahlung und Strahlenschutz“ neu aufgelegt. In dem 60 Seiten umfassenden Heft wird erklärt, welche Arten von Strahlungen es gibt, wie sie wirken, wo sie auftreten, welchen Nutzen sie haben und wie Mensch und Umwelt vor den schädlichen Wirkungen von Strahlungen geschützt werden. Die Broschüre bietet sich insbesondere zur Verwendung in Schulen an.

Die Broschüre „Strahlung und Strahlenschutz“ steht zum Download unter www.bfs.de/bfs/druck/broschueren/str_u_strschutz.pdf im Internet und ist kostenlos zu beziehen beim Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter, Tel.: 01888 333-1130, Fax: 01888 333-1150, info@bfs.de, www.bfs.de.

Az.:III/2 460-62

Mitt. StGB NRW April 2005

291 **Bundesrat verabschiedet Verwaltungsvereinfachungsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2005 dem vom Deutschen Bundestag am 27. Januar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz – Drs. 15/4228) zugestimmt. Ziel des verabschiedeten Gesetzes ist es, Verwaltungsverfahren im Sozialrecht in unterschiedlichsten Bereichen zu straffen und vereinfachen, die Aufsichtsrechte zu stärken und die Wirtschaftlichkeit bei den Sozialversicherungsträgern zu fördern.

Darüber hinaus setzt das Gesetz Forderungen des Rechnungsprüfungs- und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sowie Elemente der "Koch-Steinbrück-Liste" um. Des Weiteren ist die Verlängerung der Übergangsregelung zur Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen (§§ 41 bis 43, 43b SGB XI) bis zum 30. Juni 2007 enthalten. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft. Die verabschiedeten Maßnahmen im Einzelnen:

1. Einführung eines bundeseinheitlichen Unfallversicherungsbeitrags bei Minijobs im Privathaushalt;
2. Stärkung der aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten und Anpassung der Vorschriften über die Vollstreckung von Forderungen im Bereich der Sozialversicherungsträger

3. Einführung der Datenübertragung für alle Meldungen und Beitragsnachweise;
4. Änderung der für die Berechnung des Netto-Berufschadensausgleichs maßgebenden Regelungen im Bundesversorgungsgesetz;
5. Verpflichtung für die Sozialversicherungsträger, regelmäßig Personalbedarfsermittlungen durchzuführen;
6. Änderungen im Erstattungsverfahren für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr;
7. Regelung von Höhe und Aufteilung der Beitragseinzugs- und Meldevergütung durch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger im Wege der Vereinbarung;
8. Einführung eines Erstattungsanspruchs gegen den neuen Gläubiger bzw. Ausgleichsverpflichteten im Falle einer Abtretung, Verpfändung oder Pfändung einer Sozialleistung bzw. im Falle des Versorgungsausgleichs;
9. Gesetzlicher Übergang des Vermögens der ehemaligen LVA Mark Brandenburg auf den Bund;
10. Aufnahme einer Ausnahmvorschrift für die Krankenkassen, für bestimmte Personengruppen (Kinder und Jugendliche bzw. Personen, die nicht selbst ein Lichtbild beschaffen können) auf die Aufnahme eines Lichtbildes auf der Krankenversichertenkarte bzw. der elektronischen Gesundheitskarte zu verzichten;
11. Regelung, wonach den Spitzenverbänden der Krankenkassen die Möglichkeit gegeben wird, sich auf die Weiternutzung der elektronischen Gesundheitskarte bei einem Krankenkassenwechsel zu einigen;
12. Aufnahme der "Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit" in den Katalog der Anwendungen, die die elektronische Gesundheitskarte unterstützt und Erweiterung der Zugriffsrechte auf mittels der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherte Daten auf berufsmäßige Gehilfen und zur Berufsausbildung Beschäftigte in Praxen, Apotheken und im Krankenhaus; der Zugriffsfrist aber nur unter Aufsicht zulässig;
13. Änderung des RSA-Zahlungsverfahrens um sicherzustellen, dass die Durchführung des RSA-Zahlungsverfahrens durch die BfA auch ohne Inanspruchnahme der Bundesgarantie nach § 214 SGB VI gewährleistet ist;
14. Einführung einer Regelungsbefugnis der Sozialversicherungsträger für die Grenzbeträge zur Niederschlagung geringer Beitragsrückstände;
15. Änderungen in den Bereichen versicherter Personenkreis und Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Az.:III 801

Mitt. StGB NRW April 2005

292 **Flankierendes Landesprogramm für Zusatzjobs**

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW hat Anfang März 2005 Einzelheiten eines neuen Programms für Inhaber von Zusatzjobs veröffentlicht, mit dem die Umsetzung von Hartz IV durch Maßnahmen des Landes flankiert werden soll.

Mit 40 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sollen die von der Bundesagentur für Arbeit geförderten zusätzlichen öffentlichen Arbeitsgelegenheiten ergänzt werden durch unmittelbar darauf aufbauende Praktika in den Betrieben, dazu passende Qualifizierungsangebote und eine zusätzliche, individuelle Begleitung des Übergangs vom Zusatzjob in eine Beschäftigung in der gewerblichen Wirtschaft.

Mit dem Programm, für das Anträge bereits ab April gestellt werden können, sollen zunächst ca. 14.000 Zusatzjobs mit der ergänzenden Landesfinanzierung verbunden werden. Bisher sind in Nordrhein-Westfalen seit September 2004 rd. 11.000 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandspauschale von 1 bis max. 2 Euro pro Stunde geschaffen worden.

Az.:III 841

Mitt. StGB NRW April 2005

293 **Lotrechte Projektion**

Das Verwaltungsgericht Minden hat jetzt für den Bereich der Winterwartungsgebühren den Gebührenmaßstab nach der sog. „lotrechten Projektion“ grundsätzlich für zulässig erachtet, jedoch hohe Anforderungen an die Bestimmtheit einer Satzungsregelung gestellt (Urteile v. 14.1.2005 – 5 K 567/04, 5 K 569/04 und 5 K 5579/03 – nicht rechtskräftig).

Die Stadt hatte den Gebührenmaßstab folgendermaßen aufgestellt:

Maßstab für die Benutzungsgebühren sei die Länge der Grundstücksseite(n) zur Straße, die ermittelt werde durch die lotrechte Projektion des gesamten Grundstückes auf die Straßenachse jeder Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist.

Dieser Maßstab sei zwar grundsätzlich zulässig, in der konkreten Ausgestaltung jedoch zu unbestimmt, so dass die entsprechende Satzungsbestimmung nichtig sei. Der Gebührenmaßstab der Länge der Seite(n) des Grundstückes zur Straße sei als Frontmetermaßstab seit langem in der Rechtsprechung anerkannt. Die Umsetzung in der oben beschriebenen Art insbesondere für sog. Hinterliegergrundstücke sei jedoch nicht hinreichend bestimmt. Soweit die Satzung vorsehe, die Länge der Grundstücksseite(n) zur Straße werde durch die lotrechte Projektion des gesamten Grundstückes auf die Straßenachse jeder Seite ermittelt, durch die das Grundstück erschlossen werde, habe die Stadt die Umsetzung der „lotrechten Projektion“ nicht hinreichend deutlich geregelt. Auch sei dieser Maßstab nicht in allen Heranziehungsfällen umgesetzt worden. Die Stadt hätte eine entsprechend klare Regelung der Umsetzung des Projektionsverfahrens treffen müssen, wie dies z.B. in rheinland-pfälzischen Gemeinden geschehen und auch obergerichtlich bestätigt worden sei.

Az.:III/1 642 - 33/1

Mitt. StGB NRW April 2005

294 **Schnittstellenprobleme bei der Umsetzung des SGB II**

Ende Februar 2005 haben die drei kommunalen Spitzenverbände Ministerpräsident Steinbrück, die Landtagsfraktionen und Bundeswirtschaftsminister Clement über Schnittstellenprobleme zwischen Optionskommunen

und den Agenturen für Arbeit bei der Umsetzung des SGB II informiert und dringend entsprechende Lösungen gefordert. Die Probleme betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere für junge Menschen mit Behinderungen;
- Zuständigkeit für berufliche Rehabilitation;
- Zuständigkeit bei ergänzendem Bezug von Arbeitslosengeld II.

Die kommunalen Spitzenverbände vertreten mit den in der Task Force der Landesregierung vertretenden Ressorts die Auffassung, dass die Optionskommunen materiellrechtlich nicht Rehabilitationsträger nach dem SGB II in Verbindung mit dem SGB IX sind. Darüber hinaus fehle es völlig an einer belastungsorientierten Finanzausstattung, die für eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung erforderlich wäre. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass die Probleme von der Landesregierung NRW federführend aufgegriffen und mit der Bundesregierung konstruktive Lösungswege für die entstandenen Schwierigkeiten entwickelt werden.

Az.:III 810-2

Mitt. StGB NRW April 2005

295 **Sicherstellung einer postalischen Grundversorgung**

Im Rahmen der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 9.3.2005 hat Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Staffelt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Problematik der in § 2 der 1999 erlassenen Post-Universaldienstleistungsverordnung festgelegten Einwohnergrenzen zur Vorhaltung einer stationären Einrichtung Stellung genommen. Dabei hat er darauf hingewiesen, dass nach der Verordnung und der diese Vorgaben ergänzenden Selbstverpflichtungserklärungen der Deutschen Post AG in allen zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 2000 Einwohnern eine Poststelle bereitgestellt werden muss. In zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 4000 Einwohnern und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion sei grundsätzlich zu gewährleisten, dass eine Poststelle in max. 2000 m für die Kunden erreichbar ist. Daneben gelte ein landkreisbezogener Flächenfaktor für besonders dünn besiedelte Gebiete. Alle übrigen Orte müssten durch einen mobilen Postservice versorgt werden.

Die Bundesregierung beabsichtige nicht dem Unternehmen in kurzem zeitlichen Abstand zu ihrer Selbstverpflichtungserklärung veränderte Rahmenbedingungen zu setzen. Im Hinblick auf das Auslaufen der gesetzlichen Exklusivlizenz der Deutschen Post AG zum 31.12.2007 werde jedoch langfristig eine grundlegende Überprüfung der Vorgaben für die Leistungserbringung im Post-Universaldienst erforderlich sein. Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen werde dies voraussichtlich auch die Kriterien für die Dichte des Filialnetzes betreffen. Dabei sei das Kriterium des Einzugsgebiets einer Einrichtung durchaus diskussionswürdig.

Az.:III 460-08

Mitt. StGB NRW April 2005

Der 18. Juni 2005 soll nach Vorstellung des Deutschen Verkehrssicherheitsrates dem Thema Sicherheit im Straßenverkehr gewidmet werden. Der Tag der Verkehrssicherheit soll für alle Beteiligten, Institutionen, Schulen, Unternehmen und Gemeinden die Möglichkeit geben darzustellen, wie sie sich für mehr Sicherheit im Straßenverkehr einsetzen.

Der Tag der Verkehrssicherheit ist dezentral angelegt. Jede Institution bzw. jede Gemeinde kann selbst den Ort bestimmen, an dem eine Aktion stattfinden soll. Ausnahme hiervon ist eine Auftaktpressekonferenz am 17. Juni 2005, die zentral vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) durchgeführt wird. Der DVR stellt bei Bedarf auch Informationen und Logos zur Verfügung.

Bei Interesse kann die vor Ort geplante Aktion (z. B. ein Tag der offenen Tür, ein Fahrradturnier, Verkehrsbegehungen, öffentliche Arbeit einer Unfallkommission etc.) gegenüber dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (Ansprechpartner Frau Petra Knuf, Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V., Beueler Bahnhofplatz 16, 53222 Bonn) angekündigt oder auf der Website (www.tag-der-verkehrssicherheit.de) als Aktivität veröffentlicht werden.

Az.:III 151 - 40

Mitt. StGB NRW April 2005

297 Weiterbildungsprogramm 2005 der GfW

Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung NRW (GfW) hat jetzt das neue Weiterbildungsprogramm in Zusammenarbeit mit dem Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften in NRW (VWE) und der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung (AGKW) aufgestellt. Es werden sechs Seminare mit Schwerpunkten bei der Clusterentwicklung und dem Management in Netzwerken angeboten, einer Aufgabe, die zusätzlich zur klassischen Standort- und Ansiedlungspolitik neue Anforderungen an die Wirtschaftsförderung stellt.

Weitere Informationen sind bei der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung NRW, Kavalleriestr. 8 – 10, 40213 Düsseldorf, erhältlich.

Az.:III/1 450-60

Mitt. StGB NRW April 2005

Bauen und Vergabe

298 Genehmigung eines großflächigen Verbrauchermarktes

Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eines Gewerbetreibenden aus der Innenstadt von Warburg sowie von drei Nachbarn gegen die Genehmigung zum Bau eines großflächigen Verbrauchermarktes an der Papenheimer Straße in Warburg hatten keinen Erfolg. Dies entschied kürzlich die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden (Beschlüsse des VG Minden vom 18.02.2005 - 1 L 82/05, 1 L 83/05, 1 L 84/05 - nicht rechtskräftig).

Die Nachbarn befürchten, dass von dem Vorhaben erhebliche Lärmbelastigungen durch den an- und abfahrenden Verkehr, unzumutbare Abgasbelastungen und Lichtreflexionen ausgehen könnten. Zudem erwarten sie Gefahren

für ihre Grundstücke durch das abfließende Niederschlagswasser. Ein Anlieger wendet sich außerdem gegen den Bau einer Lärmschutzwand, die seiner Ansicht nach erdrückend wirke.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes konnte das Gericht nicht feststellen, dass die Rechte der Nachbarn verletzt werden. In der erteilten Baugenehmigung seien Lärmgrenzwerte festgelegt worden, deren Einhaltung der Betreiber des Verbrauchermarktes nachzuweisen habe. Eine unzumutbare Abgasbelastung sei nicht zu erwarten. Für das vom Verbrauchermarkt ausgehende Licht seien ebenfalls Richtwerte in die Baugenehmigung aufgenommen worden. Das Licht abfahrender Pkw werde aufgrund des abfallenden Geländes der Ausfahrt nach unten gelenkt und treffe aus diesem Grund nicht die gegenüberliegenden Häuser. Für den regulierten Abfluss des Niederschlagswassers seien ausreichende Vorkehrungen getroffen worden. Eine erdrückende Wirkung der 10 m breiten und zum Grundstück des Antragstellers knapp 5 m hohen Lärmschutzwand nahm das Gericht nicht an.

Der Antrag eines Gewerbetreibenden aus der Innenstadt von Warburg, der Umsatzeinbußen befürchtet, hatte keinen Erfolg, weil er nicht die Beeinträchtigung eigener Rechte im Sinne des Baunachbarrechts geltend macht. Ein Anspruch darauf, dass eine vorhandene Wettbewerbssituation nicht verschlechtert werde, bestehe nicht, weil mit neuer Konkurrenz ständig gerechnet werden müsse.

Az.:II/1 624-13

Mitt. StGB NRW April 2005

299 Aufhebung der Mobilfunk-Erlasse

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 11. März 2005 mitgeteilt, dass die Runderlasse des Ministeriums zur baurechtlichen Beurteilung von Mobilfunkanlagen (Mobilfunk-Erlasse) ersatzlos aufgehoben werden. Es handelt sich um den Runderlass vom 10.10.2002 (MinBl. NRW 2003, S. 149) und den Runderlass vom 11. April 2003, Az.: II A 1/901.3 (nicht veröffentlicht).

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sämtliche Mobilfunk-Erlasse von Anfang an als unnötig abgelehnt, weil die angesprochenen Fragen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Mobilfunkvereinbarung auf Bundesebene vom Juli 2001 und der Mobilfunkvereinbarung auf Landesebene NRW vom Juli 2003 geklärt sind. Aufgrund des im Jahr 2003 neu eingeführten § 74 a Bauordnung NRW sind Teile des Mobilfunkerlasses ohnehin gegenstandslos geworden.

Aufgrund einer übereinstimmenden Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Mobilfunknetzbetreiber-Firmen hat sich das Ministerium für Städtebau und Wohnen nun entschlossen, die Mobilfunk-Erlasse ersatzlos aufzuheben. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass der Aufhebungserlass in Kürze im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird.

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW April 2005

300 Beschaffung von Schulbüchern

Wie bekannt, ist es aufgrund einer Forderung der EU-Kommission notwendig, die Beschaffung von Schulbüchern

dann europaweit nach VOL auszuschreiben, wenn der EU-Schwellenwert von 200.000 g erreicht oder überschritten ist (ohne Mehrwertsteuer und unter Berücksichtigung des in § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz vorgesehenen Rabatts). Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte mit dem Argument, dass wegen der Buchpreisbindung kein Wettbewerb zustande kommen kann, zunächst erreicht, dass die EU-Kommission eine öffentliche Ausschreibung für unnötig erklärte. Auf Intervention von Versandbuchhandlungen hat die EU-Kommission, wie bekannt, inzwischen leider ihre Meinung geändert und öffentliche Ausschreibungen auch bei der Beschaffung von Schulbüchern gefordert. Die Vergabekammern und Oberlandesgerichte haben sich dieser Meinung angeschlossen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass zwar beim Preis für die Bücher kein Wettbewerb herrsche, aber bei den zulässigen handelsüblichen Nebenleistungen nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 Buchpreisbindungsgesetz.

Nach einer kurzen Zeit der Unsicherheit darüber, welche handelsüblichen Nebenleistungen zulässig sind und welche nicht, werden von den Buchhändlern inzwischen auch bei den handelsüblichen Nebenleistungen meistens absolut identische Angebote abgegeben. Diese Identität der Angebote führt dazu, dass den Kommunen als Auftraggebern nichts anderes übrig bleibt als unter den identischen Angeboten wie in einer Lotterie das Los zu ziehen. Dies wiederum veranlasste einige Buchhändler, Tochterfirmen, Schwesterfirmen u.ä. zu gründen, die, jede Firma für sich, Angebote abgeben. So kommt es in der Praxis durchaus nicht selten vor, dass statt beispielsweise fünf Angeboten von fünf voneinander unabhängigen Firmen über zwanzig Angebote auf eine öffentliche Ausschreibung eingehen, weil auch diverse Schwester- und Tochterangebote dabei sind. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Zulässigkeit solcher Angebote von Schwester- und Tochterfirmen ist noch uneinheitlich. Allein die Tatsache, dass mehrere Firmen dem gleichen Inhaber gehören, reicht zum Ausschluss der verbundenen Firmen nicht aus. Nötig ist der Nachweis, dass die Firmen sich untereinander abstimmen, um durch scheinbar unabhängige Angebote ihre Marktchancen bei der Verlosung zu verbessern. Anzeichen sind beispielsweise identische Telefon-Nummern, Telefax-Nummern, E-mail-Adressen, identische Sachbearbeiter, Ansprechpartner u.ä.. Auf die Hinweise in den Mitteilungen Nr. 89/2005 vom 05.01.2005 wird verwiesen.

Die ganze Entwicklung zeigt nach Ansicht des Städte- und Gemeindebunds, dass das Festhalten an der Notwendigkeit einer öffentlichen Ausschreibung bei preisgebundenen Waren zu unsinnigen Ergebnissen führt, weil es im Ergebnis gar keinen Wettbewerb mehr gibt, mit der Folge, dass die Ausschreibung für die Gemeinden nur noch enormen Verwaltungsaufwand und erhebliche Sachkosten bringt. Dies hat den Städte- und Gemeindebund NRW veranlasst, über den Deutschen Städte- und Gemeindebund zu fordern, dass, wenn es schon für unmöglich gehalten wird, bei der derzeitigen Rechtslage von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, die europäischen Vergabevorschriften dringend dahingehend zu ändern sind, dass bei preisgebundenen Waren eine öffentliche Ausschreibung nicht erforderlich ist. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich entsprechend den Vorschlägen des Städte- und Gemeindebunds NRW inzwischen an die EU-Kommission gewandt und unter Darlegung der erwähnten Gründe darum gebeten, die EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG da-

hingehend zu ändern, dass die Richtlinie nicht für preisgebundene Schulbücher gilt.

Angesichts der wiederholten Ankündigungen und Zusagen auf Landesebene, Bundesebene und auf europäischer Ebene, dass eine umfassende Entbürokratisierung praktiziert werden soll, erscheint eine solche Regelung dringend geboten. Wir werden über die Reaktion der Europäischen Kommission berichten.

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW April 2005

301

Gestaltungssatzung und Gestaltungsleitfaden der Stadt Siegen

Für den Stadtteil Langenholdinghausen ist in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Dorferneuerung und Dorfgeschichte Langenholdinghausen seitens der Stadt Siegen eine Broschüre erarbeitet worden, die nicht nur den Text der Gestaltungssatzung, sondern auch eine Orientierungshilfe und Vorgabe für zukünftige Planungen und Vorhaben für die Stadt Siegen enthält. Während die Satzung für den Ortsteil Langenholdinghausen verbindliche Vorgaben enthält, die auch bei Umbauten maßgeblich sind, zeigt der Gestaltungsleitfaden anhand von farbigen Fotos auf, wie die Gestaltung der Gebäude, Gärten, Wege und Plätze vorgenommen werden kann.

Die Veröffentlichung zeigt beispielhaft und verständlich die rechtlichen Verknüpfungen und die richtige Anwendung dieses Leitfadens für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Veröffentlichung umfasst 22 Seiten, DIN A4. Sie kann bei dem Fachbereich 1, Abteilung 1/3 Stadtteilentwicklung/Dorferneuerung der Stadt Siegen (Postfach 10 03 52, 57003 Siegen) bezogen werden. Der Preis beträgt 7,50 Euro zzgl. Porto und Verpackung (Telefon: 0271/404-2519).

Az.:II/1 620-01

Mitt. StGB NRW April 2005

302

Planwidrige Herstellung einer Stichstraße

Zur planwidrigen Herstellung einer Stichstraße ohne Wendepplatz, durch welche die Grundzüge der Planung berührt werden (§ 125 Abs. 3 BauGB), hat das OVG NRW mit Beschluss vom 28.01.2005 (Az.: 3 B 364/04) wie folgt entschieden:

Der Antragsteller wurde als Wohnungseigentümer an einer Stichstraße vom Antragsgegner zum Erschließungsbeitrag herangezogen. Sein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheides wurde vom VG zurückgewiesen, hatte aber in der Beschwerdeinstanz Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Bebauungsplan Nr. 168 weist für die genannte Stichstraße eine Regelbreite von 12 m aus und am Ende der Straße eine Aufweitung auf etwa 18 m Breite, auf deren Fläche ein Wendekreis mit einem Radius von ca. 9 m angelegt werden könnte. Durch den Ausbau hat die Stichstraße eine Fahrbahn von durchgehend 5 m Breite, einen 2 m breiten Gehweg auf der Westseite und über zwei Dutzend Parkstellen auf der Ostseite erhalten, die (abgesehen von zwei Behindertenparkplätzen) quer zur Fahrbahn liegen und 2,5 m x 4,3 m groß sind. Der Ausbauplan verzeichnet auf der Ostseite in etwa 4,5 m Abstand zum Fahrbahnende eine Ausbuchtung mit (Eckabrundungen) von etwa 4 m

Länge und etwa 3 m Tiefe. Als Straßenfläche nicht ausgebaut ist die zusätzlich zur Regelbreite vorgesehene trapezförmige Fläche, die im Bebauungsplan für die Straßenaufweitung auf der Westseite vorgesehen ist.

Das VG hat ausgeführt, im Minderausbau am Ende der Stichstraße sei keine Mängel begründende Abweichung von den Grundzügen der Planung sowie keine wesentliche Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke (§ 125 Abs. 3 BauGB) zu sehen, da eine Wendemöglichkeit wegen der genannten Ausbuchtung erhalten bleibe, zumal der Antragsteller insoweit nicht substantiiert vorgetragen habe. Dieser Beurteilung vermag der Senat im Beschwerdeverfahren nicht zu folgen. In der Beschwerdebegründung hat der Antragsteller vorgetragen, die im Ausbauplan vorgesehene Ausbuchtung, durch die nach Auffassung des VG eine Wendemöglichkeit erhalten bleibe, sei tatsächlich nicht vorhanden; es gebe einzig und allein eine ca. 2,5 m breite Abstellfläche für Mülltonnen. Da der Antragsgegner dem im Beschwerdeverfahren nichts entgegengesetzt hat, ist bei summarischer Beurteilung von diesem Vortrag des Antragstellers auszugehen. Zudem ergibt sich weder aus dem Vorbringen der Beteiligten noch aus den vorliegenden Plänen, dass (insbesondere am Ende der Stichstraße) eine Möglichkeit bestünde, private Grundstückszufahrten oder dgl. zum Fahrzeugwenden in Anspruch zu nehmen. Unter diesen Umständen dürfte der hier gegebene Minderausbau mit den Grundzügen der Planung nicht vereinbar sein (§ 125 Abs. 3 BauGB).

Die im Bebauungsplan Nr. 168 vorgesehene großzügige Straßenaufweitung sollte offenbar die Anlegung eines geräumigen Wendeplatzes nicht nur für Personenwagen, sondern auch für Lastwagen ermöglichen.

Diesem Planungszweck dürfte auch erhebliches Gewicht beigelegt worden sein.

Denn angesichts der (vorhandenen bzw. geplanten) massiven Bebauung beiderseits der Straße mit bis zu viergeschossigen Wohnhäusern und angesichts einer Straßenlänge von ca. 115 m musste es dem Rat als problematisch erscheinen, insbesondere Lastkraftwagenfahrer (Müllfahrer) mangels Wendemöglichkeit rückwärts aus der Straße herausfahren zu lassen. Mit solchem (nicht nur auf wenige Fälle beschränkten) Rückwärtsfahren ist nämlich nicht selten eine Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern (insbesondere Kindern) verbunden. Zudem lässt auch die konkrete Aufteilung der Straßenfläche ein Rückwärtsfahren als problematisch erscheinen: Die Fahrbahnbreite von 5 m ist für den zu erwartenden Begegnungsverkehr zwischen einfahrenden Personenwagen und rückwärts ausfahrenden Lastwagen eher knapp bemessen, und die zahlreichen Parkstellen an der Ostseite der Straße vergrößern zusätzlich das Risiko einer Kollision mit Personenwagen. Somit ist bei vorläufiger Beurteilung anzunehmen, dass der vorhandene Straßenausbau diese Probleme unbewältigt lässt und dass insofern die Planungskonzeption des Bebauungsplanes Nr. 168 durch den Minderausbau in einem wesentlichen Punkt angetastet wird.

Az.:II/1 620-01

Mitt. StGB NRW April 2005

303 **Pressemitteilung: Tariftreugesetz gegen europäisches Recht**

Das Tariftreugesetz NRW behindert Kommunen und Wirtschaft, verfehlt dabei sein selbst gestecktes Ziel und

sollte daher umgehend abgeschafft werden. Dies hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen heute in Düsseldorf gefordert. „Das Tariftreugesetz ist ein bürokratisches Monstrum und hat seit seinem In-Kraft-Treten vor zwei Jahren nur Schaden gestiftet“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Seit geraumer Zeit vertritt der Bundesgerichtshof die Ansicht, dass ein Tariftreugesetz in mehrfacher Hinsicht gegen das Grundgesetz verstößt. Jetzt hat auch die Europäische Kommission, die vom Städte- und Gemeindebund NRW um Überprüfung des Gesetzes gebeten worden ist, entschieden, dass das NRW-Tariftreugesetz europäischem Recht widerspricht. Durch seine verwaltungsintensiven Vorschriften erschwere es interessierten Firmen in unzumutbarer Weise, Angebote für Bauaufträge abzugeben.

Das Tariftreugesetz NRW verlangt, dass Kommunen und andere öffentliche Stellen Bau-Aufträge sowie Aufträge im öffentlichen Nahverkehr nur an Unternehmen vergeben, welche die tarifvertraglich vereinbarten Löhne zahlen - und zwar die am Ort der Leistungserbringung. Damit sollen Wettbewerbs-Verzerrungen durch Einsatz von Niedriglohnkräften verhindert und tarifgebundene Arbeitsplätze gesichert werden. „Die Kommunen in NRW unterstützten vorbehaltlos dieses Ziel, wenn es die örtliche und regionale Wirtschaft stärkt“, erklärte Schneider. Es sei jedoch falsch, den Kampf gegen Dumping-Löhne über das rein leistungs- und produktbezogene Vergaberecht zu führen. Der richtige Weg sei das bundesweit geltende Mindestlohngesetz. „Die Kommunen in NRW fordern Landesregierung und Landtag auf, endlich die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und das Tariftreugesetz abzuschaffen“, sagte Schneider abschließend.

Az.:II

Mitt. StGB NRW April 2005

304 **Public-Private-Partnership**

In den vergangenen Monaten häufen sich Meldungen von kommunalen Hoch- und Tiefbauprojekten, deren Bau, Finanzierung und Betrieb in einer Public Private Partnership - kurz „PPP“ - zwischen öffentlichen Stellen und Privaten abgewickelt werden.

Haushaltssicherungsgemeinden wird aufgegeben, die Realisierung einer Maßnahme mittels PPP zu prüfen.

Ist PPP ein Allheilmittel?

Kann ich auch mein ... (städtisches Hoch-/Tiefbauproblem) mit PPP lösen ..., ist oder wie ist PPP haushaltsrechtlich zulässig ..., wie stehe ich mit meinem Personal da ..., welche konkreten Verbesserungen kann ich in meiner Verwaltung davon erwarten ..., was merken die Adressaten einer in PPP-Form angebotenen kommunalen Dienstleistung davon ..., wann lohnt sich PPP ..., wie finde ich den richtigen Partner ..., wie kann ich das örtliche (Bau-)Handwerk berücksichtigen ..., kann meine (kleine) Verwaltung solche Verfahren überhaupt durchführen?

Das sind nur einige Fragen, die sich stellen, wenn man selbst über ein PPP-Projekt in der eigenen Stadt oder Gemeinde nachdenkt.

Wir möchten in einer gemeinsamen Veranstaltung mit den Rechtsanwälten und Steuerberatern Heuking Kühn Lüer Wojtek und der Westdeutschen Kommunal Consult

(WestKC) versuchen, zur Klärung dieser und ähnlicher Fragen beizutragen, nicht durch eine Vortrags-, sondern durch eine Veranstaltung mit Ihren Fragen und solchen Antworten, die auf konkreten Erfahrungen beruhen.

Deshalb möchten wir Sie zunächst einladen, uns Ihre Fragen zum Thema PPP mitzuteilen. Diese werden dann aufgearbeitet und in einer Veranstaltung, zu der wir Sie auf den 28. April 2005, 9.30 Uhr, in den Plenarsaal der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, einladen, von Praktikern beantwortet, die PPP bereits gemacht, an konkreten Projekten mitgewirkt oder die Auswirkungen von PPP schon erfahren haben.

Die Veranstaltung ist für Sie kostenfrei. Bitte haben Sie Verständnis, dass nur eine begrenzte Teilnehmerzahl möglich ist und unsere Zusage für eine Teilnahme entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen erfolgt.

In Monheim hat die PCB-Sanierung der dortigen Schulen bereits begonnen, der Betrieb wird schon seit Januar 2004 von einem Privaten und nicht mehr von der Stadt durchgeführt. In Aachen ist ein Gebäude durch Anbau erweitert worden, im Kreis Bergheim ist eine Schule neu gebaut worden.

Für Ihre Fragen nach der Entstehung und Durchführung sowie die ersten Erfahrungen in der Praxis dieser Projekte haben wir als erfahrene kommunale Praktiker Herrn Trost von der Stadt Monheim, begleitet von Herrn Schlemminger-Fichtler, Gesamtschule Monheim, als betroffenen Schulleiter, Herrn Kreisdirektor des Kreises Bergheim a.D. Hoffmann, zugleich Mitglied der Task Force PPP des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Phillippengracht vom Kreis Aachen eingeladen.

Herr Dipl.-Ing. H. Echterhoff (angefragt), Vizepräsident Wirtschaftspolitik des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V., und Herr Dr. J. Siegel, Geschäftsführer der Hermann Kirchner Projektgesellschaft mbH, haben sich bereit erklärt, Ihre Fragen zur Einbindung des mittelständischen Baugewerbes vor Ort und wie ein privates Unternehmen bei Bau und Betrieb im Unterschied zur öffentlichen Hand vorgeht, zu beantworten.

Herr MR E. Quasdorf, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, und Herr LRD Olbrich, Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf, erläutern die Genehmigungspraxis und worauf Sie als Kommune kommunalrechtlich besonders achten müssen.

Herr Book und Herr Böing von der WestKC stehen Ihnen zu Fragen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs und zu Finanzierungsfragen zur Verfügung (wann lohnt es sich).

Und schließlich erläutern Ihnen Herr Rechtsanwalt Dr. Kamphausen, Herr R. Jürgenliemk, WestKC, und Herr Kreisdirektor a.D. G. Hoffmann, welche Modelle bisher praktiziert werden und wie man als Kommune verfahrensmäßig und (vergabe-)rechtlich an ein PPP-Projekt herangeht.

Herr Jens Friedemann, Leiter des Immobilierteils der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, wird durch die Veranstaltung führen und sie moderieren.

Ein Programmablauf, aus dem Sie bitte Näheres entnehmen, sowie ein Anmeldeformular sind im Intranet-Angebot des Verbandes (Anlagen zum Schnellbrief Nr. 32/2005) abrufbar. Ihre Anmeldung und die Fragen erbitten wir auf dem Antwortformular bis zum 6. April 2005 an das Büro

Heuking Kühn Lüer Wojtek, Rechtsanwälte Steuerberater, Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf, Telefax (0211) 60055 310, E-Mail: i.geenen@heuking.de.

Az.:II/1

Mitt. StGB NRW April 2005

Umwelt, Abfall und Abwasser

305 Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung mit der Interseroh

Mit Schnellbrief vom 13.01.2005 (Nr. 4) hatte die Geschäftsstelle des StGB NRW mitgeteilt, dass die Interseroh Dienstleistungs GmbH dem StGB NRW mit Schreiben vom 22.12.2004 – eingegangen bei uns am 03.01.2005 – ihr Anschreiben vom 15.12.2004 an die Städte und Gemeinden übermittelt hat. In dem Anschreiben vom 15.12.2004 wurde den Städten und Gemeinden ein Lösungsvorschlag zur Abgabe der Abstimmungserklärung unterbreitet. Die Geschäftsstelle hatte mit Schnellbrief vom 13.1.2005 (Nr. 4) darauf hingewiesen, dass mit Blick auf das Anschreiben der Interseroh Dienstleistungs GmbH vom 15.12.2004 zunächst noch einige Fragen einer Klärung zugeführt werden müssen. Zwischenzeitlich sind diese offenen Fragen einer Klärung zugeführt worden. Die Interseroh Dienstleistungs GmbH hat mit Schreiben per e-mail vom 28. Februar 2005 und 3. März 2005 an die Geschäftsstelle des StGB NRW ihr Anschreiben vom 15.12.2004 an die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nochmals erläutert. Insgesamt bestehen deshalb keine Bedenken mehr, eine entsprechende Abstimmungs-erklärung seitens einer Stadt/Gemeinde gegenüber der Interseroh Dienstleistungs GmbH abzugeben, damit diese für das Land Nordrhein-Westfalen als weitere Systembetreiber i.S.d. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung für ein Duales System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen neben der Duales System Deutschland (DSD AG) zugelassen werden kann. Über die Freistellung entscheidet das Umweltministerium NRW auf den entsprechenden Antrag der Interseroh Dienstleistungs GmbH, der beim Umweltministerium bereits gestellt ist. Im Einzelnen:

1. Gegenstand der sog. Clearing-Vereinbarung

Wie bekannt, haben die Interseroh Dienstleistungs GmbH, die Landbell AG und die Duales System Deutschland AG (DSD AG) mit Datum vom 12.10.2004 eine sog. Clearing-Vereinbarung unterzeichnet. In der zweiten Sitzung der sog. Clearingstelle am 28.01.2005 konnte nunmehr abschließend geklärt werden, dass die Clearing-Vereinbarung sich nur auf die sog. Nebentgelte (Öffentlichkeitsarbeit, Bereitstellung und Reinigung der Containerstandplätze) bezieht. Die Vereinbarung regelt unter dem Begriff der „Mitbenutzungsentgelte“ lediglich Sonderfälle im Bundesland Bayern, betrifft aber nicht die bei der Miterfassung von Papier/Pappe/Karton-Einwegverpackungen im Rahmen der kommunalen Altpapierfassung in Rede stehenden Mitbenutzungsentgelte. Der sog. Clearingstelle ist insoweit kein Mandat erteilt worden. Die Clearing-Vereinbarung regelt damit allein die Festlegung der Anteile der verschiedenen Systembetreiber i.S.d. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung an den sog. Nebentgelten.

2. Rechtsfolge aus dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 29.12.2004 (Az.: VI K arT 17/04 (5))

Mit Urteil vom 29.12.2004 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, dass die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger keinen Anspruch darauf haben, dass ein Systembetreiber i.S.d. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung nur mit diesen nach § 6 Abs. 3 Satz 8 Verpackungsverordnung einen Vertrag über die Mitbenutzung der kommunalen Altpapiererfassung zur Miterfassung der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton abschließen kann. Das OLG Düsseldorf hat vielmehr ausdrücklich entschieden, dass ein Systembetreiber eines Dualen Systems i.S.d. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung mit einem privaten Entsorgungsunternehmen, welches auch von der Kommune mit der Erfassung des Altpapiers beauftragt worden ist, einen Vertrag über die Miterfassung schließen kann, wenn dieses private Entsorgungsunternehmen seine Altpapiergefäße der Kommune mietweise zur Verfügung stellt. Denn dann gehören die Altpapiergefäße dem privaten Entsorgungsunternehmen und dieses sei – so das OLG Düsseldorf – berechtigt, mit einem Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (hier: der DSD AG) einen Vertrag über die Mitbenutzung seiner Altpapiergefäße zu schließen (siehe hierzu auch: Mitt. StGB NRW März 2004 Nr. 229, S. 106f.). Nicht entschieden worden ist vom OLG Düsseldorf die Fallgestaltung, dass die Kommune mit eigenen Altpapiergefäßen und/oder eigenem Fuhrpark die Altpapiererfassung durchführt. In diesem Fall müssen die Systembetreiber nach Auffassung der Geschäftsstelle mit der Kommune direkt über die Miterfassung der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung verhandeln und eine vertragliche Regelung treffen.

3. Gespräch im Umweltministerium NRW am 15.02.2005

In einem Gespräch am 15.02.2005 im Umweltministerium NRW hat die Interseroh Dienstleistungs GmbH zugesagt, ihr Schreiben vom 15.12.2004 an die Städte und Gemeinden durch ein erläuterndes Schreiben an den StGB NRW zu ergänzen. Dieses erläuternde Schreiben ist der Geschäftsstelle mit Datum vom 28. Februar 2005 per e-mail zugeleitet worden. In diesem Ergänzungsschreiben hat die Interseroh Dienstleistungs GmbH erläutert, wie sich die PPK-Vergütung ihrerseits darstellt und dass in der PPK-Vergütung grundsätzlich auch potentielle Fehlwürfe (PPK-Einwegverpackungen, die bei keinem Systembetreiber lizenziert sind) enthalten sind. Die Interseroh Dienstleistungs GmbH geht zudem davon aus, dass durch das Hinzutreten weiterer Systembetreiber für ein Duales System weitere PPK-Verpackungen lizenziert werden könnten. Außerdem hat die Interseroh Dienstleistungs GmbH mit e-mail vom 3. März 2005 eine Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung übersandt. Mit diesen Schreiben der Interseroh Dienstleistungs GmbH vom 28. Februar 2005 und 3. März 2005 sind damit die bislang bestehenden offenen Fragen geklärt.

4. Abschluss der sog. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung

Insgesamt kann auf der Grundlage der ergänzenden Schreiben der Interseroh Dienstleistungs GmbH vom 28. Februar 2005 und 3. März 2005 empfohlen werden, eine sog. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung mit der Interseroh Dienstleistungs GmbH abzuschließen. Die Interseroh Dienstleistungs GmbH wird diese an die Städte und Gemeinden

demnächst mit einem erneuten Anschreiben zuleiten und um Unterzeichnung bitten. Diese Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung, die keine Abstimmungsvereinbarung ist, ist für das Umweltministerium NRW eine ausreichende Grundlage für eine Systemfreistellung in NRW nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung für die Interseroh Dienstleistungs GmbH. Für die Interseroh Dienstleistungs GmbH ist diese Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung eine Verpflichtungserklärung, weil sie sich in dieser Erklärung allen Regelungen unterwirft, die eine Stadt/Gemeinde in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit der DSD AG getroffen hat bzw. treffen wird. Darüber hinaus können der Interseroh Dienstleistungs GmbH nunmehr auch die weiteren erbetenen Angaben mitgeteilt werden, die mit deren Schreiben vom 15.12.2004 an die Städte und Gemeinden abgefragt worden sind (z.B. Angaben zu dem privaten Entsorgungsunternehmen, welches die Altpapiererfassung für die Stadt/Gemeinde durchführt). Zudem wird Städten und Gemeinden mit eigenem Fuhrpark und/oder eigenen Altpapiergefäßen empfohlen, eine vorläufige Beauftragung für die Miterfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton gegenzuzeichnen. Abschließend wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass durch zukünftigen Hinzutritt der Interseroh Dienstleistungs GmbH als weiterer Systembetreiber i.S.d. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung für ein Duales System eine Änderung in der Abfuhrlogistik nicht erfolgt. Die Interseroh Dienstleistungs GmbH wird die ihrem System zuzuordnenden lizenzierten Einweg-Verkaufsverpackungen im gelben Sack/der gelben Tonne, in den vorhandenen Altglascontainern und durch eine Mitbenutzung der kommunalen Altpapiererfassung einsammeln, so dass weitere Abfallgefäße sich nicht ergeben werden.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2005

306 Änderung der Verpackungsverordnung

Das Bundesumweltministerium beabsichtigt, dem Bundeskabinett den Entwurf einer 4. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vorzulegen. Ziel der Änderungsverordnung ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 zur Änderung der EU-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Durch die EU-Richtlinie 2004/12/EG wurden vor allem die Begriffsbestimmungen für Verpackungen ergänzt und die Zielvorgaben für die Verwertung insgesamt sowie der einzelnen Verpackungsmaterialien, die spätestens bis zum 31.12.2008 zu erreichen sind, erweitert. Nach der Richtlinie sind bis zum 31.12.2008 mindestens 60 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle zu verwerten oder in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung zu verbrennen. Stofflich verwertet werden sollen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zwischen mindestens 55 und höchstens 80 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle. Für die folgenden Verpackungsmaterialien schreibt die Richtlinie bis spätestens 31.12.2008 das Erreichen konkreter Mindestzielvorgaben vor:

60 Gewichtsprozent für Glas,
60 Gewichtsprozent für Papier und Karton,
50 Gewichtsprozent für Metalle,
22,5 Gewichtsprozent für Kunststoffe, wobei nur Material berücksichtigt wird, dass durch stoffliche Verwertung wieder zu Kunststoff wird,
15 Gewichtsprozent für Holz.

Die Verpackungsverordnung ist an diese neuen Mindestzielvorgaben der EG-Richtlinie anzupassen. Die Richtlinie ist bis zum 18.08.2005 in nationales Recht umzusetzen. Einzelheiten können dem Verordnungsentwurf nebst Begründung entnommen werden, der über die Internetseiten des BMU abgerufen werden kann (<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/35126.php>). Unter dieser Internetadresse kann ebenfalls der Text der Richtlinie 2004/12/EG abgerufen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene werden im Rahmen der Änderung unter anderem das Ziel verfolgen, eine klarstellende Regelung in der Verpackungsverordnung zu erreichen, die sicherstellt, dass die Entsorgungskosten für nicht lizenzierte Verkaufsverpackungen von den Systembetreibern und nicht von den Kommunen zu tragen sind.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g Mitt. StGB NRW April 2005

307 Bundesverwaltungsgericht zur Pflichtmülltonne für Gewerbebetriebe

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 17.02.2005 (Az.: 7 C 25.03) entschieden, dass § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -, wonach Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle mindestens eine Mülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nutzen müssen (sog. Pflichtmülltonne), mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Die Klägerinnen - eine Industrie- und Handelskammer sowie drei Gewerbebetriebe, die im Landkreis Böblingen ansässig sind und bislang nicht an dessen Abfallentsorgung angeschlossen waren - hatten sich gegen Bescheide des Landratsamtes gewandt, mit denen sie unter Berufung auf § 7 Satz 4 GewAbfV unter anderem dazu verpflichtet worden waren, einen Abfallbehälter (eine Restmülltonne) des Landkreises für die auf ihren Betriebsgrundstücken anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle zu benutzen. Das Verwaltungsgericht Stuttgart (Urteil vom 24.10.2003 - Az.: 19 K 2192/03) hatte der Klage stattgegeben, weil diese Anordnung den konkreten Nachweis der Behörde vorausgesetzt hätte, dass in den Betrieben der Klägerinnen überlassungspflichtiger Abfall zur Beseitigung anfalle.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 17.2.2005 das Urteil des VG Stuttgart vom 24.10.2003 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass wegen des bundes- und europarechtlichen Vorrangs der Abfallverwertung die Behälternutzungspflicht nach § 7 Satz 4 GewAbfV zwar nur die Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle treffen könne, die nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollten. Der Verordnungsgeber sei jedoch davon ausgegangen, dass bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen auch Abfall zur Beseitigung anfalle. Demgemäß seien auch alle diese Erzeuger und Besitzer Adressaten der Behälternutzungspflicht. Sie könnten allerdings im Einzelfall nachweisen, dass bei ihnen keine Beseitigungsabfälle anfielen und sie daher keiner Behälternutzungspflicht unterlägen. Einen solchen Nachweis hätten die Klägerinnen nicht geführt. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsprechungslinie des BayVGH (Urteil vom 13.5.2004 - Az.: 20 B 02.2480) bestätigt. Auch der BayVGH hatte entschieden, dass ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger gegenüber der Kommune als öffent-

lich-rechtlicher Entsorgungsträger den Nachweis führen muss, dass bei ihm keine (überlassungspflichtigen) Abfälle zur Beseitigung anfallen, wenn er eine sog. Pflicht-Restmülltonne nicht in Benutzung nehmen möchte (vgl. hierzu auch: Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, LAbfG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand; Januar 2005, § 9 Rz. 116).

Die Geschäftsstelle wird detailliert berichten, sobald das Urteil mit Begründung vorliegt.

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2005

308 Gesetzentwurf zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden - Umweltschadensgesetz (USchG), vorgelegt. Der Gesetzentwurf ist auf eine Ergänzung des jeweiligen Fachrechts (Naturschutz-, Wasserhaushalts- bzw. Bodenschutzrecht) angelegt. Die Umwelthaftungsrichtlinie der EU soll nach ihren Begründungserwägungen dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, indem ein gemeinsamer Ordnungsrahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geschaffen wird. Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden soll durch eine verstärkte Orientierung an dem im EG-Vertrag genannten Verursacherprinzip und gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Grundlegendes Prinzip der Richtlinie ist es, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür verantwortlich ist. Hierdurch sollen die Betreiber dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird. Die Umwelthaftungsrichtlinie gilt nicht für Personenschäden, Schäden an Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste und lässt die Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Schadensarten unberührt.

Der Gesetzentwurf des Bundesumweltministeriums zu einem Umweltschadensgesetz enthält in Artikel 1 folgende wesentliche Eckpunkte:

- In § 2 werden die für die Anwendung des Umweltschadensgesetzes wesentlichen Begriffsbestimmungen definiert. Der Begriff des Umweltschadens umfasst dabei Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen, der Gewässer sowie des Bodens.
- Nach § 3 gilt das Gesetz für Umweltschäden und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die durch eine in Anlage 1 aufgeführte berufliche Tätigkeit verursacht wurden. Es erfasst zusätzlich Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen und die Gefahr solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten verursacht wurden, wenn der Verantwortliche schuldhaft gehandelt hat.
- Den Verantwortlichen eines Umweltschadens beziehungsweise der Gefahr eines Umweltschadens trifft eine Informations- (§ 4), eine Gefahrenabwehr- (§ 5) sowie eine Sanierungspflicht (§ 6).

- Zur Durchsetzung der Pflichten des Verantwortlichen werden der zuständigen Behörde entsprechende Befugnisse eingeräumt (§ 7).
- Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden im Zusammenwirken zwischen Verantwortlichen und Behörde festgelegt (§ 8).
- Vorbehaltlich bestehender Ansprüche gegen die Behörde oder Dritte trägt der Verantwortliche die Kosten der zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Maßnahmen (§ 9).
- Die antragsbefugten Betroffenen und Vereine sind bei der Bestimmung der Sanierungsmaßnahmen zu beteiligen (§ 8). Sie können die Behörde bei eintretenden Umweltschäden zum Handeln auffordern (§ 10); bestimmte Vereine können Handlungen und Unterlassungen der zuständigen Behörden nach diesem Gesetz nach Maßgabe des Gesetzes über Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten verfolgen (§ 11). Den Betroffenen stehen die üblichen verwaltungsprozessualen Mittel zur Verfügung.
- § 12 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Deckungsvorsorge, um für den Fall, dass auf europäischer Ebene auf der Grundlage des Art. 14 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eine Deckungsvorsorge verbindlich vorgeschrieben wird – wie es die kommunalen Spitzenverbände immer gefordert haben – eine Änderung des Umweltschadensgesetzes zu vermeiden.
- Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sollen die betroffenen Behörden zusammenarbeiten (§ 13).

In Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie werden die notwendigen Ergänzungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes vorgenommen, indem die Schädigung der Gewässer beziehungsweise Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen konkretisiert und der Umsetzungsauftrag zur Bestimmung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und der Ermittlung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen an die Länder formuliert wird. Art. 4 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist im Internet unter http://www.bmu.de/gesetze_verordnungen/bmu-downloads/doc/35167.php abrufbar.

Az.:II/2 10-00 qu/g Mitt. StGB NRW April 2005

309 Landeswettbewerb „GesundMobil in Nordrhein-Westfalen“

Das Umweltministerium NRW veranstaltet für Städte, Gemeinden und Kreise einen Landeswettbewerb „GesundMobil in NRW“. Unterstützt wird der Wettbewerb durch das Verkehrs- und Gesundheitsministerium sowie den kommunalen Spitzenverbänden in NRW. Der Wettbewerb wird im Rahmen des „Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit“ (APUG) NRW durchgeführt. Gesucht ist eine Verkehrsentwicklungsplanung, durch die der Anteil von Fußgängern und Radfahrern im innerstädtischen Bereich erhöht wird. Auch beispielhafte Projekte und Kampagnen, die die positiven Zusammenhänge von Bewegung und körperlichem Wohlbefinden stärker ins Bewusstsein der Bür-

gerinnen und Bürger rücken, können eingereicht werden. Hintergrund des Landeswettbewerbs ist insbesondere, dass in vielen Bereichen das Auto mit seinen Belastungen für Umwelt und Gesundheit die Fortbewegung bestimmt. Zu Fuß gehen oder Rad fahren werden oft vernachlässigt, dabei sind rund 50 Prozent der PKW-Fahrten kürzer als fünf Kilometer, 30 Prozent liegen sogar unter drei Kilometer. Diese Strecken sind für die meisten Menschen gut ohne Auto zu bewältigen. Das spart nicht nur Geld, sondern fördert obendrein die Gesundheit, schützt die Umwelt und erhöht die Verkehrssicherheit.

Die Jury bewertet die Wettbewerbsbeiträge unter anderem nach dem Innovationsgehalt und den ökologischen sowie gesundheitlichen Verbesserungseffekten.

Der Ausschreibungstext und die Bewertungsunterlagen können ab sofort unter www.apug.nrw.de/landeswettbewerb abgerufen werden.

Bewerbungsschluss ist der 30. April 2005. Die Preisverleihung wird im Spätsommer 2005 stattfinden.

Az.:II/2 10-00 qu/g Mitt. StGB NRW April 2005

310 Neues Umweltinformationsgesetz in Kraft

Am 14.02.2005 ist das Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den Zugang zu Umweltinformationen für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Mit dem Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetz und zur Änderung der Rechtsgrundlagen des Emissionshandels vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) wurde das Bundesrecht an die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 angepasst, die bis zum 14.02.2005 in deutsches Recht umzusetzen war. Wichtig ist, dass das neue UIG, welches am 14.02.2005 in Kraft getreten ist, ausschließlich für Bundesbehörden gilt. Im Gegensatz zum bisherigen UIG fallen damit Landes- und Kommunalbehörden nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Für die Bürgerinnen und Bürger soll nach dem Willen des Gesetzgebers der Zugang zu Umweltinformationen mit der Gesetzesänderung deutlich verbessert werden. So sollen zukünftig alle Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes sowie bestimmte private Stellen zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet sein. Mit dem neuen Gesetz werden die Fristen für die Beantwortung von Anfragen zu Umweltinformationen halbiert und dürfen in der Regel einen Monat nicht überschreiten. Die Einsichtnahme von Informationen am Ort der Verwaltung wird ebenfalls kostenfrei gestellt. Außerdem wird die Bundesverwaltung verpflichtet, umfassender als bislang aktiv Umweltinformationen zu verbreiten. Dabei soll zunehmend das Internet als modernes und schnelles Medium genutzt werden. Bei den privaten Stellen handelt es sich um Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, zum Beispiel die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU). Die Auskunftspflichten der Landesverwaltung werden zukünftig in landesrechtlichen Vorschriften geregelt; bis dahin gilt für Behörden der Länder und der Städte und Gemeinden die Umweltinformationsrichtlinie unmittelbar. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass es die zuständigen Landesministerien auf die entstehende Regelungslücke und die Notwendigkeit,

jeweils Landes-Umweltinformationsgesetze zu schaffen, schriftlich hingewiesen hat.

Die Geschäftsstelle wird über die weitere Entwicklung unterrichten.

Az.:II/2 10-00 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2005

311 Oberverwaltungsgericht Münster zum Zwangsdurchleitungsrecht

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 27.1.2005 (Az.: 20 A 2187/04) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer nach § 128 LWG NRW die Benutzung seines Grundstückes (einer reinen Zuwegungsfläche) zur Verlegung eines öffentlichen Kanals dulden muss, wenn dadurch Hinterliegergrundstücke an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden können. Das OVG NRW führt aus, dass der in Anspruch zu nehmende Weg nach Lage der Dinge ausschließlich Erschließungs-funktion, also als Zuwegungsfläche, nutzbar sei. Hiernach werde weder die gegenwärtige noch die absehbare zukünftige Nutzung dieses Weges durch die Leitungstrasse ernsthaft beeinträchtigt. Dass die Kanalleitung das Eigentum des Klägers an der Wegefläche beeinträchtigt und er hierfür keine aus seiner Sicht angemessene finanzielle Gegenleistung erhält, entspricht nach dem OVG NRW dem typischen Interessenkonflikt bei der Entscheidung über die Verpflichtung eines Eigentümers zur Duldung einer Abwasserleitung nach § 128 LWG NRW.

Az.:II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2005

312 Oberverwaltungsgericht Sachsen zu gewerblichen Abfallsammlungen

Das OVG Sachsen hat mit Beschluss vom 6.1.2005 (Az.: 4 BS 116/04) zur Frage der Zulässigkeit von gewerblichen Abfallsammlungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG entschieden. Dem Gerichtsverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein gewerblicher Abfallsammler führte Sammlungen von Papier, Pappe, Karton aus privaten Haushaltungen durch. Dieses wurde ihm durch den Landkreis untersagt. Das VG Chemnitz hatte den Antrag des gewerblichen Sammlers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Auch das OVG Sachsen gab seinem Antrag nicht statt.

Nach dem OVG Sachsen hatte der Landkreis gemäß § 21 KrW-/AbfG als untere Abfallwirtschaftsbehörde die Befugnis, die gewerbliche Sammlung zu untersagen. Der Einwand des gewerblichen Sammlers, private Haushaltungen seien generell befugt, ihre Abfälle zur Verwertung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG an Dritte zur Verwertung abzugeben, greift nach dem OVG Sachsen nicht durch, weil vieles dafür spricht, dass im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG private Haushaltungen nur dann ihre Abfälle nicht an die Kommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger überlassen müssen, wenn sie diese Abfälle selbst verwerten (so: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.7.1998 NVwZ 1998, S. 1200; NdsOVG; Beschluss vom 10.6.2003, NVwZ-RR 2004, S. 175f.; von Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Stand: Dezember 2004, § 13 KrW-/AbfG Rz. 15; Kloepfer, Umweltrecht, 3. Aufl. S. 1809; Knopp, DÖV 2004, S. 604ff, S. 606; Schink NVwZ 1997, S. 435ff., S. 437f.; Queitsch, UPR 2005, S. 88ff. und UPR 1995, S. 412ff., S. 415f.; einschränkend: OVG Brandenburg, Beschluss vom

14.10.2004 Az.: 2 B 122/04; a.A. LG Berlin, Urteil vom 16.9.2003, Grundeigentum 2003, S. 1553f.)

Das OVG Sachsen führt weiterhin aus, dass nicht jede gewerbliche Sammlung von Abfällen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG durchgeführt werden kann, sondern nur eine solche, bei welcher die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Als gewerbliche Sammlung im Sinne dieser Regelung sei zunächst jede Sammlung anzusehen, die von einem Gewerbetreibenden mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werde, ohne dass dieser hierzu von einem Entsorgungspflichtigen beauftragt worden sei. Ob dieses eine gewerbliche Sammlung im Rahmen längerfristige Abnahmeverträge generell ausschließe, hänge ebenso wie die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der überwiegenden öffentlichen Interessen wesentlich davon ab, ob dem KrW-/AbfG eine grundsätzliche Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsmonopols oder aber eine vorrangige Verantwortung der Abfallbesitzer/-erzeuger zugrunde liegen würde. Die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen ende jedenfalls dort, wo das gesetzliche (öffentlich-rechtliche) Regelungsmodell für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird (so auch: OVG Brandenburg, Beschluss vom 14.10.2004 – Az.: 2 B 122/04 -). Ein überwiegendes öffentliches Interesse, das gewerbliche Sammlungen ausschließe ist nach dem OVG Sachsen dann anzunehmen, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet wird. Eine endgültige Klärung müsse aber insoweit einem Klageverfahren vorbehalten bleiben und könne in einem Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht erfolgen.

Nach dem OVG Sachsen war die Untersagungsverfügung im Übrigen auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Dass die in Rede stehenden Altpapier-Abfälle als Waren anzusehen seien, unterliege nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 9.7.1992 Rs C-2/90) keinem Zweifel. Ebenso wenig werde verkannt, dass die EU-Kommission in dem nach Aufhebung der maßgeblichen kommunalen Satzung nunmehr eingestellten – Beschwerdeverfahren Nr. 2002/4769 vom 3.4.2003 Einschränkungen der gewerblichen Sammlung von Altpapier aus privaten Haushaltungen durch § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG gegenüber der Bundesrepublik Deutschland beanstandet habe. Gleichwohl führe diese nicht zu einem Erfolg für den gewerblichen Sammler, weil er nicht ansatzweise vorgetragen habe, dass er eine grenzüberschreitende Vermarktung des Altpapiers durchführe oder beabsichtige. Insoweit fehle bereits die erforderliche Darlegung zum sachlichen Anwendungsbereich des freien Warenverkehrs nach Art. 29 EG-Vertrag (EGV), wie er in der Rechtsprechung des EuGH anerkannt sei (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 11.7.1974, Rs 8/74 – Dassonville -). Entsprechendes gilt nach dem OVG Sachsen auch für die durch den gewerblichen Sammler geltend gemachte Verletzung des freien Wettbewerbs. Die in Art. 81 EG-Vertrag (EGV) genannten Handlungsweisen seien nicht generell, sondern nur dann verboten, wenn sie geeignet seien, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung komme nach ständiger Rechtsprechung des EuGH dabei nur in Betracht, wenn sich anhand einer

Gesamtschau aller Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lasse, dass die Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig beeinträchtigt sein können (EuGH, Urteil vom 28.4.1998, Rs C-306/96 – Javico -). Auch hierfür fehle es an einem substantiierten Vortrag des gewerblichen Sammlers.

Der gewerbliche Sammler habe im Übrigen auch deshalb keinen Erfolg, weil er sich zudem kurzfristig entschieden habe, eine eigene PPK-Sammlung im Kreisgebiet durchzuführen, nachdem er den Zuschlag für die kommunale Altpapiersammlung im Rahmen einer Ausschreibung nicht erhalten habe. Mit der PPK-Sammlung bei einzelnen Wohnungsgesellschaften und Grundstückseigentümern unterlaufe der gewerbliche Sammler damit das durchgeführte Ausschreibungsverfahren, an dem er sich selbst – wenn auch erfolglos – beteiligt habe. Zudem sei es ihm nach Treu und Glauben als verwehrt anzusehen, eine wöchentliche kostenfreie Altpapierentsorgung zum Nachteil der öffentlichen Daseinsvorsorge und der berechtigten Interessen der Firma durchzuführen, die im Rahmen der Ausschreibung den Zuschlag erhalten habe und der gewerbliche Sammler das Angebot dieser Firma mit der Begründung abgelehnt habe, eine für den Landkreis kostenfreie PPK-Entsorgung im 2-Wochen-Rhythmus sei nicht wirtschaftlich durchführbar.

Es bleibt abzuwarten, wie die obergerichtliche Rechtsprechung sich fortentwickeln wird (vgl. zu den Beschlüssen des OVG Frankfurt/Odervom 14.10.2004 -Az.: 2 B 122/04 und 2 B 135/05: Mitt. StGB NRW Januar 2005 Nr. 64, S. 25f.).

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2005

313 Rückgang der Leichtverpackungen

Nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Pressestelle, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) wurden in Deutschland im Jahr 2003 rund 10,9 Millionen Tonnen Verpackungsabfälle getrennt eingesammelt. Dies waren 2 % weniger als im Jahr 2002. Wie schon 2001 und 2002 stammten 59 % (6,4 Millionen Tonnen) der eingesammelten Verkaufsverpackungen von privaten Endverbrauchern. Es wurden im Durchschnitt 78 kg Verpackungen pro Einwohner vom übrigen Hausmüll getrennt und in der gelben Tonne/dem gelben Sack, im Glas- oder Papiercontainer oder vergleichbaren Systemen eingesammelt. Das im Jahr 2003 eingeführte Pflichtpfand auf Einwegverpackungen verursachte eine deutliche Veränderung an der Zusammensetzung der Verpackungsabfälle. Die größten Einzelposten waren zwar weiterhin mit 2,4 Millionen Tonnen die Glasverpackungen, gefolgt von 2,2 Millionen Tonnen Leichtverpackungen, einem Gemisch aus Kunststoffen, Leichtmetallen und Verbundmaterialien. Die Menge der eingesammelten Leichtverpackungen nahm aber erstmals seit Beginn dieser Erhebungen im Jahr 1996 ab, und zwar mit über 7 % im Vergleich zu 2002 sehr deutlich. Zuvor waren die Mengen an Leichtverpackungen stetig gestiegen, von 1,7 Millionen Tonnen im Jahr 1996 auf 2,4 Millionen Tonnen im Jahr 2002. Gleichzeitig hat sich der im Jahr 2000 begonnene Rückgang bei den schweren Glasverpackungen fortgesetzt. Ihre Menge nahm 2003 um 1,9 % ab, nach – 2,4 % im Jahr 2002. Die restlichen 41 % des Verpackungsmülls, 4,5 Millionen Tonnen, wurden bei Gewerbe und Industrie eingesammelt. Dabei handelte es sich um Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen. Zu 66 % be-

standen diese Verpackungen aus Papier, Pappe bzw. Karton. 66 % aller Verpackungen gingen zuerst an Sortieranlagen, um für eine weitere Verwertung aufbereitet zu werden. Der kleinere Teil (34 %) konnte direkt an den Altstoffhandel oder Verwerterbetriebe wie z. B. Glas- oder Papierfabriken weitergegeben werden.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2005

314 Umsetzung der EU-Agrarreform

Mit der Reform der Europäischen Union im Hinblick auf die gemeinsame Agrarpolitik (GAP-Reform) soll eine Entkoppelung der Direktzahlungen an die Landwirte von der Produktion und das Binden der Prämien an den Betrieb erreicht werden. Die maßgeblichen Regelungen enthält die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29.09.2003. Die Umsetzung in Deutschland geschieht auf der Grundlage des Betriebsprämienführungsgesetzes in der Fassung vom 26.07.2004 (BGBl. I, S. 1868). Die aktiven Bewirtschafter (Pächter) von Flächen können, wenn sie Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung sind, bis zum 15. Mai 2005 (Stichtag) Anträge auf die Zuteilung von Zahlungsansprüchen bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer stellen. Sie müssen dabei nachweisen, dass sie diese Flächen mindestens zehn Monate in der Bewirtschaftung haben. Anwendbar ist die Regelung in Deutschland ab dem 1. Januar 2005. Gemeinden werden in aller Regel nicht als Antragssteller bzw. Adressaten von Prämienrechten in Frage kommen, da sie nicht Betriebsinhaber sind. Die so genannte einheitliche Betriebsprämie setzt sich aus einem flächenbezogenen Betrag und einem betriebsindividuellen Betrag (BIB) zusammen. Auf Grund der Antragstellung werden diese Beträge errechnet und eine einheitliche Betriebsprämie festgesetzt. Für Ackerland-, Grünland- und Stilllegungsflächen sind die flächenbezogenen Beträge unterschiedlich. Im Zeitraum 2009 bis 2013 soll der BIB auf eine einheitliche Flächenprämie abgeschmolzen werden.

1. Problemstellung

Bei Zeitablauf oder Kündigung des Landpachtvertrags nach dem 15. Mai 2005 fallen die zugeteilten Betriebsprämien nicht automatisch auf den Verpächter bzw. Grundeigentümer zurück, sondern stehen – bei rechtzeitiger Antragstellung – dem Betriebsinhaber (Pächter) zu. Damit kann grundsätzlich ein Rechtsnachteil für den Eigentümer verbunden sein, da möglicherweise Flächen ohne zugehörige Zahlungsansprüche nur unter ungünstigeren Bedingungen verpachtet werden können. Diesem befürchteten Rechtsnachteil wird durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) mit dem Argument entgegengetreten, dass auch Betriebsprämien ohne dazugehörige Flächen nicht aktiviert werden können und durch die tägliche erhebliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen zunehmend mehr Zahlungsansprüche als Flächen vorhanden sein werden. Deshalb sei zu erwarten, dass zukünftig auch Pachtflächen ohne Prämienrechte gesucht würden, weil Betriebsprämien nur mit dazu gehörenden Flächen aktiviert werden können. Insgesamt kann deshalb zurzeit nicht definitiv vorausgesagt werden, ob landwirtschaftliche Flächen ohne Prämienrechte in der Zukunft tatsächlich unter ungünstigeren Bedingungen verpachtet werden können.

2. Lösungsansätze

Vor diesem Hintergrund werden Gemeinden möglichst bestrebt sein, Rechtsnachteile zu vermeiden oder zu minimieren. Bei der Suche nach Lösungen muss zwischen zwei Fallgestaltungen unterschieden und die jeweilige Interessenlage berücksichtigt werden. Dabei ist grundsätzlich einer Anpassung im Verhandlungsweg gegenüber einer Kündigung durch die Gemeinde der Vorzug zu geben. Dieses setzt jedoch eine Verhandlungsbereitschaft der Landwirte voraus.

a) Bereits erfolgte Beendigung eines Vertrags oder Beendigung bis zum 15. Mai 2005

Ist der jeweilige Landpachtvertrag bereits beendet oder kann er bis zum 15. Mai 2005 beendet werden, ist die Verhandlungsposition der Gemeinde gut, da sie dann den Vertrag beenden kann, wenn der Pächter einer Vertragsanpassung nicht zustimmt. Danach wird sie, sofern nicht eine andere Nutzung des Grundstücks in Frage kommt, das Grundstück einem neuen Pächter überlassen, der dann die Zahlungsansprüche aktiviert und sich bereit erklärt nach Beendigung des Pachtvertrags die Zahlungsansprüche auf einen neuen Betriebsinhaber zu übertragen. Besteht Interesse an einer Fortsetzung des Vertrags mit dem bisherigen Pächter, kann dies die Gemeinde davon abhängig machen, dass der Pächter nach Beendigung der Pacht die Zahlungsansprüche an einen von der Gemeinde benannten Dritten (Betriebsinhaber) abtritt. Aus der Interessenslage heraus kann es sich empfehlen, eine Verlängerung des Vertrags mindestens bis zum Jahr 2014 anzustreben, da dann einheitliche Flächenprämien bestehen und sich der Grundstücksmarkt soweit konsolidiert haben dürfte, dass für Pächter Zahlungsansprüche ohne entsprechenden Flächennachweis wertlos sind. Bei einer vertraglichen Regelung ist zu beachten, dass in der Mehrzahl der Fälle die einheitliche Betriebsprämie auch einen betriebsindividuellen Betrag (BIB) beinhaltet. Eine Aufspaltung der Prämie ist nach der erstmaligen Festsetzung aufgrund der Rechtslage nicht mehr möglich. Im Übrigen erscheint es auch weder für Eigentümer noch für Pächter praktikabel, wenn sie jeweils im Besitz unvollständiger Zahlungsansprüche sind. Es sollte deshalb angestrebt werden, eine Verpflichtung des bisherigen Pächters zur Weiterübertragung des vollständigen Zahlungsanspruchs einschließlich des BIB zu erreichen. Im Gegenzug dazu müsste allerdings ein Wertausgleich zwischen den Parteien in Höhe des Verkehrswerts des jeweiligen BIB erfolgen. Dieser kann derzeit allerdings noch nicht berechnet werden.

b) Vertragslaufzeit über den 15. Mai 2005 hinaus

In diesem Fall tritt zunächst die Wirkung der EU- und bundesrechtlichen Regelungen ein, dass wonach – bei zeitweiser Antragstellung – Zahlungsansprüche dem Betriebsinhaber (Pächter) zugewiesen werden. Vorrangig sollte geprüft werden, ob eine Verlängerung des Vertrags mindestens bis zum Jahr 2014 in Betracht kommt. Derzeit ist die exakte Umsetzung der genannten Regelungen und die Berechnung der Höhe der Zahlungsansprüche mit Unsicherheiten behaftet. Im Jahre 2014 sollten diese Zweifel spätestens ausgeräumt sein, nach dem dann auch eine einheitliche Flächenprämie besteht. Eine Vereinbarung über eine Weiterübertragung der Betriebsprämien an einen neuen Betriebsinhaber ist empfehlenswert, jedoch zum Zeitpunkt der Verlängerung aus den genannten Gründen noch

nicht zwingend. Ist eine Vertragsverlängerung nicht erreichbar bzw. gibt es seitens der Gemeinde oder des Pächters Gründe für eine frühere Beendigung des Vertrags, sollte in jedem Fall eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden. Ist der Pächter zu einer Zustimmung nicht bereit, stellt sich die Frage, ob und wie einseitige Maßnahmen durchsetzbar sind. Im Zweifelsfall dürfte ein fristloses Kündigungsrecht deshalb nicht bestehen, weil der derzeitige Pächter seine Vertragspflichten aus dem Pachtvertrag wohl kaum schuldhaft verletzt haben könnte, so dass ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages gegeben sein dürfte. Insgesamt verbleibt daher zurzeit nur die Möglichkeit im Verhandlungswege zu erwirken, ob eine entsprechende Zusatzvereinbarung in den bestehenden Pachtvertrag aufgenommen werden kann. In Betracht kommt allenfalls noch eine Vertragsanpassung gem. § 593 BGB. Infolge der neuen Prämienregelung kann von einer nachhaltigen Änderung der Verhältnisse und infolge des Wertverlusts der Flächen auch von einem groben Missverhältnis der gegenseitigen Verpflichtungen ausgegangen werden. Können sich die Parteien auf eine Anpassung nicht einigen, kann die Gemeinde versuchen, eine Zustimmung zur Vertragsanpassung über das Landwirtschaftsgericht gem. § 593 Abs. 4 BGB durchzusetzen, auch wenn der Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens nicht sicher zu prognostizieren ist. Landwirtschaftsgericht ist das Amtsgericht (Palandt, BGB, Kommentar, 64. Aufl. 2005, § 593 Rz.10). Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) unter der Internet-Adresse www.verbraucherministerium.de eine kostenlose Broschüre zur EU-Agrar-Reform (GAP-Reform) bestellt werden kann.

Az.:II/2 87-00 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2005

315 **Verwaltungsgericht Aachen** **zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung**

Das VG Aachen hat in mehreren Urteilen vom 13.12.2004 (Az.: 7 K 2810/97, 7 K 2811/97, 7 K 2812/97, 7 K 2814/97, 7 K 2130/97- nicht rechtskräftig) entschieden, dass einer Gemeinde im Hinblick auf die Regelung zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung in § 51 a Abs. 1 LWG NRW kein Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum zusteht. Die Entscheidung der Gemeinde, ob eine ortsnahere Regenwasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken erfolgt oder nicht, unterliege vielmehr einer uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Den Urteilen lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Die beklagte Gemeinde hatte einen Regenwasserkanal gebaut. Die Kläger wollten das auf ihren Grundstücken anfallende Regenwasser ortsnah auf ihren Privatgrundstücken versickern und klagten deshalb gegen die Veranlagung zu einem Kanalschlussbeitrag für die Anschlussmöglichkeit an den Regenwasserkanal. Das VG Aachen gab den Klagen bis auf eine Klage statt, weil der Kläger in letzterem Klageverfahren die definitive Möglichkeit einer ortsnahen Regenwasserbeseitigung auf seinem Grundstück nicht nachweisen konnte.

Das VG Aachen folgte auch der Argumentation der beklagten Gemeinde nicht, dass die in § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW erwähnten Alternativen der Regenwasserbeseitigung (Versickerung, Verrieselung, ortsnahere Einleitung über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer) gleichberechtigt nebeneinander stünden, um im Einzelfall situati-

onsangepasste Lösungen zu ermöglichen. Nach dem VG Aachen ist allein entscheidend, ob die von den Klägern auf ihren Grundstücken betriebene ortsnahe Regenwasserbeseitigung in der Form der Versickerung das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 51 a Abs. 1 LWG NRW beeinträchtigt, was der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliege. Außerdem habe die beklagte Gemeinde keine satzungsmäßige Regelung über die Art und Weise der Beseitigung des Niederschlagswassers durch die Nutzungsberechtigten der Grundstücke getroffen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Die beklagte Gemeinde wird die Rechtsprechungslinie des VG Aachen dem OVG NRW in Münster zu Überprüfung unterbreiten. Aus Sicht der Geschäftsstelle besteht für die Gemeinde im Rahmen des § 51 a Abs. 1 LWG NRW ein Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum für die Fragestellung, ob eine Beseitigung des Regenwassers ortsnah auf den Privatgrundstücken erfolgt oder nicht. Anderenfalls ist eine ordnungsgemäße kommunale Abwasserbeseitigung nicht mehr gewährleistet. Der Landesgesetzgeber hat in § 51 a Abs. 1 LWG NRW drei Varianten der ortsnahen Regenwasserbeseitigung (Verrieselung, Versickerung, ortsnahe Einleitung des Regenwassers über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer) gleichberechtigt und ohne eine Vorrangstellung einer Variante nebeneinander gestellt. Entscheidet sich eine Gemeinde nunmehr für den Bau einer Regenwasserkanals, so ist dem § 51 a Abs. 1 LWG NRW in vollem Umfang Rechnung getragen. Dieses folgt auch aus der Gesetzesbegründung, wonach die Ableitung von Regenwasser über einen Regenwasserkanal dem Regelungsgehalt des § 51 a Abs. 1 LWG NRW entspricht (vgl. LT-Drucksache 11/7653, S. 188). Der Landesgesetzgeber hat mithin nicht im Blick gehabt, dass mit Blick auf die Regenwasserbeseitigung von privaten Grundstücken grundsätzlich mehrere Varianten des § 51 a Abs. 1 LWG NRW gleichzeitig und nebeneinander durchgeführt werden. Unter diesem Blickwinkel ist der Gemeinde im Rahmen des § 51 a Abs. 1 LWG NRW ein Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zuzugestehen, zumal die Gemeinde grundsätzlich nach § 53 Abs. 1 LWG NRW abwasserbeseitigungspflichtig ist und ihr im Rahmen des § 51 a Abs. 1 LWG NRW eine abschließende Entscheidungsbefugnis für ein Entwässerungsgebiet eingeräumt werden muss, bevor abwassertechnischen Investitionen (z.B. in einen Regenwasserkanal) getätigt werden. Mit der Regelung des § 51 a LWG NRW wollte der Landesgesetzgeber gerade nicht die Folge, dass abwassertechnische Investitionen der Gemeinde nachträglich entwertet werden. Dieses ergibt sich auch aus der Gleichrangigkeit der Beseitigungsmethoden in § 51 a Abs. 1 LWG NRW (Verrieselung, Versickerung, ortsnahe Einleitung), d.h. wird von der Gemeinde die Variante ortsnahe Einleitung über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer gewählt, so ist damit dem Regelungsgehalt des § 51 a Abs. 1 LWG NRW in vollem Umfang abgedeckt und weitere Varianten (Verrieselung, Versickerung) kommen grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Es wird abzuwarten sein, wie das OVG NRW entscheiden wird.

Az.:II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2005

316 **Verwaltungsgericht Minden zur Verantwortlichkeit für Deponie-Nachsorge**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 2.2.2005 (Az.: 11 K 2678/03) entschieden, dass ein Landkreis auch dann als De-

poniebetreiber für die Nachsorge verantwortlich ist, wenn er einer kreisangehörigen Gemeinde durch eine Vereinbarung den Betrieb der Deponie als beauftragter Dritte übertragen hat. Die zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung berühre insoweit die Rechtsstellung des Landkreises als Deponiebetreiber nicht, denn die rechtliche Verfügungsgewalt über die Deponie habe weiterhin ausschließlich beim Landkreis gelegen. Hieran habe sich auch nach dem zeitlichen Ablauf der Vereinbarung aus dem Jahr 1983 im Jahr 1990 nichts geändert. Die Deponie sei zwar faktisch von der Gemeinde weitergeführt worden. Die Gemeinde sei jedoch hierzu weder auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (die Pflicht zur Abfallbeseitigung liege auch nach dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG weiterhin nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 LabfG NRW bei den Landkreisen) noch auf Grund einer förmlichen Übertragung der Genehmigung für die Abfalldéponie aus dem Jahr 1983 berechtigt gewesen. Im Übrigen gehe § 36 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG davon aus, dass Nachsorgemaßnahmen gegenüber dem Deponie-Inhaber nicht erforderlich seien, wenn entsprechende Regelungen in der abfallrechtlichen Zulassung der Deponie vorhanden seien. Diese gesetzliche Einschränkung mache nur Sinn, wenn der Zulassungsinhaber und der Inhaber der Deponie deckungsgleich seien, so dass derjenige nicht Adressat von Nachsorgemaßnahmen sein könne, der eine Deponie nur faktisch betrieben habe.

Az.:II/2 31-50 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2005

317 **Verwaltungsgericht Münster zur Abfallgebühren-Kalkulation**

Das VG Münster hat mit Urteil vom 28.1.2005 (Az.: 7 K 3089/03) entschieden, dass einer Gemeinde bei der Zusammenstellung der Kostenkalkulation ein beachtlicher und gerichtlich nicht überprüfbarer Spielraum zusteht. Eine Gebührenkalkulation bestehe – so das VG Münster – im Wesentlichen aus Elementen der Prognose, zumal die Gebühren in den meisten Fällen von den Gemeinden vor der nächsten Abrechnungsperiode im Voraus festgesetzt würden. Insoweit bestehe eine Einschränkung der gerichtlichen Kontrollrechte, weil eine Prognose-Ermittlung, der naturgemäß Schätzungen und Wertungen zu Grunde lägen, nicht darauf überprüft werden könne, ob sie im Nachhinein sich als zutreffend erwiesen habe. Vielmehr beschränke sich die gerichtliche Überprüfung darauf, ob das von der Gemeinde festgestellte Ergebnis sich noch im Rahmen des Vertretbaren halte (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 17.4.2002 – Az.: 9 CN 1/01, NVwZ 2002, S. 1123ff. zur sog. „unbefragten“ Fehlersuche).

Die Erhebung eines Gebührensatzes für eine Restmülltonne bei reinen Gewerbebetrieben mit einem 20%igen Abschlag begegnet nach dem VG Münster dann keinen Bedenken, wenn das den Gewerbebetrieben angebotene Leistungspaket im Rahmen der Abfallentsorgung nicht deckungsgleich ist wie das Leistungspaket, welches privaten Haushaltungen dargeboten wird. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn Gewerbetreibende satzungsrechtlich von Leistungen der Abfallentsorgung wie z.B. Papierentsorgung, Grünabfall, Sperrgutabfuhr, Sondermüll und Benutzung von (stationären) Abfall-Annahmestellen ausgeschlossen seien. In diesem Fall sei es dann nicht zu beanstanden, als Kompensation hierfür einen Abschlag zu gewähren. Dieser Abschlag diene dann dem Ausgleich der unterschiedlichen

Inanspruchnahmemöglichkeiten im Bereich der Abfallentsorgung, so dass kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vorliege. Zudem stelle der Abschlag in dieser Konstellation auch keine Quersubventionierung von Abfallentsorgungsteilleistungen dar. Es liege auch keine unzulässige Einheitsgebühr vor, wenn bestimmte Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung definitiv bestimmte Einzelleistungen nicht in Anspruch nehmen können. Unabhängig davon könne ein entsprechend notwendiger Ausgleich für die Nichtbenutzung bestimmter Einrichtungen auch in der Form eines Bonus erfolgen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.3.1998 – Az.: 9 A 3871 -, NWVBl. 1998, S. 445). Schließlich sei auch der Abschlag in Höhe von 20 % im Hinblick auf den bestehenden Bewertungsspielraum der Gemeinde nicht zu beanstanden. Es bedürfe deshalb keines exakten Gebührenabschlages, sondern es genüge, wenn im Wege der Wertung der Abschlag mit 20 % gewichtet worden sei.

Weiterhin war nach dem VG Münster die Gebührenkalkulation auch im Hinblick auf die seit dem 1.1.2003 geltende Gewerbeabfall-Verordnung nicht zu beanstanden. Die beklagte Gemeinde habe eine Pflichtrestmülltonne durch Einführung eines festgelegten Mindestrestmüllvolumens von 15 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert satzungsgemäß geregelt. Insoweit sei durch die zusätzliche Einführung dieser Pflichtrestmülltonnen und die Inanspruchnahme zusätzlicher gebührenpflichtiger Gewerbebetriebe rechnerisch eine Gebührenverminderung für sämtliche Benutzer eingetreten, da die Kosten nunmehr auf einen größeren Benutzerkreis umgelegt worden seien.

Schließlich habe – so das VG Münster – die beklagte Gemeinde auch nicht gegen § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW verstoßen, wonach seit dem 1.1.1999 Überdeckungen, die in einer Gebührenkalkulationsperiode entstehen, innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf diese Periode auszugleichen sind bzw. Unterdeckungen ausgeglichen werden sollen. Kostenüberdeckungen, die aus der Zeit vor dem 1.1.1999 herrührten, seien unerheblich, denn vor Inkrafttreten der Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW am 1.1.1999 habe nach der früheren Rechtsprechung des OVG NRW keine Verpflichtung bestanden, Überschüsse auszugleichen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.10.2001 – 9 A 3331/01 -).

Az.:II/2 33-10 qu/g Mitt. StGB NRW April 2005

318 „Zebra-Tonne“ ohne entscheidende Vorteile

Am Mittwoch, den 09.02.2005, fand die abschließende Arbeitskreissitzung zur „Ökobilanzierung abfallwirtschaftlicher Sammelsysteme in NRW“ im nordrhein-westfälischen Umweltministerium statt. Seitens des Umweltministeriums wurde als Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen festgehalten, dass die Unterschiede der verschiedenen Erfassungssysteme für Hausmüll weder ökologisch noch aus Kostengesichtspunkten erhebliche Unterschiede auf-

weisen. Das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen hatte ein entsprechendes Untersuchungsvorhaben auf den Weg gebracht, das unter anderem Erkenntnisse darüber erbringen sollte, ob der gelbe Sack/die gelbe Tonne verzichtbar seien, wenn die gebrauchten Einwegverpackungen zukünftig gemeinsam mit dem Restmüll erfasst und nachträglich sortiert würden. Professor Dr. Gallenkemper, der die Kostenbetrachtung alternativer Erfassungssysteme gegenüber der derzeit getrennten Erfassung von Rest- und Verpackungsmüll darstellte, machte deutlich, dass die Kosten des jeweiligen Systems entscheidend von den individuellen örtlichen Randbedingungen abhängen würden. Generell ließe sich zurzeit sagen, dass bei einer gemeinsamen Erfassung von Rest- und Verpackungsmüll zwar Einsparungen bei der Abfuhr möglich seien; diesen Einsparungen stünden jedoch Mehraufwendungen für die Sortierung gegenüber.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2005

Buchbesprechung

Kommunale Selbstverwaltung

Rechtsgrundlagen – Organisation – Aufgaben – Neue Steuerungsmodelle von Dr. Klaus Vogelsang, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgerichts a.D., Uwe Lübking, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, Ina-Maria Ulbrich, Regierungsrätin im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, 3. überarbeitete Auflage 2005, 378 Seiten, fester Einband, € (D) 68, ISBN 3 503 08308 1. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin.

Die überarbeitete und erweiterte 3. Auflage gibt einen grundlegenden, verständlichen und praxisorientierten Überblick über Rechtsgrundlagen, Aufbau, Inhalt und Organisation des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Die Darstellung umfasst die grundlegenden Änderungen des Kommunalverfassungsrechts in den Bundesländern sowie die vielfach unbekannt und unterschätzten Auswirkungen des EU-Rechts auf die Kommunen. Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird hier berücksichtigt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die umfassende Erläuterung des kommunalen Haushalts- und Satzungsrechts, der Kommunalaufsicht einschließlich des Rechtsschutzes der Kommunen gegen staatliche Eingriffe. Besonderheit ist die Darstellung der Versuche und der Pilotprojekte auf dem Gebiet der Verwaltungsmodernisierung der Kommunalverwaltung mit allen ihren Folgewirkungen.

Az.:I

Mitt. StGB NRW April 2005

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200